

J. -  
Zm.

# DIE MENSCHENRECHTE IN CHRISTLICHER SICHT

HERAUSGEGEBEN VON SENATSPRÄSIDENT  
DR. DR. AUGUST WIMMER

---

Unter Mitarbeit von  
Staatssekretär a. D. Hermann Gögler  
Ministerialrat Dr. Heinrich Kipp  
Universitätsprofessor Dr. Hermann Mosler  
Oberregierungsrat im Bundesjustizministerium  
Dr. Josef Mühlhöver  
Universitätsprofessor Dr. Joseph J. M. van der Ven

---

2. Beiheft zur Herder-Korrespondenz





2. Beiheft zur <sup>re</sup>Herder-Korrespondenz

DIE MENSCHENRECHTE IN CHRISTLICHER SICHT





(2)

DIE MENSCHENRECHTE  
IN CHRISTLICHER SICHT

Im Auftrage der Pax Romana  
und in Verbindung mit dem Katholischen Akademikerverband  
herausgegeben und eingeleitet von

Senatspräsident

DR. DR. AUGUST WIMMER

VERLAG HERDER FREIBURG

(1953)



Kb 190 @ . 4° [!]

Alle Rechte vorbehalten . Printed in Germany

Druckerei von Herder & Co. GmbH, Freiburg im Breisgau 1953



## I N H A L T

	Seite
Vorwort des Herausgebers	VII
Senatspräsident Dr. Dr. August <i>Wimmer</i> , Bonn: Was sind Menschenrechte und wie steht der Christ dazu? . . . . .	1
DDr. Paul <i>Wolff</i> , Generalsekretär des Katholischen Akademikerverbandes, Bonn Menschenwürde und Menschenrecht aus Christus . . . . .	10
Professor Dr. Joseph J. M. <i>van der Ven</i> , Utrecht und Nijmegen: Philosophisches zu den Menschenrechten . . . . .	13
Ministerialrat Dr. Heinrich <i>Kipp</i> , Bonn: Die Menschenrechte in Geschichte und Philosophie . . . . .	19
Professor Dr. Hermann <i>Mosler</i> , Frankfurt und Bonn: Die Sicherung der Menschenrechte durch die internationale Rechtsordnung .	34
Oberregierungsrat im Bundesjustizministerium Dr. Josef <i>Mühlenhöver</i> , Bonn: Die Konvention zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die europäische Neuordnung . . . . .	50
Professor Dr. Hermann <i>Mosler</i> , Frankfurt und Bonn: Menschenrechte und Verfassungskompromiß . . . . .	60
Text der UN-Erklärung der Menschenrechte v. 10. 12. 1948 . . . . .	74
Text der Europäischen Konvention v. 4. 11. 1950 . . . . .	80
Text der Limburger EntschlieÙung 1951 . . . . .	95
Erläuterungen des Herausgebers zur Limburger EntschlieÙung . . . . .	97
Staatssekretär Hermann <i>Gögler</i> , Stuttgart, Präsident des Katholischen Akade- mikerverbandes: Schlußansprache auf der Limburger Tagung . . . . .	100





## VORWORT DES HERAUSGEBERS

Die internationale Spitzenorganisation der katholischen Akademiker- und Studentenverbände, die Pax Romana (Mouvement international des intellectuels catholiques) hatte zu ihrer ersten Nachkriegstagung auf deutschem Boden in der Osterwoche 1951 nach Limburg a. d. Lahn eingeladen. Der Katholische Akademikerverband, die Katholische Deutsche Akademikerschaft und die Görres-Gesellschaft zeichneten als die deutschen Träger der Veranstaltung. Zum Beratungsgegenstand waren „die Menschenrechte“ gewählt, jene Idee einer überstaatlichen Rechtssicherung, an die unsere Zeit so viel Mühe verwendet, so viel Hoffnungen knüpft für die Abwehr von Willkür und Gewalt. Die Redner, Theologen und Juristen, die aus Deutschland, dem übrigen Europa und Übersee gewonnen waren, versprachen eine umfassende Stellungnahme aus katholischer Sicht, einige hundert angesagte Teilnehmer eine befruchtende Aussprache in katholischem Geiste. Die UNESCO, in der die Pax Romana beratende Stimme hat, sagte Vertretung, Mitarbeit und praktische Auswertung der Tagungsergebnisse zu.

Wir wurden nicht enttäuscht, die wir uns um die Bischöfe von Limburg und Mainz, um die Führer des katholischen Geisteslebens scharten zu einem großen religiös-geistigen Erlebnis — in dieser unzerstörten alten deutschen Stadt mit dem herrlichen spätromanischen Dom auf ragendem Felsen über dem Fluß. Was in Vorträgen dargeboten, in Diskussionen erarbeitet, in Gesprächen geklärt und schließlich in einer Resolution niedergelegt wurde, erschien uns so wichtig als Darlegung und Vertiefung des katholischen Standpunktes und als katholischer Beitrag zur internationalen Diskussion und Rechtsplanung, daß aus der Versammlung heraus eine umfassende Veröffentlichung verlangt wurde.

Leider läßt sie sich nur in bescheidenem Umfange verwirklichen. Dem deutschen Leiter der Arbeitstagung ist der Auftrag zugefallen, die in deutscher Sprache gehaltenen Referate im Druck herauszugeben und einzuleiten.

Die Referate, durchweg von den Rednern nachträglich überarbeitet, sind — etwas abweichend von der Programmfolge — hier so geordnet, daß der



#### VORWORT DES HERAUSGEBERS

Leser — nach dem einleitenden Beitrag des Herausgebers — vom Religiösen über das Philosophische zum Geschichtlichen und dann zum Zeitgeschehen fortschreitet. Von den Dokumenten, die den Beratungen zugrunde lagen, mußten nachfolgend wenigstens die Universelle Erklärung der UN vom 10. 12. 1948 und die Europäische Konvention vom 4. 11. 1950 in deutscher Übersetzung wiedergegeben werden, weil sie zum Verständnis notwendig, aber den meisten Lesern nicht zur Hand sind. Den Beschluß bildet die Tagungsresolution, kurz erläutert vom Herausgeber. Zum religiösen Ausgangspunkte zurückzuführen, schien nichts geeigneter als Hermann Gögelers eindrucksvolle Schlußansprache.

Möge diese Publikation, obgleich in ihr die sehr bedeutsamen französischen und englischen Referate und die zahlreichen wertvollen Diskussionsbeiträge leider fehlen, ihren Zweck erfüllen.



# WAS SIND MENSCHENRECHTE UND WIE STEHT DER CHRIST DAZU?

Von AUGUST WIMMER

## I.

Wer die Frage stellt nach dem Wesen der Menschenrechte, genauer nach dem Wesen dessen, was heute als Menschenrechte erörtert und gefordert wird, mag vielleicht als erste Antwort hören, es gebe solche gegen den Einzelnen und solche gegen den Staat. Liest er zu seiner Unterrichtung die UN-Deklaration von 1948 (s. unten S.74), so kann er aus ihr eine andere Gliederung — allerdings mit vielfältigen Überschneidungen — herauslesen: 1. Individualrechte, und zwar persönliche und Familienrechte, 2. Bürgerrechte, und zwar zivile, juristische und politische Rechte, 3. wirtschaftliche, soziale, kulturelle Menschenrechte. Damit ist man herangeführt an eine dritte Unterscheidungsweise: es gebe die sog. klassischen Freiheitsrechte, gerichtet auf Freisein beispielsweise von Sklaverei, von Religionszwang, von Vorherrschaft einer Klasse oder Rasse, von Willkürjustiz, anderseits moderne Menschenrechte, die auf Leistungen, insbesondere Wohlfahrtsleistungen der Allgemeinheit, des Staates gerichtet seien.

Aber alle derartigen Einteilungen scheinen mir nicht in zureichender Weise an das Wesen der Menschenrechte heranzuführen. Das Recht auf Leben, Freiheit, Eigentum usw. ist als Recht gegen einzelne, die es stören könnten, längst noch kein Menschenrecht. Nicht nur die modernen, auch die klassischen Freiheitsrechte gehen auf Leistungen, nämlich auf Schutzleistung vor Übergriffen einzelner oder der Staatsgewalt oder vor Rechtsmißständen. Anderseits sollen auch die auf Leistungen der Allgemeinheit gerichteten Menschenrechte die Freiheit sichern und werden sogar als Freiheitsrechte formuliert (z. B. Freiheit von Not und Verelendung, von Dummhaltung, von Seuchengefahr). Wie Freiheitsrechte und Leistungsansprüche ineinandergreifen können, zeige folgendes Beispiel: Angenommen, ein Staat versklavt seine Negerinwohner dadurch, daß er sie von der staatlichen Schulbildung, Wohnungsbeschaffung, Seuchenbekämpfung, Arbeitsvermittlung usw. ausschließt; die Menschenrechtsforderung würde hier lauten: gleichberechtigte Wohlfahrt um der Freiheit willen oder Freiheit durch gleichberechtigte Wohlfahrt.

Wir sollten also vielmehr so fragen: Unter welchen Voraussetzungen erscheint uns ein Menschenrecht als verletzt? Wir deuteten bereits an: nicht schon dann, wenn jemand einen Mord oder Menschenraub begeht, obwohl



hier Leben oder Freiheit verletzt sind, also Werte, die zu den oft genannten Schutzgütern der Menschenrechte gehören. Auch nicht schon dann, wenn solche Taten in grausamer Weise begangen werden; Unmenschlichkeit deckt sich nicht mit Menschenrechtsverletzung. Umgekehrt kann z. B. die Tötung von Geisteskranken die Menschenrechte auch dann verletzen, wenn nach der Art der Durchführung kein Opfer Angst oder Schmerz erleidet.

Mehr schon nähert sich das Massenverbrechen der Menschenrechtsverletzung, dann z. B. wenn durch lange Zeit fortgesetzter Begehung der unbekannte Täter nicht entlarvt oder gar der bekannte Täter nicht unschädlich gemacht wird. Liegt das an einem pflichtwidrigen Versagen des Staates, seiner Organe, seiner Einrichtungen, seines Rechts, so ist eine Menschenrechtsverletzung gegeben. Charakteristisch ist der Zustand der Schutzlosigkeit bei aktueller Gefahr für den einzelnen, der durch die Zahl der schon begangenen Verletzungen aktualisiert sein kann, aber nicht muß. Schon die erste Verletzung eines Schutzlosen kann seine Menschenrechte angreifen. Daß Menschen im Zustande der Schutzlosigkeit leben, bedroht sind, angegriffen werden, obwohl der Staat für Schutz sorgen könnte und müßte, ist hier das Wesentliche.

Die durch die Person des Angreifers krasseste Form der schutzlosen Bedrohtheit ist die, daß der Staat selbst oder der legale Träger der öffentlichen Gewalt Angriffe begeht oder veranlaßt, also der berufene Hüter selbst zum Angreifer wird. Aber grundsätzlich gleich ist die Schutzlosigkeit dann, wenn der Staat solche Angriffe duldet, ihnen untätig zusieht, seine Mittel nicht ausreichend dagegen einsetzt, sei es aus Mangel an Willen, sei es wegen vorwerfbaren Nichtkönnens. Solch schutzloses Angegriffensein hat immer einen gewissen Bezug zur staatlichen Rechtsordnung: Positives Recht wird verletzt oder mißbraucht, Unrechtslücken oder Unrechtsschwächen des positiven Rechts werden ausgenutzt, oder es bestehen geradezu Unrechtsgesetze; der Angreifer handelt gegen das Gesetz, mit dem Schein der Gesetzmäßigkeit oder unter Deckung von Unrechtsgesetzen. Das „legalisierte Unrecht“ ist die mit Rücksicht auf die Mittel krasseste Form der schutzlosen Bedrohtheit; hier ist selbst Notwehr illegal. Die in jeder Beziehung schlimmste Menschenrechtsverletzung ist wohl der vom Staat legalisierte und begangene Massenmord.

Fassen wir die Situation des schutzlos Angegriffenen noch näher ins Auge. Das Opfer ist völlig und ohne Ausweg hilflos ausgeliefert an Machtmißbrauch und Willkürgewalt, und zwar infolge pflichtwidrigen Tuns oder Unterlassens seitens des obersten Trägers irdischer Gewalt und Verantwortung, seitens des Staates. Dem Opfer bleibt nichts übrig, als zu dulden, mit sich machen zu lassen, Objekt zu sein. Ihm bleibt keine irdische Instanz, an die es sich noch mit Hoffnung auf Erfolg wenden könnte. Dieses hilflose Ausgeliefertsein an den letztinstanzlichen Unrechtsträger macht die eine Wesensseite der Menschenrechtsverletzung aus.

Ein Punkt soll noch verdeutlicht werden. Nicht schon die tatsächliche Unreparierbarkeit einer Unrechtszufügung kann den Sachverhalt einer Menschenrechtsverletzung erfüllen. Würde ein Unschuldiger zum Tode verurteilt,



weil sein Feind, ein reicher und mächtiger Mann, das oberste Gericht bestochen hat, gelingt dem Verurteilten nicht, das nachzuweisen, so ist der an ihm begangene Mord keine Menschenrechtsverletzung. Er wäre es aber dann, wenn es nach den bestehenden Gesetzen oder Machtverhältnissen für ihn keine Möglichkeit gäbe, ein Strafverfahren wegen Bestechung und Rechtsbeugung zu erzwingen und alsdann das Urteil zu Fall zu bringen. Die Schutzlosigkeit des Opfers muß mithin in einem Unrechtssystem und nicht in einem zufälligen Versagen des Rechts seinen Grund haben. Auch verlangt die Menschenrechtsidee nicht ein Maximum an denkbarem Schutz (eine unerfüllbare Forderung), sondern wendet sich gegen das Fehlen des bei andern Kulturstaaten durchweg vorhandenen Schutzes.

Wenden wir uns nun der andern Wesenseite der Menschenrechtsverletzung zu. Man ist an den Gedanken gewöhnt, daß sie vorliegt nur bei der Verletzung solcher Schutzwerte, die mit dem Menschsein an sich eng zusammenhängen, die jedem Menschen deshalb ohne Unterschied zukommen und die seiner Menschenwürde entstammen; man spricht von Rechten, die dem Menschen als solchem angeboren sind. Hier ist vielerlei klarzustellen.

Das Mißverständnis, als sei mein Recht auf Leben, Ehre, innere und äußere Freiheit usw. im begrifflichen Sinne bereits Menschenrecht, haben wir schon ausgeräumt. Menschenrecht ist vielmehr der Anspruch auf staatlichen Schutz von Leben, Freiheit, Ehre usw., also andererseits auch die Forderung auf Beseitigung von Rechtseinrichtungen wie Sklaverei, Leibeigenschaft, Folter, auf Abschaffung der Entrechtung einer Klasse, Rasse, Minderheit oder der Frauen. Es ist bezeichnend, daß die Menschenrechtsidee, wie die geschichtlichen Darlegungen von Kipp (unten S. 19 ff.) im einzelnen zeigen werden, erst als Reaktion gegen derartige eklatante Rechtsmißstände entstanden ist. Solche summarisch-massiven Abwehrreaktionen hatten es leicht, sich auf fundamentale, unteilbare, einer Abschwächung oder Steigerung nicht zugängliche Menschenwerte zu berufen und daher ihr sittliches Pathos zu beziehen.

Aber sehen wir uns einen dieser fundamentalen Rechtswerte als Beispiel einmal näher an, die Freiheit. Heute ist es allgemein Brauch, daß der Staat den schuldigen Rechtsbrecher nach Verurteilung zur Strafe einsperrt für eine Zeit, die als dem Schuldmaß entsprechend angesehen wird. Aber ist es sicher, daß es dabei bleibt? Könnte nicht die Zeit kommen, wo es als menschenentwürdigende Machtanmaßung des Staates angesehen wird, den Schuldigen auch dann in Haft zu halten, wenn bei ihm keine Gefahr der Rückfälligkeit besteht, also tatsächlich vielleicht nur noch, um andere von ähnlichen Straftaten abzuschrecken? Sind wir nicht auch auf dem Wege zu der Erkenntnis, daß es einen menschenentwürdigenden Machtmißbrauch darstellt, Verbrecher an ihrer Freiheit in einer Weise zu bestrafen, die sie erfahrungsgemäß in aller Regel nicht besser, sondern schlimmer macht? Und nun schauen wir weit in die Geschichte zurück. Wie sollte sich eigentlich ein primitiver Volksstamm gegen einen immer wieder räuberisch einbrechenden Nachbarstamm in humanerer Weise wehren als dadurch, daß man ihn unterwarf und zu Sklaven machte? Könnte man für diesen Fall behaupten, die Sklaverei als positiv-rechtliche Einrichtung sei grundsätzlich eine Menschenrechtsverletzung gewesen?



Ein zweites Beispiel! Ist die Bekämpfung einer neu eindringenden Religion mit staatlichen Machtmitteln unter allen Umständen eine Menschenrechtsverletzung? Angenommen, die Lenker des Staates fühlen sich und das Volk im gesicherten Besitz der religiösen Wahrheit (vielleicht sind sie es sogar). Nun kommt eine andere Religion auf, die sie für eine Irrlehre halten (es vielleicht sogar ist), eine Lehre, die für die Masse des Volkes voller Verlockung ist. Das Volk aber hat nach dem Stand seiner geistigen Reife und Bildung, bei dem Fehlen allgemein zugänglicher Bildungs- und Orientierungsmittel gar nicht die Möglichkeit zu einer auf ausreichendes Wissen gestützten persönlichen Gewissensentscheidung. Müßten sich da nicht die Staatslenker verpflichtet fühlen (vielleicht sogar objektiv verpflichtet sein), durch Einsatz staatlicher Macht die Bürger vor der Versuchung des Irrtums zu bewahren? — Und noch kurz eine dritte Frage: Hätte Homer auf den Gedanken kommen können, daß der Rechtsschutz für geistiges Eigentum ein angeborenes Menschenrecht sei?

Eines dürfte durch die Beispiele geklärt sein: Ob ein staatliches Tun oder Unterlassen Menschenrechtsverletzung ist, hängt engstens auch von den Zeit- und Milieubedingungen, von der Kulturlage eines Volkes oder der Menschheit ab, davon, wie nach dem Geist einer Zeit und der Reife ihrer Menschen die Aufgaben zwischen Individuum und Gemeinschaft verteilt sind und ob inzwischen ein Weg gefunden ist oder sich sogar aufdrängt, wie gleiche Gemeinschaftsaufgaben auf „humanere“ Weise, d. h. unter größerer Schonung und Verantwortlichkeit des Individuums gemeistert werden können. Es geht also bei der Menschenrechtsidee darum, zwischen Macht und Führung einerseits, Freiheit und Selbstverantwortung des Einzelnen andererseits die Grenze zu ziehen, die den Individualbereich schont und sichert, ohne die Gemeinschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu stören und zu schwächen oder, umgekehrt ausgedrückt, die eine Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben so garantiert, daß der Einzelmensch für sich und als Gemeinschaftsglied sich möglichst ungestört entfalten kann. Eine Aufgabe, die jeder Zeit wieder neu gestellt ist.

Das finden wir bestätigt, wenn wir einmal die schlichten, fast schlagwortartigen Reformforderungen aus den Anfängen der Menschenrechtsbewegung mit dem vergleichen, was heute als überstaatliche Menschenrechtsordnung diskutiert und angestrebt wird. Man lese z. B. in Art. 5 der Europa-Konvention (unten S. 81) nach, welch umfangreiche Regelung allein dafür notwendig erscheint, mißbräuchliche Festhaltung von Personen durch die öffentliche Gewalt zu verhindern. Hier ist genau zu sehen, daß es um die vorhin erwähnte Grenzziehung geht (speziell um die Grenzen des staatlichen Festnahmerechts) und ein „angeborenes Recht“ auf Freiheit nur als Ideal im Hintergrunde steht. Ursprünglich ging es um die Abschaffung überkommener einzelner Gewalt- oder Rechtsmißbräuche; heute aber gilt es hauptsächlich, im Namen der Menschenrechte einem neuerfundnen, voll durchrationalisierten Herrschaftssystem vorzubeugen, das von verschiedenen Seiten her unsere Kultur mit „Rebarbarisierung“ bedroht; und zu diesem Zwecke ruft man nach voll durchrationalisierter überstaatlicher Menschenrechtssicherung. Überstaatlich



soll die Sicherung deswegen sein, weil sich gezeigt hat, daß jene neuen Herrschaftsmethoden von dem ihm einmal unterworfenen Volke selbst kaum mehr beseitigt werden können. Man wünscht sich deshalb die Menschenrechtssatzung als ein Recht höchster Rangstufe, das jedem sonstigen positiven Recht, auch staatlichem Verfassungsrecht vorgeht und es notfalls „bricht“, gehandhabt von überstaatlichen Gerichts- und Vollstreckungsorganen.

In dieser zeitbedingten Ausprägung der Menschenrechtsforderungen haben wir nicht ein Manko, sondern einen Wesenszug zu erblicken. Wenn sie z. B. heute Grundregeln einer demokratischen Regierungsform aufstellen, so kommt hier der Charakter einer Antwort, einer passenden Reaktion auf die nun einmal gegebenen Zeitverhältnisse klar zum Ausdruck. Wollte man von ihnen abstrahieren und — an sich zutreffend — sagen, daß der Mensch auch unter anderen Regierungsformen, z. B. unter einem absoluten Herrscher zu seinem Recht kommen könne, falls dieser nur maßvoll, weise und gut regiere, so wäre das keine echte Menschenrechtsforderung.

Übrigens ist jene Grenzziehung, von der wir sprachen, eine zentrale Aufgabe des Rechtes überhaupt. Sie kann auf den verschiedensten Rechtsgebieten kritisch werden. Aber denke man etwa an Fälle wie folgende: Ein Steuergesetz belastet die Bürger nicht gleichmäßig gerecht; für ein bestimmtes Verfahren gibt es kein ausreichendes Rechtsmittel; der Staat verabsäumt eine gerechtfertigte Sozialforderung; eine Polizei tut den Bürgern Zwang an in einer Beziehung, die dem Geschmack, der Einsicht, dem Gewissen des Einzelnen überlassen bleiben sollte. Man würde die Menschenrechtsidee verwässern und entwerten, wollte man sie anwenden über den Bereich dessen hinaus, was allgemein-menschlich von höchstem Gewicht ist. Man hat das Kriterium darin gesehen, daß die Menschenwürde bedroht oder angegriffen sein müsse. Zwar kann kein anderer von außen her die individuelle Menschenwürde in ihrem eigentlichen Kern mehren oder mindern, wohl aber der Einzelträger selbst, so durch die Art, wie er die Menschenrechtsverletzung sittlich trägt und auswertet für sich und andere. Gerade in dem Ausgeliefertsein an das Unrecht, allein mit sich und Gott, hebt sich vielleicht eines der Opfer zu einem heldenhaften Zeugen menschlicher Größe empor. Durchweg aber sind die Menschen in dieser Situation in höchster Gefahr, sich in die Erniedrigung fallen zu lassen. In diesem Sinne kann man sehr wohl von einer Gefährdung der Menschenwürde sprechen; aber eigentlich ist mit „Verletzung der Menschenwürde“ die objektive ethische Kennzeichnung der Menschenrechtsverletzung gemeint, das, was sie objektiv ausdrückt, was ihren eigentlichen sittlichen Unwertgehalt ausmacht — Menschenverachtung, Mißachtung von Wert und Würde des Menschen an sich.

Damit sind wir dabei angelangt, das noch näher zu bestimmen, was an Absolutem, unabhängig von den Zeitverhältnissen Gültigem hinter der Menschenrechtsidee steht. Der Mensch, von Natur in Gemeinschaften hineingestellt, kann in ihnen ohne Wahrung von Individualreservaten nicht wirklich Mensch bleiben. Reservate sowohl in seine Innenwelt hinein als auch in seine Außenwelt hinaus; denn er ist ein leib-seelisches Wesen. Die Notwendigkeit, überhaupt mit einem derartigen Individualreservat ausgestattet zu sein,



gehört zur Menschennatur. Dieser Notwendigkeit entspricht die sozialetische Grundverpflichtung, die der Mensch von Natur in seinem Gewissen trägt: Laß deinem Mitmenschen „das Seine“, tu ihm nichts Böses! Die zweite in der Menschennatur liegende Notwendigkeit ist die der Gemeinschaftsbildung. Ihr entspricht der zweite sozialetische Anruf des natürlichen Gewissens: Gib positive Leistungen in die Individualzone des Mitmenschen, tu ihm Gutes! Auf diesen beiden Normen basiert die sittliche Grundstruktur des Gemeinschaftslebens: Jeder, alle, die Gemeinschaft hat jeden Einzelnen als Menschen zu achten und zu fördern; so ausgestattet, hat jeder Einzelne zur Gemeinschaft das beizutragen, wessen diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedarf. Das ist der bleibende ethische Grundtenor für die oben beschriebene Grenzziehung zwischen den Einzelnen und ihren Gemeinschaften, zwischen Bürger und Staat. Im einzelnen kann sich die Grenze vielfältig verschieben und hat sich verschoben im Laufe der Geschichte. Je nach den in den Einzelnen und in ihrem Gemeinschaftsleben gegebenen Umständen können Aufgabenverteilung und Herrschaftsmethoden verschieden, kann der Individualbereich weiter oder enger sein, ein in ihm beschlossener Einzelwert stärker hervortreten oder schwächer entwickelt, in unterschiedlicher Weise modifiziert sein.

Damit ist allerdings nur der Rahmen gegeben; ihn auszufüllen, kann hier nicht die Aufgabe sein. Die Menschen, die eine Menschenrechtsforderung erheben, berufen sich auf ihr ganz klar übereinstimmendes sittliches Bewußtsein. Aber in der Formulierung schießt die Forderung vielfach über die sittliche Norm hinaus (z. B. die allgemeine Freiheits- und Gleichheitsforderung). Oft auch ist in ihr Sittliches mit Elementen der Erfahrung und der Zweckmäßigkeit durchsetzt. Gerade heute, wo es um eine umfassende Menschenrechtssicherung geht, muß darüber gewacht werden, daß das Ethos dabei nicht in unzulässiger Weise vergrößert oder gar verfälscht wird und daß nicht Rechtssicherungswünsche als Menschenrechte sanktioniert werden, die auf das ihnen zukommende ethische Pathos keinen Anspruch mehr erheben können.

Damit haben wir in Umrissen zu klären versucht, in welchem Sinne man von angeborenen Menschenrechten reden kann, warum die Menschenrechtsforderungen in der Geschichte wechseln, sich entwickeln und warum sie heute zu einem ganzen System von rechtlichen Forderungen ausgestaltet sind. Zugleich ist der Weg frei für die Behandlung einer zweiten Frage, die wohl alle Teilnehmer der Limburger Tagung bedrängt hat.

## II.

Haben nicht die christlichen Menschen jahrhundertlang gegenüber den Menschenrechtsforderungen weitgehend versagt? (Ich verweise erneut auf Kipps eindrucksvolle geschichtliche Darlegungen unten S. 19 ff.) Sind es nicht im wesentlichen außerchristliche Kräfte gewesen, die sehr spät erst die Parolen der Menschenrechte entwickelt und ihnen zum Siege verholfen haben? Empfinden wir nicht andererseits heute Verletzungen der Menschenrechte als ein-



deutig widerchristlich? Wie aber ist dann dieses jahrhundertelange Versagen der Christen zu erklären, und woher nehmen wir heutigen Christen den Mut, die Menschenrechtsforderungen gerade auf unsere Fahnen zu schreiben?

Dazu wäre viel zu sagen. Zunächst müßten geschichtliche Untersuchungen klarstellen, wie die Christen damals dazu kamen, überkommene oder neu aufkommende Macht- oder Rechtsmißbräuche oder Verabsäumung von Gemeinschaftsaufgaben hinzunehmen oder mitzumachen, und wie sich jeweils die Kirche und das christliche Gewissen dazu verhalten hat. Solche Untersuchungen sollen hier nicht angestellt werden. Auch soll der Eindruck vermieden werden, daß beschönigt oder entschuldigt werde, was darin an Schuld war. Vieles verstieß sicherlich eindeutig gegen das Gebot der christlichen Liebe, und es sollte gar nicht erst der Menschenrechtsidee bedurft haben, um die Christen in manchem schon damals zur richtigen Haltung zu bringen.

Immerhin ist nach unseren früheren Darlegungen zu beachten, daß manches, was uns ex post als Rechtsmißstand erscheint, es nicht immer gewesen sein muß; auch dann, wenn es unter gewandelten Verhältnissen zum Rechtsmißstand geworden war, hat es vielleicht noch einer längeren Entwicklung der Verhältnisse und der Menschen bedurft, ehe das Reformbedürfnis mit der Wucht einer allgemein erhobenen ethischen Forderung auftreten und das Gesetz der Beharrung, die Schwerkraft des Faktischen, zumal des Legalen, außer Kraft setzen konnte.

Auch darf um der Gerechtigkeit willen das Negative nicht ohne das Positive gesehen werden, nicht ohne die großartigen Leistungen der christlichen Jahrhunderte für die Läuterung, Entfaltung und auch rechtliche Sicherung des Menschen an sich. In jenem Jahrtausend haben Frömmigkeit und Liebe das Menschenbild auch in der weltlichen Wirklichkeit völlig gewandelt. Das Zusammenleben der Menschen, das Verhältnis der Mächtigen zu den Dienenden hatte im ganzen sittliches Gepräge. Die Bereiche des Rechts, in denen der Mensch als Individuum geachtet, geschützt und gefördert wurde, überwogen bei weitem. Verwiesen sei nur auf den völlig neuen Sinn der Familie, auf die neue Würde der Frau, auf die sittliche Adellung der Arbeit (Einführung der Sonntagsruhe). Christliche Sittenlehre und christliches Naturrecht haben dem Völkerrecht und auch den Menschenrechten den Weg gebahnt, wenn auch die Zusammenhänge nicht überall sichtbar sind. Im Hintergrunde der Menschenrechtsbewegung leuchtet das durch Christus geläuterte Menschenbild auf, wenn auch die bewegenden Kräfte sich noch so sehr säkularisiert oder gar widerchristlich gebärdeten.

Aber es geht uns hier noch um etwas anderes, Grundsätzliches. Christ (als Idealgestalt) ist der Mensch, der durch die Erfüllung seiner sittlichen Pflichten, insbesondere des allumfassenden Liebesgebotes, das uns der Meister gegeben hat, die Welt überwindet. Nicht durch Weltflucht, sondern in der Welt stehend, meistert er sie, mag sie sein, wie sie will, mit all ihrer Unordnung und Ungerechtigkeit, Bedrängnis und Gefahr, mit allem Schicksal und Leid, auch mit alldem, was sie ihm an Macht und Glück und Erfolg zuwirft. Ist er als Sklave geboren, so verklärt er sein schweres Los zu sittlichem Auftrag und Opferdienst. Ist er der Herr, so adelt er die Sklaverei



zu einer Pflichtenverteilung, bei der ihm die liebende Leitung und Fürsorge für die dienenden Brüder zufällt. Erfährt er Unrecht, so ist ihm die Art, wie er darauf zu reagieren habe, eine sittliche Aufgabe: Vielleicht soll er es zur eigenen Läuterung hinnehmen, vielleicht mit Liebesausstrahlung beantworten, vielleicht aber auch abwehren oder gar strafen. Nach einem Abwehrrecht zu fragen, ist weder seine einzige, noch seine erste Reaktion. Sieht er einen anderen hilflos leidend, so fragt er nicht, gegen wen dieser einen Anspruch auf Hilfe oder Ersatzleistung hat; er ereifert sich nicht, daß hier die öffentliche Fürsorge versage; er hilft selbst. Immer ist er bereit, Opfer zu bringen, wo er dazu sittlich aufgerufen ist, dann auch schließlich sein eigenes Leben zu opfern.

Der Christ weiß, daß auch das Leid, das Unrecht, das Böse, das dem Menschen widerfährt, seinen Platz hat in Gottes Plan für die Welt und für die Führung des einzelnen. Er lenkt alles zum Besten für den, der sich redlich um das Gute müht. Der Christ weiß auch, daß Ungesichertheit unabwendbares Menschenlos ist, daß sogar jede Entscheidung seines Gewissens Wagnis bedeutet. In dieser Ungesichertheit sich persönlich zu bewähren, ist seine sittliche Aufgabe. Die Welt verbessern will er so, daß er das Gute und die Liebe in ihr vermehrt und für die Wahrheit Zeugnis gibt. Aber sonst ist er nicht Weltverbesserer im üblichen Sinne. Er stürzt keine Tyrannen, zettelt keinen Sklavenaufstand an, geht nicht auf die Barrikade. Im Existenzkampf, in allen Machtkämpfen ist er schwächer als die „Kinder dieser Welt“, weil er beschränkt ist in der Wahl seiner Mittel.

So ist der Christ denn auch geneigt, die Ordnung oder Unordnung, die er in Staat und Gesellschaft und Recht vorfindet, zunächst einmal als Tatsachen dieser Welt hinzunehmen und in der ihm aufgegebenen Weise zu meistern. Darum eben können wir kämpferische christliche Volksaktionen, christliche Revolutionen gegen Machtmißbrauch und Rechtsmißstände kaum je erwarten. Man braucht sich also nicht zu wundern, daß auch in der Menschenrechtsbewegung das Christentum keine initiierende Rolle gespielt hat. —

Gewiß weiß auch der Christ, und gerade er, daß der Mensch in höchster Gefahr ist, sittlich abzusinken, wenn nicht eine Herrschafts- und Rechtsordnung Gewalt und Willkür in Schranken hält und in Bahnen führt, Mindestleistungen der Allgemeinheit und der Einzelnen sichert, Mindestreservate des Individuums und seinen wirtschaftlich-kulturellen Mindeststand garantiert. Je mehr der Lebensraum des Einzelnen sich verengt, je stärker und vielfältiger er in das Gemeinschaftsleben verflochten ist, um so dringender und differenzierter wird dieses Bedürfnis. Wir sagen also unser volles Ja dazu und haben aus unserer religiös-sittlichen Überzeugung zahlreiche Forderungen an die Gestaltung des Rechtslebens, der Menschenrechtsordnung zu stellen. Aber wir sind uns bewußt, daß selbst die Überrechtsordnung der Menschenrechte günstigenfalls Verallgemeinerungen, Vergrößerungen, Schematisierungen des Sittlichen sind, die die sittliche Einzelentscheidung über das Sollen und Dürfen niemals ersetzen können.

Geschwächt durch eine entnervende Kultur, aufs höchste bedroht durch „Mächte der Finsternis“, brauchen wir heute eine umfassende und möglichst



wirksame Menschenrechtssicherung. Aber sie hat auch ihre Kehrseite. Wer, um die Freiheit zu schützen, um den Menschen einen Schutzzaun zieht, grenzt damit zugleich seine Freiheit ein, und das um so mehr, je stärker und dichter der Zaun ist. Das ist nicht nur ein Bild. Nur der ganz ungeschützte Mensch könnte ganz frei sein, ganz unbehindert in wirklichkeitsgetreuem Austausch mit Umwelt und Mitmensch. Der rechtlich eingeformte Mensch, von typisierten Rechtstatbeständen umstellt, ist ärmer geworden und irgendwie künstlich. Es ist, worauf Van der Ven (unten S. 16) mit Recht hinweist, eine Wirklichkeitsverfälschung, wenn das Recht die Menschen alle gleich machen will. Wäre nicht jeder Mensch anders, in ein anderes Schicksal gestellt und vor andere Aufgaben, er hätte seine Besonderheit als Mensch verloren. Ist es nicht höchst bedenklich, wenn sich der Mensch daran gewöhnt, innerhalb eines Schutzgeheges zu leben, in dem ihm der Staat als Wohlfahrtsleistungen das darzureichen hat, was er zum Leben unerlässlich braucht von der Wiege bis zum Grabe, und ihm zugleich als Äquivalent vorgeschriebene Mindestleistungen an die Gemeinschaft abnimmt? Der totale Rechts- und Wohlfahrtsstaat droht seine Bürger zu Haustieren der Gemeinschaft zu entmenschen, zu Werkzeugen oder Maschinenmeistern einer Lebensfabrik herabzuwürdigen. Dann wird der Bürger der sittlichen Verantwortung für sich und andere entwöhnt; er verlernt es, in der Unsicherheit auf sich selbst zu stehen; er vergißt, daß eine Naturkatastrophe oder andere Menschen den Schutzzaun eines Tages einreißen können. Ja, Freiheit ist Menschenwürde und äußerste Gefährdung zugleich, höchster sittlicher Anruf und höchste sittliche Gefahr in einem. Jede Gefahrensicherung durch das Recht bedeutet leicht auch Abschwächung der sittlichen Aufgabe, Beeinträchtigung von Freiheit und Menschenwürde.

Der Christ soll sich in erster Linie dem sittlichen Anruf stellen, wie der Meister es vorgelebt hat. Die eigene Kraft wächst ihm in der Gnade. Er verwahrt sich dagegen, daß Rechtsschutz und Staatswohlfahrt zu einem utopischen Sicherheitswahn, zu einer weiteren Entsittlichung des Gemeinschaftslebens und zu fortschreitender Abschwächung der sittlichen Freiheit und Verantwortung des Einzelnen führen könnten. Die sittliche Kraft der Einzelnen wird darüber entscheiden, ob das christliche Abendland gerettet wird.



# MENSCHENWÜRDE UND MENSCHENRECHT AUS CHRISTUS

ERÖFFNUNGSANSPRACHE — OSTERMITTWOCH 1951

Von PAUL WOLFF

„Und sie fingen nichts in dieser Nacht. Als aber der Morgen graute, stand Jesus am Ufer.“

Keine angemessenere Zeit des Kirchenjahres könnte unserer Pax-Romana-Tagung beschieden sein als die Osterwoche in ihrer unendlichen Herrlichkeit. Thema der Tagung sind die Würde des Menschen und die ihm aus dieser Würde zukommenden Rechte.

Um dieser Würde willen, die er geschaffen als den Abglanz seiner Herrlichkeit, und um ihrer Wiederherstellung willen, nachdem sie verloren war, ward Gott Mensch, und er stellt in seiner Menschheit dar, was der Mensch einmal war und was er sein sollte und in höchster Verwirklichung eigentlich sein könnte. In seinem Erlösungsoffer zeigt er an, was der Mensch seinem Gotte wert ist, — und in seiner Auferstehung offenbart er, was der Mensch einmal sein wird.

Und so verstehen wir Pascals tiefes Wort: Was der Mensch ist, wissen wir allein durch Jesus Christus. Wenn dieses Wort wahr ist, dann nimmt es uns nicht wunder, daß der Mensch heute, nach dem Wort eines bekannten Philosophen, zum erstenmal in seiner langen und wechselvollen Geschichte nicht mehr weiß, wer er eigentlich ist; und wir verstehen von da auch, daß an seiner Würde in unseren Tagen furchtbarer gefrevelt wurde als je zuvor.

Nur die Kirche Jesu Christi, die große Unzeitgemäße, spricht ihr Wissen vom Menschen aus im Worte ihrer Liturgie: „Deus, qui humanae substantiae dignitatem mirabiliter condidisti et mirabilis reformasti“; trotz allem sagt sie es noch immer: „Gott, Du hast den Menschen in seiner Würde wunderbar geschaffen und noch wunderbarer erneuert“ — „mirabilis reformasti“ kann sie nur sagen, weil er zuvor zu ihr gesprochen hat: „Ich bin auferstanden, und nun bin ich bei Dir“ (resurrexi et adhuc tecum sum), — in der verklärten und immer gegenwärtigen Gestalt ihres Kyrios erschaut sie das erneuerte Urbild des Menschen.

Haben auch die heutigen Verkünder der Menschenrechte sein Bild noch vor Augen? In einer kunstvoll zusammengestellten Mappe über die Menschenrechte fand ich auch ein Bild des erhöhten Christus — aber ist dieses Bild nicht blaß und blutleer geworden? Es hätte sonst einiges, wie wir noch



sehen werden, in der Deklaration der Menschenrechte anders gesagt werden müssen. Werden wir diesem Bild seine leuchtenden Farben wiedergeben?

Das erste Wort, das der Herr nach seiner Auferstehung spricht, ist das Wort Pax, ein Wort, das wir unter tausend Schmerzen mehr lieben lernten als jedes andere, der Friede, dem auch das besondere Flehen unserer Mutter Kirche in diesem Jahre gilt (Pius XII., Ostersonntag). Der Herr spricht dieses Wort nicht nur, er ist unser Friede, wie Paulus sagt: „Er macht aus zweien eins.“ Er ist zuerst der Friede zwischen dem Vater und uns, und dann stiftete er Frieden zwischen denen aus der Ferne und denen aus der Nähe. In seiner neuen Schöpfung heißt es darum nicht mehr Heide und Jude, Barbar und Skythe, Sklave und Freier. Dieses Wort des Kolosserbriefes ist zugleich die erste, die eigentliche Grundlegung der Menschenrechte. Aber die christlichen Völker können sich nicht rühmen, mit der Verwirklichung dieses Wortes sich sehr beeilt zu haben. Gab es nicht Leibeigenschaft und Sklaverei noch im vorigen Jahrhundert, Mißhandlung von Frauen, von Matrosen, von Soldaten noch in nicht zu ferner Vergangenheit? Was aber die weißen Völker den farbigen Menschen jahrhundertlang und systematisch angetan haben und noch antun, bleibt eine nie mehr gutzumachende Schande.

Vor allem aber ist auf Erden nicht mehr gutzumachen, was in Deutschland zwölf Jahre lang an der Würde des Menschen gefrevelt wurde. Darüber ist auch heute noch kein Gras gewachsen. Und wir können die erste Tagung der Pax Romana in Deutschland, zumal mit diesem Thema, nicht beginnen, ohne noch einmal unsere brennende Scham darüber zu bekennen!

Gewiß, unsere ausländischen Freunde wissen, daß viele von uns selbst zu den Opfern der Tyrannis gehörten; und doch haben wir alle teil an der gemeinsamen Schuld vor Gott, wenn auch ein menschliches Gericht nach den Worten des Heiligen Vaters für solche Kollektivschuld nicht zuständig ist. Unsere Freunde wissen auch, daß seitdem ebenso Schlimmes in der Welt auch an uns geschehen ist und noch geschieht; aber wir haben es vor Gott mit unserer Schuld zu tun, nicht mit der von andern — und so wollen wir nicht wägen bei unserem Confiteor.

Nur solches Confiteor bringt uns alle weiter; denn nur wenn Er, der unsere Schuld an das Kreuz heftete, uns alle hineinverwandelt in seine neue Schöpfung — *mirabilis nos reformabit* —, nur dann werden die Versuche der Menschen um ein besseres Recht in der Welt länger gelten als nur einen Tag. Alle bisherigen Versuche, die aus einem verblaßten und säkularisierten Menschenbild kommen, so gut sie gemeint waren, haben das Losbrechen der Finsternis nicht abwenden können. Von ihnen allen gilt das Wort des heutigen Evangeliums: „Und sie fingen nichts in dieser Nacht.“

„Als aber der Morgen graute, stand Jesus am Ufer“, — aber nur die Augen des Glaubens und der Liebe vermögen ihn zu erkennen, wie die des Liebesjüngers, da er zu Petrus sprach: „Es ist der Herr.“ — Herr, zeige Dich auch uns nach dieser furchtbaren Nacht, wo auch wir dastehen mit leeren Netzen und nicht wissen, was nun der Tag bringt. Rufe auch uns vom Ufer her an, dann wollen wir wie Petrus aus unseren Booten springen, unsere letzte irdische Sicherheit daranwagen im Glauben, wir wollen uns durch-



kämpfen durch die Fluten, die über uns weggehen, — dorthin ans Ufer, wo Du stehst und schon auf uns wartest, wo Du das Feuer schon entzündet hast, das uns aus Kälte und Erstarrung löst, und uns bereitet hast das Mahl, damit wir in der Kraft Deiner Speise wieder gehen lernen, um Deinen Ostergruß, den Gruß des Friedens, allen zu bringen, die in dieser Welt und an ihrem Unrecht leiden, allen Mühseligen und Beladenen, allen Erniedrigten und Beleidigten, allen, deren Menschenwürde die Welt mit Füßen trat.

Zuvor aber wollen wir flehen mit Deiner heiligen Braut, der Mutter Kirche, im Schlußgebet der heutigen Messe: „Herr, wir bitten Dich: säubere uns von allem, was noch vom alten Menschen in uns ist, und wandle uns in eine neue Schöpfung um.“



# PHILOSOPHISCHES ZU DEN MENSCHENRECHTEN

Von JOSEPH J. M. VAN DER VEN

Es sind in der Hauptsache drei Punkte, die mir ungenügend erwähnt vorkommen, und über die ich jetzt kurz — also auch noch ungenügend — sprechen möchte, nur damit sie nicht im Fluß unserer Besprechungen ganz untertauchen. Ich werde wenig Juristisches zu sagen haben und ebensowenig Historisches. Ich möchte lieber aus einer philosophischen Besinnung heraus versuchen, uns über einige mir sehr wichtig erscheinende Fragen hinsichtlich der Menschenrechte etwas mehr Klarheit zu verschaffen oder, weniger anspruchsvoll, den Anstoß zu geben, damit die Aussprache darüber einige Klarheit hervorbringe.

Wie ich schon früher betont habe, soll man in den Menschenrechten, wie in jeder mehr oder weniger gesetzgeberischen Arbeit, vor allem ein soziologisch zu deutendes Resultat sehen, ein Resultat also, das an erster Stelle als soziologisch und damit historisch, von Zeit und Milieu mitbestimmt dasteht und als solches zu würdigen ist. Menschenrechte, ob deklariert oder „konveniert“, sind Positivierung des Rechts, und damit sind sie situationsgebunden geworden. Ich könnte sogar die These verteidigen, daß sich das gar nicht anders machen läßt, daß der Mensch — auch der Gesetzgeber — sich von der ihm vertrauten Situation nicht so weit lossagen kann, daß er Grundregeln außerhalb jeder Kontingenz formulieren könnte. Seine gesetzgeberische Arbeit würde sonst sogar als sinnlos anmuten. Ich kann darauf jetzt — eben weil es nur eine Vorbemerkung ist — nicht weiter eingehen, komme jedoch am Ende noch darauf zurück.

## I.

Man braucht zu den Menschenrechten vor allem den Menschen, und man bildet sich ein richtiges Menschenbild, das auch (wir könnten fast sagen) den Stoß der Situationsgebundenheit aushalten und überleben kann, lediglich aus einer Seinslehre heraus. Wo es sich um die ersten und tiefsten Rechte des Menschen handelt, braucht man auch seine ersten und tiefsten Wesensbestandteile ins Auge zu fassen: den Menschen in seinem Sein, als Seienden.



Daraus und nur daraus ergeben sich die Werte, welche dem Menschen seine vielgenannte Würde geben. Und diese Werte bilden weiter die Grundlage für seine Rechte, welche dann zu bestimmten Normen zur Sicherung dieser Rechte Anlaß geben. So haben wir den richtigen Ort all dieser Regeln gefunden, die uns als „Menschenrechte“ vorgeführt werden: die Normen stufen auf Werten, und die Werte stufen auf dem Sein, auf dem Seienden.

Nebenbei: damit berühren wir ein ganz anderes System als z. B. dasjenige Kelsens, dessen Normen immer nur aufgebaut sind auf tieferen Normen und zuletzt auf einer Grundnorm. Dann bleiben wir ganz im Bereich des „reinen Sollens“ (und dazu noch des nur-rechtlichen Sollens) stecken, und dann versteht sich der Wunsch, daß man nicht zum zweiten Male als Jurist leben möchte! Ähnliche Gedanken — freilich anders unterbaut — findet man z. B. bei Georges Ripert, dem Rechtswissenschaftler kaum mehr denn als „technique juridique“ gilt. Da haben wir also mit einer „Rechtswissenschaft ohne Recht“ zu tun (Nelson), und man kann sich nur darüber freuen, daß auch außerhalb katholischen Denkens der Weg nach materialem, wertgefülltem Recht zurückgefunden ist (Coing — Brunner — Ryffel).

Wir aber wollen den ganzen Bereich des Sollens als wesentlich in den des Seins eingebettet betrachten. Das Sollen schöpft seinen ganzen Sinn aus dem Sein, weil es einerseits daraus seinen Ursprung nimmt, andererseits darauf zurückgeht als auf sein Ziel. Die Norm (auch die Rechtsnorm) ist das Band zwischen dem wirklichen Sein und dem zu verwirklichenden Sein. Die Verkettung sieht dann aus wie folgt:

Sein   Wert   Norm   Wert   Sein

Unsere Deklarationen und Konventionen sind nicht oder kaum zu dieser Einsicht geraten. Darum sind sie noch weniger, als schon — soziologisch gesprochen — notwendig wäre, vom metaphysischen Bild des Menschen getragen und sind sie noch mehr, als — soziologisch gesprochen — unvermeidlich ist, der Situation, der Augenblicklichkeit ausgeliefert.

Daher sehen wir in diesen Aktenstücken eigentlich nur Normen dahingestellt, dann und wann — und dies scheint mir schon von Gewicht — mit einem Verweis auf einen Wert versehen. Nur einmal sieht man in der UNO-Deklaration vom Wert bis zum tragenden Sein durchgestoßen, und zwar bei einem sehr wichtigen Punkt: dem Gewissen. Man stellt nicht nur die Norm auf: Lasse das Gewissen frei; man verbindet daran nicht nur den Wert der Gewissensfreiheit, nein, man unterbaut dies noch mit dieser Seinsgegebenheit: der Mensch ist mit Vernunft und Gewissen begabt (glücklicherweise schon in Art. 1, einzige Stelle mit ontischem Hinweis; man darf aber auch sagen: unglücklicherweise erst in Art. 1; die Präambel geht nicht über allgemeine Wertandeutungen hinaus).

Erst wenn man die Seinsanalyse des Menschen zu einem synthetischen Menschenbild durchgeführt hat, ist man so weit, sich die Frage nach den menschlichen Werten stellen zu dürfen; und an die Antwort darauf lassen sich dann die richtigen Normen anknüpfen. Man hätte dann z. B. die Frage



zu beantworten — ich deute hiermit nur ein Programm an —: Worin ist der Mensch am meisten, worin ist er weniger „seiend“, mit welchen seiner Handlungen erfüllt er die Aufgabe seiner im Sein steckenden Möglichkeiten mehr, mit welchen weniger? Vergessen wir namentlich nicht, daß alles menschliche Sein in seiner „Indefiniertheit“ (P. Wust) zugleich eine Unvollkommenheit und etwas zu Vervollkommnendes darstellt. Das Person-sein, das sozusagen Gewissen-sein, das beleibte — Seele-sein würden sich als sehr tiefe Seinselemente herausstellen. Als die tiefsten wären die Geschaffenheit des Seins, seine Unvollendetheit und das zu vollendende Sein anzuführen. Sie liefern die ontologische Grundlage einer menschlichen Wertelehre. So wäre es auch möglich, die wiederholt in der Diskussion anklingende Frage nach einer Werte-Skala und einer Hierarchie der Normen aufzunehmen.

Es soll uns nicht wundern, daß von alledem so wenig in Pakten und Deklarationen zu finden ist. Erstens: Ein Gesetzgeber, auch wenn er sich mit Grundlegendem befaßt, braucht nicht so tief zu suchen, besser: nicht so tief sich auszudrücken. Zweitens (und abermals): Ein Gesetzgeber ist notwendig in einer Situation befangen. Erleben wir es auch nicht an uns selbst und in diesen Tagen, wie wir gerade nicht in der eben skizzierten Weise vorgegangen sind, sondern immer wieder aus unserem Milieu und aus unserer Welt heraus über diese Dinge gesprochen haben — angesichts des totalen Staates, von nazistischem oder bolschewistischem Gepräge, angesichts einer bestimmten Bedrohung, einer bestimmten Notlage? Überlassen wir es einerseits den Philosophen, diese Dinge zu klären, aber benützen wir andererseits ihre Ergebnisse bei unserer legislativen oder quasi-legislativen Arbeit.

Es gibt aber einen dritten Grund, warum man diesen Dingen nicht in den Deklarationen und zu wenig in den Aussprachen begegnet: Unsere Zeit hat den Sensus für eine metaphysische Besinnung und für eine Erforschung und Erkenntnis des Seins, für das Verständnis seines Sinnes weitaus verloren. Wir treiben noch ein wenig weiter auf dem traditionellen Fluß bestimmter Normen, worin sich dann und wann ein Wort erkennbar macht, aber wir haben den festen Seinsgrund verloren. Man steht vielfach skeptisch der Möglichkeit einer Seinsforschung gegenüber. Allerdings findet man auch hier außerhalb des katholischen Kreises eine gewisse Rückkehr. Nicolai Hartmann wäre als Ontologe, der damit eine Wertphilosophie verbindet, an erster Stelle zu erwähnen. Uns fällt die wichtige Aufgabe zu, das wahre Sein des Menschseins und seinen wahren Sinn unaufhörlich zu untersuchen und immer wieder aufs neue in Frage zu stellen, damit das Band, über das ich vorher gesprochen habe, nicht aus der menschlichen Erkenntnis verlorengelhe.

## II.

Könnte in der Formulierung der Menschenrechte nicht noch eine ganz andere Gefahr stecken als eben diejenige, daß vielleicht irgendein Recht weniger glücklich formuliert worden ist?



Ich glaube, diese Frage bejahen zu müssen und hinzufügen zu müssen, daß die Gefahr sogar in unseren Besprechungen nicht ganz umgangen ist.

Es ist eine Gefahr, die jedem Recht, ich möchte lieber sagen: jeder Rechtsformulierung und -positivierung anhaftet. Es ist die Gefahr der Gleichförmigkeit. *Summum ius, summa iniuria*, davor hat schon die Antike uns gewarnt. Diese Frage stellt sich bei jedem Gesetz: Inwiefern darf man hier Gleiches unterstellen und dazu Gleiches vorschreiben?

Ich kann diese wichtige Frage hier nicht in ihrer Breite aufgreifen, möchte aber darauf hinweisen, daß sie für unser Thema in ganz besonderer Form und in fast tragischer Bedrohung auftaucht. Es handelt sich hier um den Menschen und gerade um ihn, und zwar um den Menschen in seinen wichtigsten Anliegen. Inwieweit — so stellt sich nun unsere Frage — kann man von den Menschen behaupten, sie seien alle gleich? Trifft es nicht vielmehr zu, daß die Menschen nicht alle gleich sind, und dies in aller Schärfe; nicht nur, daß es Ungleichheiten gibt, sondern daß das Ungleiche das Wesentliche darstellt, oder wenigstens mit darstellt? Ist es nicht so, daß es mit zum Menschsein gehört, daß er nicht wie ein anderer, sondern eben nur er selbst ist und daß eben keiner ihm ganz gleichgestellt werden kann? Wird nicht unsere Zusammengehörigkeit, unsere Einheit als menschliches Geschlecht — wie schön hat nicht Père de Lubac in seinem Buch „Catholicisme“ darüber geschrieben — von den zwei Gegebenheiten zugleich und in gleichem Maß getragen: da wir alle Menschen sind, aber auch, daß jeder ein anderer Mensch ist? Diese Andersheit könnte nicht mit solchen breiten Kategorien, als die, welche eben in der Deklaration zur Seite geschoben sind: Geschlecht, Rasse, Sprache, Religion usw., abgetan werden — obgleich man nie vergesse, daß wenigstens die Verschiedenheit der Geschlechter und wahrscheinlich auch die Vielheit der Sprachen und Völker zum Mysterium der Einheit der Menschheit beizutragen hat. Aber die Andersheit geht so weit, daß sie gar nicht mehr in Kategorialbegriffen darzulegen ist, sondern nur mit der je anwesenden Ichheit angedeutet werden kann. Zum Person-sein könnte also auch gehören, daß die Menschen eben nicht gleich sind. Ja letztlich könnte die Gleichheit der Menschen darin bestehen, daß sie eben ungleich sind.

Fragt sich, inwieweit sie dann rechtlich doch gleich behandelt werden können und *Justitia* ihr Blindtuch tragen darf. Ich halte es nicht für unmöglich, daß wir hier den Grundfehler antreffen, daß man die Menschen immer als ganz locker auseinanderstehende Individuen beschrieben und mit Rechten ausgestattet hat und erst am Ende mit einigen Verpflichtungen diese „Gleichheitsklötzchen“ zur Gesellschaft zusammengefaßt hat. Wenn von Anfang an die Menschheit als solche ins Auge gefaßt wäre, dann hätte man leichter der Gemeinschaft den ihr gebührenden Platz zuweisen und die Menschen in ihrer Gleichheit und Ungleichheit erfassen können (wieder ein Beweis der Situationsbefangenheit).

Hiermit verbindet sich die Möglichkeit, daß wir hier das Symptom einer bedrohlichen Kulturlage vor uns sehen: der Mensch wird nicht als ein Ich und Du betrachtet, sondern als ein Es. Auch der Begriff der Person könnte nur begrifflich verstanden sein und den Menschen mit der sogenannten Person-



würde doch zu einem „Es“, zu einem Ding herabdrücken. Gerade diese nur als gleiche Individuen, nicht aber als ungleiche Sozialwesen dargestellte Personen haben etwas Unmenschliches, besser, etwas Entmenschlichtes an sich. Ihre Vollmenschlichkeit ist verdünnt, und die Menschen dieser Deklaration könnten nur halb menschliche Wesen sein. Aus der heutigen Kulturlage (man denke nur an Gheorghiu's 25. Stunde) vielleicht erklärlich, aber brauchen wir dazu nicht Stellung zu nehmen?

### III.

Die Frage der Formulierung ist vielleicht nicht einmal die wichtigste; wichtiger könnte die Frage der Interpretation sein. Ich möchte längst nicht so weit gehen wie die modernen Rechtstheoretiker und Rechtspsychologen der USA, die das Schwergewicht ganz verlagern auf die Richter und alles Recht außerhalb der richterlichen Urteile einfach verneinen als Recht. Aber die Interpretation ist gewiß mehr als eine bloße Anwendung von vorgegebenen Formeln auf einen vorgelegten Fall. Montesquieus Aussage: „Le juge est la bouche de la loi“, hat fehlgeschlagen, darüber ist man sich überall einig. Sehr fein hat Radbruch es gesagt, ungefähr so: Gesetzesinterpretation ist nicht Nachdenken eines Vorgedachten, sondern Zuendedenken eines Gedachten.

Nach den beiden Bemerkungen über die Formulierung:

- I. Die Normen sollen hinweisen auf Werte und gegliedert werden nach Werten, und diese sollen auf dem Sein fußen;
- II. der Mensch könnte zum Es werden, könnte zu wenig in seiner Andersheit und Eigenheit anerkannt werden —

dürfte jetzt eine über die Interpretation gemacht werden. Jedes geschriebene, formulierte Recht befindet sich in der mehr oder weniger tragischen Lage, daß es auf eine bestimmte Situation anzuwenden ist, in dieser Situation aber nicht verbraucht werden darf.

Es soll also einerseits brauchbar sein, wo die menschliche und gesellschaftliche Wirklichkeit sich verdichtet hat zur Situation, zum Komplex von Ereignissen, Begebenheiten und Möglichkeiten; andererseits muß es auch in einer anderen Situation, wo der Komplex sich aus etwas anderen Elementen zusammensetzt, seinen Dienst leisten. Das positive Recht soll einerseits genügend präzisiert sein, um eine Situation rechtlich zu entscheiden, andererseits genügend Raum aufweisen, um mehrere Situationen aufnehmen zu können. Anknüpfend an eine meiner Vorbemerkungen, stelle ich fest, daß der Interpret jedes positiven Rechtes eine außerordentlich wichtige Aufgabe zu erfüllen hat.

Der Interpret der Menschenrechte ist der supra-nationale Richter — soweit dieses Gericht wirklich zustande kommen wird —, aber auch der nationale



Gesetzgeber, der verpflichtet ist, dem Vertrag seines Staates Rechnung zu tragen bei seiner gesetzgeberischen Arbeit. Der Interpret der Menschenrechte ist auch die nationale Verwaltungsbehörde, der die konkrete Situation schon viel näher ist. Der Interpret der Menschenrechte soll letztlich auch der nationale Richter sein, dem der Staatsvertrag als positives Gesetz gelten muß und der vielleicht auch ohne Staatsabkommen Menschenrechte als nichtpositives Recht anerkennen wird. So kreisen um die Menschenrechte eine ganze Menge von Interpreten herum.

Letztlich wird da entschieden werden, bei dem supranationalen Gericht, bei den nationalen Rechtsinstanzen, vom Gesetzgeber über die Verwaltung bis zum Nationalrichter, wie die Menschenrechte sich in ihrer Anwendung bewähren werden und wie sie verwirklicht werden sollen.

Für den christlichen Interpreten, auf supranationalem wie auf nationalem Niveau, tut sich hier eine schöne Perspektive auf. Was in einem falschen Liberalismus und in einem falschen Sozialismus vielleicht weniger glücklich formuliert sein mag, wie ich es angab, kann vom christlichen Interpreten her doch noch eine richtige Interpretation, eine Interpretation auf „das richtige Recht“ hin (allerdings nicht im Stammlerschen, formalen Sinn) bekommen. Denn bei der Interpretation einer Rechtsformulierung darf nicht das letzte Wort sein, was irgendein Kommissionsmitglied damit gemeint haben könnte, sondern wie die Formulierung bei ihrer Anwendung sich als gerecht bewähren kann. Und gerade der Christ ist in der Lage, aus seiner tieferen Schau auch eine minder gut gelungene oder weniger gut gemeinte Formulierung zum Dienst am Recht zu übersetzen. Was der totale Christ aufnimmt und gebraucht, wird erneuert, wird neu; steht ja der Christ in der Möglichkeit und der Kraft und dem Licht seines Herrn mit dessen Verheißung:

Ecce, Ego omnia nova facio,  
Sehet, Ich mache alles neu!



# DIE MENSCHENRECHTE IN GESCHICHTE UND PHILOSOPHIE

Von HEINRICH KIPP

Die Aufgabe, die mir mit dem Thema gestellt wurde, ist eine so umfassende, daß ich mir lange überlegt habe, wie man ihr am besten gerecht werden könnte. Mir schien dann der Weg der richtigste zu sein, zu versuchen, dem so leidvollen Weg, den die Menschenrechte durch die Geschichte gehen mußten, nachzuspüren und gleichzeitig die philosophisch-weltanschaulichen Auffassungen aufzuzeigen, auf deren Grundlage der Kampf für oder gegen die Anerkennung der Menschenrechte oft so leidenschaftlich geführt wurde. Ich beschränke mich hierbei auf den abendländischen Kulturkreis und dessen Tochterkulturen.

Es darf darauf hingewiesen werden, daß bei der Fülle des Themas vieles leider nur gestreift werden konnte, das einer gründlichen Vertiefung bedurft hätte. Wichtig war mir vor allem die Herausarbeitung der Grundlagen einer bestimmten Zeit oder einer Epoche. Eine Beschränkung hierauf war notwendig, sollte das Referat nicht unter der Fülle des Materials zerfließen.

Sodann muß noch auf etwas anderes hingewiesen werden: Die geschichtliche Entwicklung kann und soll nur unter dem Blickpunkt der Anerkennung oder Nichtanerkennung der Menschenrechte gesehen werden. Bei einer solchen Einschränkung des Blickes könnten unrichtige Meinungen über eine Zeit, über einen etwa zitierten Autor entstehen. Das ist nicht beabsichtigt, aber bei dem Umfang des Themas kaum zu vermeiden. Nach Möglichkeit will ich aber zu verhindern suchen, daß solche schiefen Bilder entstehen. Jedenfalls ist nicht beabsichtigt, ein Gesamturteil über eine Zeit oder einen Autor abzugeben.

Zunächst dürfte eine Klärung dahin notwendig sein, was hier begrifflich unter „Menschenrechte“ zu verstehen ist. Man wird zweierlei unterscheiden müssen. Daß jeder Mensch als Einzelner gegenüber den einzelnen Mitmenschen gewisse unabdingbar geltende Rechte hat, die diese Menschen zu achten haben, ist unserer abendländischen Rechtskultur heute eine Selbstverständlichkeit. Dies war aber nicht immer der Fall. Man braucht gar nicht bis zur Antike zurückzugehen, um festzustellen, daß das Recht auf persönliche Freiheit auch gegenüber den Mitmenschen keineswegs für alle Menschen anerkannt wurde. Hörigkeit und Sklaverei sind erst sehr spät überwunden worden.



Das Pathos, das sich hinter dem Wort „Menschenrechte“ birgt, hat seine Grundlage darin, daß mit diesem Begriff heute vor allem die Rechte des Menschen gegenüber dem Staat gemeint sind, deren Achtung, mühsam erkämpft, in unserer modernsten Zeit schon wieder bedroht ist. Die wahre Erkenntnis des menschlichen Seins führt zu der Überzeugung, daß die grundlegenden Menschenrechte nach beiden Seiten Gültigkeit beanspruchen, gegenüber dem einzelnen Mitmenschen wie gegenüber der Gemeinschaft des Staates. Daß man diese Rechte in der Praxis in ihrer Gültigkeit nach der einen Richtung bejahen, nach der andern aber verneinen kann, erweisen die modernen totalitären Staatssysteme. In ihnen beansprucht der Staat den Menschen ganz, garantiert ihm aber seine grundlegenden Rechte, z. B. auf Leben, auf Freiheit, gegenüber den Mitmenschen als Einzelnen.

### *A. Die Menschenrechte in der Antike*

Untersuchen wir zunächst, wie sich das Problem der Menschenrechte im Beginn unserer abendländischen Kultur, in der Antike darstellt. Wir wissen, daß die Wiege des antiken Kulturkreises, soweit er für uns tragende Bedeutung gewonnen hat, bei den Griechen zu finden ist. (Das Judentum als Vorläufer des Christentums soll hier außer Betracht bleiben.) Das Griechentum nun kannte kein Recht des Einzelnen gegenüber dem Staat. Für den Griechen bedeutete der Staat, die Polis, mehr als uns heutigen Menschen. Gewiß war der Staat auch für die Griechen das Gemeinschaftsgebilde, das das Leben der vielen in der Gemeinschaft ordnete und lenkte. Darüber hinaus aber hatte die Polis für den antiken Griechen religiösen Charakter. Sie bedeutete eine Ganzheitsordnung, der der Mensch mit allen seinen Kräften, mit seinem ganzen Sein zugehört. Es gibt keinen Bereich im Menschen, der frei von der Ordnung der Polis wäre. Die Zugehörigkeit zur Polis bedeutet die Heiligkeit religiöser Bindung. Durch den Stat, dem er zugehört, nur ist der Mensch, was er ist. Der Polis verdankt er alles, Leben und Sein. Nur in der Ordnung der Polis lebt er sein personenhaftes Sein, und außerhalb ihrer ist er ein Nichts. Der Verbannte ist gleichsam tot, ein lebloses vom lebenspendenden Körper getrenntes Glied. (Dies ist der Grund, warum die Verbannung oft so furchtbar empfunden wurde.) So ist das gesamte Sein des Menschen der Polis immanent. Es gibt nichts im Menschen, das sie transzendieren würde. Die Gemeinschaft der Polis ordnet sich alle übrigen Formen des Geistes unter, bindet sie allerdings auch innerlich, so daß der Mensch in der Zugehörigkeit zur Polis sein Selbst als erfüllt erfährt.

Auf dem Höhepunkt und in der Krisis des attischen Geistes zeugen die Werke der Kunst und Philosophie von dieser erhabenen Stellung des Staates für das Gesamt des menschlichen Daseins. Greifen wir nur wenige Beispiele heraus.

In seinen Eumeniden schildert uns Äschylos, wie der von den Erinnyen verfolgte Orest, der, um seinen Vater zu rächen, zum Muttermörder wurde,



auf der Akropolis zu Athen in der Stadtgöttin Tempel um gerechten Richter-  
spruch für sein Tun bittet. Athene, die durch heilige Satzung den hohen  
Areopag als Blutgericht einsetzt, ist nichts als die Verkörperung der Polis  
selbst, durch deren Dasein allein Ordnung gesichert ist, der allein es gelingt,  
die rasende Macht der Eumeniden, der Töchter des Dunkels, der Nacht, des  
Unheils — diese Begriffe durchaus in übertragener religiöser Bedeutung ge-  
meint — zu bannen, ihre Kräfte zu läutern und sich einzuformen.

In seiner Antigone aber offenbart Sophokles, welche Tragik über den  
Menschen kommt, wenn durch die Hybris des Mächtigen positives Staatsgebot  
und göttliches Gebot nicht mehr eins sind, wenn sie auseinanderfallen. Dann  
muß der edle Mensch, der das göttliche Gebot, das eigentlich auch das Gesetz  
der Polis ist, erfüllt, scheitern. Und das Volk gerät in Verwirrung, weil es  
nicht mehr feststellen kann, was nun die göttlichen Gesetze der Polis fordern.  
Da ist eine ausweglose Situation; da kann der Chorführer nur noch zum  
König sagen:

O König, wenn dein Sohn das Rechte trifft,  
so laß dir raten.

und zum Königssohn, der mit der Braut das göttliche Recht verteidigt:

Und auch du vernimm des Waters Wort.  
Denn ihr habt beide recht.

und der Chor zu Antigone:

Wohl ist es fromm, der Götter Satzung ehren.  
Jedoch dem Herrscher, der mit mächtiger Hand regiert,  
zu widersprechen ist unmöglich.  
Das wußtest du und wähltest doch den Tod.

Erhabenes Zeugnis der Einheit von Polisordnung und religiöser Ordnung,  
von staatsbezogenem Menschen, Staatlichkeit und Gottesdienst ist auch die  
bildende Kunst des perikleischen Zeitalters. Der geheiligte Bezirk der Akro-  
polis, das Reich der Stadtgöttin Athene, deren gewaltiges Bildnis als Athena  
Promachos, deren hoher Tempel, der Parthenon, weithin Stadt und Land  
überragten, ist künstlerisch gestaltetes Sinnbild dieser Eingebundenheit des  
Menschen in die weltlich-religiöse Einheit des Staates. Gerade der Parthenon  
ist, wie Lützel er in seiner „Kunst der Völker“ zum Ausdruck gebracht hat,  
ein wahrer Kosmos des Seins. Hier sind die Kräfte des griechischen Lebens in  
ihrer Gesamtheit sichtbar geworden, vor allem der lebendige athenische  
Staat, der sich am Fest der Stadtgöttin im staatlich-kultischen Zug der  
Panathenäen herrlich bekundet.

Noch eines weiteren Beispiels sei gedacht, das uns endgültig überzeugen  
kann, des platonischen Sokrates. Kriton rät in dem nach ihm benannten Dia-  
log seinem zum Tode verurteilten Freunde, zu fliehen. Sokrates ist sich be-  
wußt, daß er, an einer höheren Gerechtigkeit gemessen, zu Unrecht verurteilt  
ist. Das beweisen seine Verteidigungsreden in der Apologie. Trotzdem weist



er das Ansinnen der Flucht weit zurück. Die Gesetze des Staates, die den Willen des Gemeinwesens verkörpern, die seine innere Ordnung ausmachen, deren Übertretung nicht nur sie selbst, sondern den Staat zugrunde richtet, sie treten ihm als den Staat verkörpernde Wesen, als die „Hüter-Gottheiten des Staates“ (Guardini) entgegen und fragen ihn, ob er mit der angeratenen Flucht sie selbst und die Stadt dem Untergang entgegenführen wolle. Denn ein Staat wird untergehen, wenn seine richterlichen Entscheidungen nicht mehr geachtet werden. Sokrates hat durch sein ganzes Leben bis in sein Alter die Gesetze der Polis geachtet. Er ist sich bewußt, daß er ihnen, d. h. der Polis, alles verdankt, sein Leben, seine Eltern, seine Erziehung, seine Kinder, kurz, sein Sein schlechthin. Und diesen Gesetzen, d. h. wiederum der Polis selbst, kann und darf er sich nicht entziehen, selbst wenn sie ihm Unrecht tut. Doch gerade das weist er großartig zurück, indem er die Gesetze zu sich sprechen läßt: „Jetzt aber wirst du, wenn du denn scheidest, als einer von hinnen gehen, dem Unrecht geschehen ist. Zwar nicht von den Gesetzen, doch von Menschen. Entweichst du aber schmähdlich und vergiltst Unrecht mit Unrecht, Übeltat mit Übeltat, brichst deine Versprechungen und Vereinbarungen mit uns und tust denen Unrecht, denen du es am wenigsten darfst, nämlich dir und deinen Freunden, deinem Vaterland und uns, dann werden wir dir zürnen, solange du auf Erden lebst. Und auch drüben unsere Brüder, die Gesetze im Hades werden dich nicht freundlich empfangen, weil sie wissen, daß du, soviel an dir lag, auch uns zu verderben suchtest. Darum lasse dich nicht von Kriton überreden, zu tun, was er sagt, sondern lieber von uns.“

Er bleibt und trinkt den Schierlingsbecher, den ihm sein Staat darbot, so noch im Tode sich eins wissend mit der ihm heiligen Ordnung des Staates — eine Haltung, die wir heute nicht mehr vollziehen können.

Auch die große griechische Philosophie blieb in ihren Hauptvertretern staatsbezogen. Platon und Aristoteles kennen kein der Polis transzendentes Ziel des Menschen. Inwieweit ihre Naturrechtslehre einen Weg für die Entdeckung der menschlichen Person und ihrer Rechte wies, wird uns noch beschäftigen. Die Polis ist für beide die große Gemeinschaftsordnung, gegen die es ein natürliches subjektives Recht des Bürgers nicht geben kann. Ihr Naturrecht und die geltenden Gesetze der Polis entsprechen einander oder sollen doch einander entsprechen, da das positive Gesetz der Polis das Naturrecht ausspricht oder aussprechen soll.

So heißt es in den Gesetzen Platons: „Jene Staaten lassen wir nicht für eigentliche Staaten und jene Gesetze nicht für rechtmäßige Gesetze gelten, die nicht um des allgemeinen Besten willen für den Staat als Ganzes gegeben werden; vielmehr nennen wir eine Gesetzgebung, die nur den Interessen einer Partei dient, Parteisache und nicht Staatssache, und dem durch sie bestimmten sogenannten Recht sprechen wir jeden Anspruch auf diesen Namen ab.“

Es ist bekannt, daß sich im Gegensatz zu Platon und Aristoteles die Sophisten mit lebhafter Kritik gegen die bestehende Polisordnung wandten. Sie betonten die Freiheit und Gleichheit alles dessen, was Menschenantlitz trägt. In ihrer revolutionären Haltung gegen die Polis sind sie betont indi-



vidualistisch. Aber ihre Lehren sind nicht homogen. Zumeist erschöpfen sie sich in der Kritik. Und was sie schließlich an Stelle der Polis anzubieten hatten, war die civitas maxima der Menschheit, die, als später in und mit dem römischen Imperium der Kleinstaat der Polis überwunden wurde, den Menschen genau so fest und umfassend in ein rein immanentes ihn in allen seinen Sphären ergreifendes Staatswesen einspannte.

Der Kaiserkult ist dabei nur das äußere Zeichen für den religiösen Charakter, der dem Staat der Antike zukam. Und wenn das Imperium großzügig die Kulte anderer Gottheiten anerkannte, so nur deshalb, weil es sie auf Grund seines Polytheismus in den Staatskult einbeziehen konnte. Wer aber, wie im jungen Christentum, den Staatskult als solchen weigerte, mußte den Weg des Martyriums gehen. Der Staat konnte ihn aus seinen religiösen Voraussetzungen nicht dulden.

Der Eklektizismus der Stoa, der die Idee der civitas maxima übernommen und für das römische Imperium fruchtbar gemacht hatte, konnte den Menschen auch nicht aus seiner Staatsgebundenheit hinausführen.

Die Idee des Menschen vollendete sich in der Antike in der Idee des Staatsbürgers, sei es der eng begrenzten Polis oder der civitas maxima des Weltreiches. So konnte sich, trotz verschiedener Ansätze in der gemäßigten Sophistik und in der Stoa, der Gedanke von Menschenrechten, die auch gegen den Staat gelten, nicht durchsetzen. Die Vollendung des menschlichen Seins bedeutet Aufgehen im Staat. Erst mit dem Erscheinen des Christentums, mit seiner Lehre von der unsterblichen Seele, von der Verantwortung des personhaften Menschen vor dem allem irdischen und damit auch dem staatlichen Sein transzendenten persönlichen Gott und Weltschöpfer, von der durch den Gottmenschen gestifteten Kirche als der Vermittlerin des Heils konnte diese absolute Eingebundenheit des antiken Menschen in den Staat gelöst werden, konnte der Mensch als ein Wesen erscheinen, das als die Wahrheit erkennend und damit das Gute sollend sittliche Verantwortung trägt, das damit Person ist und als Person Träger von Rechten auch gegenüber dem Staat.

Anerkannt wurde in der Antike auch nicht die absolute Geltung personaler Rechte gegenüber dem Mitmenschen. Sowohl der griechischen Staatsform der Polis wie dem römischen Imperium war die Sklaverei, die absolute Abhängigkeit und Unterworfenheit eines Menschen als Sache unter einen andern Menschen selbstverständlich. Nach einem bekannten Wort Varros gehörten die servi zum Ackergerät, das sprechen kann. In dieser schärfsten Form der Sklaverei war der Sklave bedingungsloses Eigentum eines andern Menschen, der mit ihm nach seiner Willkür verfahren konnte, das wie jede andere Sache gebraucht, veräußert, vernichtet werden konnte.

Die weltanschauliche Grundlage für diesen Sachverhalt wird auch darin zu finden sein, daß weithin für die Antike das Schicksal der Menschen ein absolut weltimmanentes ist. Es gibt kein transzendentes Ziel des Menschen. Auch das Reich des Hades, das Reich der Schatten ist rein innerweltlich. Es gehört zum in sich geschlossenen Bau der Welt, die das Reich der Götter, der Menschen und der Schatten umfaßt. Zu diesen innerweltlich bestimmten



Menschen gehörte in weitem Umfang ein innerweltlich gesetztes Recht, das willkürlich gegeben den Adel, der aller menschlichen Personalität zukommt, nicht kennt. Zwar gibt es auch hier Ansätze zur Überwindung dieses den Menschenrechten entgegengesetzten Herrenrechts. Wir finden sie im Kampf der Sophisten gegen die die Sklaverei begünstigenden Gesetze der griechischen Polis. Wir finden sie vor allem in der Stoa, die mit Seneca die Menschenwürde gegen die herrschende Sklaverei mit dem schönen Wort preisen läßt: „Homo sacra res homini!“ Auch die Sklaven sind Menschen, Blutsverwandte, Brüder; sie sind wie die Freien eigene Söhne der Gottheit, Glieder der einen großen Gemeinschaft.

Daß ferner die große, in der Metaphysik der attischen Dreiheit Sokrates, Plato, Aristoteles wurzelnde Philosophie reiche Anregung zur Überwindung der Sklaverei bieten konnte, lehrt die Geschichte des Naturrechts.

Trotz aller dieser Ansätze ist der Antike die Überwindung der Sklaverei nicht gelungen, konnte ihr wohl auch nach ihren ganzen geistig-weltanschaulichen Voraussetzungen nicht gelingen. Wir werden noch sehen, wie lange, wie schmerzlich und unter welchen ungeheuren Mühen das Christentum um die Lösung dieser Frage gerungen hat.

Das Ergebnis unserer bisherigen Untersuchung ist jedenfalls, daß es in der Antike nicht gelungen ist, die Menschenrechte gegenüber dem Staat wie gegenüber dem Mitmenschen durchzusetzen. Der Mensch verblieb in absoluter Staatsgebundenheit; und immer bestand die rechtliche Möglichkeit auch der persönlichen Versklavung.

### *B. Die Menschenrechte im christlichen Aon*

Erst mit den langsam sich durchsetzenden Lehren des Christentums wurde in unserem abendländischen Kulturraum die weltanschauliche Grundlage gelegt, auf der die Menschenrechte sich gründen konnten. Indem das Christentum lehrte, daß es für den Menschen ein Ziel gibt, das jenseits dieser Welt liegt, damit auch jenseits des dieser Welt angehörigen Staates; indem es dieses Ziel des ewigen Heiles als das eigentliche und letzte des Menschen herausstellte; indem es erklärte, daß die Erreichung dieses Ziels — hier abgesehen von dem letztlich entscheidenden Zuvorkommen der Gnade — auch von dem Willen des einzelnen personalen Menschen abhängig ist; indem es auf die Verantwortung der Person für die Bewirkung ihres ewigen Heiles oder Unheiles hinwies; indem in diesen Lehren der Vorrang des personalen Menschen vor dem Staat deutlich sichtbar wurde: rückte das Christentum den Wert der einzelnen menschlichen Person entscheidend in den Vordergrund. Der Mensch ging nun nicht mehr absolut im Staat auf. Es gab eine Sphäre im Menschen, die nicht staatsbezogen war. Dieser Bereich der Person, der den Einwirkungen des Staates verschlossen sein sollte, wurde als der eigentlich wesentliche hingestellt. Hiermit erst war die volle eigenverantwortliche Personalität des Menschen erkannt. Und erst auf der Grundlage dieser Erkenntnis war die



Einsicht möglich, daß es unabdingbare Rechte gebe, die den Menschen, und zwar jedem Menschen, gegenüber dem Staat zustehen, die der Staat zu achten hat, in die er nicht eingreifen darf.

Indem das Christentum so Würde und Hoheit der Person verkündet hat, indem es weiterhin das Gebot der Nächstenliebe dem höchsten Gebot der Gottesliebe gleichstellte, waren die Voraussetzungen für die Einsicht gegeben, daß es Rechte der Person auch gegenüber dem Mitmenschen gebe. Trotzdem hat es Hunderte von Jahren gedauert, bis es endlich gelang, die Geltung der Menschenrechte allgemein durchzusetzen. Der dornenreiche Weg, der bis zu diesem Zeitpunkt gegangen werden mußte, zeigt sich vor allem bei den grundlegendsten dieser Rechte, bei dem Recht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit und bei dem der persönlichen Freiheit.

Wir wissen, daß Christus als der Gottmensch die ernste und bedingungslose Forderung gestellt hat (bei Mark. 16, 16), daß nur wer glaubt und sich taufen läßt, gerettet wird, daß wer nicht glaubt, verdammt werden wird. Trotzdem hat Christus jeden äußeren Religionszwang abgelehnt, weil Gott, wie Guardini einmal sehr fein gesagt hat, Ehrfurcht vor der freien personalen Entscheidung des Menschen hat. „Wo immer man euch nicht aufnimmt und auf eure Worte nicht hört, da verlaßt das Haus oder die Stadt und schüttelt den Staub von euren Füßen“, heißt es bei Matth. 10, 14. Und wenn Paulus in seinem Brief an die Galater, 1,9, den verflucht, der ein anderes Evangelium verkündet, so meint er damit keineswegs äußeren Glaubenszwang, der dem ganzen Geist der Lehre Christi widerspricht.

Die Kirchenväter der ersten Jahrhunderte, ein Tertullian, ein Origenes, Cyprian, Laktanz waren sich in der Ablehnung des Glaubenszwanges einig. Noch Chrysostomus war der Auffassung, daß einen Häretiker töten auf Erden einen nicht wiedergutzumachenden Hader einführen hieße.

Auch hier war es der Staat, der die Kirche auf einem unheilvollen Weg mitriß. Unter Konstantin und seinen Nachfolgern wurde, wie uns allen bekannt ist, das Christentum zur Staatsreligion des römischen Reiches. Da die römischen Imperatoren an der altrömischen Lehre von der Staatsomnipotenz festhielten, erschien nunmehr der Häretiker gegen das Christentum als Verbrecher gegen den Staat. Häresie wurde daher in Ost- wie in Westrom von den weltlichen Gerichten bestraft. In Ostrom soll um das Jahr 385 die erste Todesstrafe wegen Ketzerei vollzogen worden sein. Es lag zu nahe, daß auch die Bischöfe der Kirche sich des weltlichen Arms des Staates bedienten, um gegen Ketzer vorzugehen, wenn sie zu mächtig geworden waren. So forderten im Jahre 404 verschiedene Bischöfe den Kaiser Honorius offen auf, die Strafen seines Vaters Theodosius I. gegen die Häretiker zu erneuern. Augustinus hat sich anfangs geweigert, diesen Weg mitzugehen. Auf der Donatisten-synode im ersten Jahrzehnt des 5. Jahrhunderts scheint es den Mitbischöfen gelungen zu sein, Augustinus umzustimmen. Er trat nunmehr für mäßigen Zwang ein, lehnte aber die Todesstrafe ab. So schreibt er im Jahre 408 an den Donatistenbischof Vincentius: „Du meinst, niemand dürfe zur Gerechtigkeit gezwungen werden, obwohl du doch liest, daß der Hausvater zu den Dienern gesagt hat: Alle, die ihr findet, nötigt hereinzukommen...! Hoffentlich



siehst du nunmehr ein, daß es nicht darauf ankommt, ob einer gezwungen wird, sondern allein darauf, wozu er gezwungen wird, ob es nämlich etwas Gutes oder Böses ist.“ Und in seinen *Retractationes* heißt es, daß er früher gegen jeden Religionszwang war, weil er noch nicht erfahren habe, zu welcher Schlechtigkeit jene sich ungestraft hinreißen ließen, und wieviel zu ihrer Bekehrung ein umsichtiger Zwang beitragen könnte.

Diese Sätze, die das Augustinische „Compelle intrare“ enthalten, die sicherlich in der besten Absicht geschrieben wurden, sind von Jahrhundert zu Jahrhundert weitergetragen worden. Sie fanden Eingang ins *Decretum Gratiani*, damit ins *Corpus Iuris Canonici*. Sie waren die Grundlage und Rechtfertigung für alle spätere Ketzerbestrafung, für die Inquisition, für die Versklavung zahlloser Menschen.

Nichts zeigt deutlicher, daß das Christentum Staatsreligion mit allen ihren Gefahren geworden war, daß der *Orbis Romanus* und *Orbis Christianus* sich deckten, daß Weltreich und Weltkirche untrennbar zusammengehören wollten, als die Tatsache, daß Justinian in seinem *Codex* die Straf- und Verfahrensnormen gegen die Ketzer erließ. Das christlich gewordene *Imperium Romanum* übernahm die Intoleranz des heidnischen, das eine Mißachtung seines Staatskults nicht geduldet hatte. Das absolute Recht der Gewissensfreiheit wurde nicht anerkannt.

Der tragische Irrtum Augustins wirkte nach über das Mittelalter, ja bis über die Schwelle der Neuzeit. Es ist uns bekannt, daß das mittelalterliche *Imperium* auf der Grundlage des römisch-christlichen weiterbaute, daß die Prinzipien, die diesem zugrunde lagen, übernommen wurden und weiter galten. Die fränkischen, die sächsischen, die saalischen, die staufischen Kaiser und ihre Nachfolger fühlten sich als die Lenker des *Orbis Christianus*. Ihre Zeitgenossen erkannten diesen Anspruch weithin an. Auch die im Gratianischen Dekret und im *Corpus Iuris Justinianus* niedergelegten Rechtsprinzipien galten weiter. Außer der christlichen sollte keine andere Religion Geltung haben. Aus dieser ihrer Stellung wurden dann auch die Folgerungen gezogen, als sich vor allem seit dem 11. Jahrhundert Abfallbewegungen zeigten. Wir erinnern uns der Katharer, von denen sich das Wort Ketzer ableitet, und ihres furchtbaren Schicksals. Im Jahre 1022 sind im mittelalterlichen Abendland wohl die ersten Ketzer in Orléans verbrannt worden.

Als Kaiser Friedrich II. im 13. Jahrhundert den ersten absoluten Staat zu gründen versuchte, erhielt die Ketzerverfolgung gewaltigen Auftrieb. Der Kaiser versuchte, als der erste in der Reihe der Imperatoren des mittelalterlichen Reiches, das Christentum nach antikem Vorbild zur vollständigen Staatsreligion zu erniedrigen. Der vom Glauben Abgefallene galt demnach als Staatsfeind und wurde verfolgt. Da die Päpste jener Zeit gemäß der eigenartigen geistlich-weltlichen Struktur des Reiches den Anspruch auf die Mitgestaltung des *Orbis Christianus* erhoben, lag es in der Konsequenz dieses Anspruchs, daß sie auch die Ketzerverfolgung bejahten. Alexander III. (1179) und Lucius III. (1184) forderten zum Vorgehen gegen die Ketzer auf. Innozenz III. rief zum Kreuzzug gegen die Albigenser. Unter Gregor IX., dem großen Gegner Friedrichs II., fand zu Rom die erste Ketzerverbrennung



statt; und dieser Papst war der erste, der päpstliche Inquisitoren zur Aufspürung der Ketzer ernannte. Innozenz IV. erlaubte im Jahre 1252 die Anwendung der Folter durch die weltlichen Gerichte. Die Todesstrafe allerdings wurde nur an den Unbußfertigen und Rückfälligen vollzogen. Zwar wurden die Verurteilten von der Inquisition den weltlichen Gerichten mit der Bitte um Schonung des Lebens übergeben. Da aber die weltlichen Richter der Anklage wegen Häresie und der Exkommunikation verfielen, wenn sie die Todesurteile nicht vollstreckten, war diese Bitte nichts anderes als eine leere Formel. So furchtbar diese Tatsachen für das christliche Gewissen sind, sie dürfen in der Geschichte der Menschenrechte um der Wahrheit willen nicht verschwiegen werden.

Die großen Theologen des Mittelalters, unter ihnen auch der so klar und ruhig abwägende Thomas von Aquin, haben unter Berufung vor allem auf Augustinus die Ketzerbestrafung bejaht. Für Thomas lag die Rechtfertigung der Bestrafung in der Verfälschung des Glaubens, der ihm selbstverständlich höchstes Gut war. Zwar wußten auch die Theologen des Mittelalters, daß der Glaube grundsätzlich ein Akt des freien Willens ist. Glaubenszwang gegen die, die noch niemals den christlichen Glauben angenommen hatten, wurde daher von ihnen abgelehnt. Gegen sie durfte dann mit Gewalt vorgegangen werden, wenn sie den christlichen Glauben lästerten, oder wenn sie gegen die Christen Gewalt übten. Die vom Glauben Abtrünnigen aber, die Ketzer, waren nach ihrer übereinstimmenden Auffassung auch „körperlich zu zwingen, daß sie erfüllen, was sie versprochen haben, und halten, was sie einmal übernommen haben“.

Diese Intoleranz der mittelalterlichen Christenheit gegen die von ihr abtrünnigen Glieder — zwar aus der Zeitanschauung verständlich, wenn auch nicht zu billigen — war für die Anerkennung der grundlegenden Menschenrechte nicht gerade günstig. Ebensovienig die Haltung gegenüber dem Judentum. Das kanonische Judenrecht sah u. a. folgende Maßnahmen vor: Die Werbung für den jüdischen Glauben war untersagt; der Talmud war verboten. Am Karfreitag durften die Juden das Haus nicht verlassen. Sie mußten eine besondere sie kennzeichnende Tracht tragen. Seit dem 13. Jahrhundert wurden die sogenannten Judenpredigten gehalten, zu denen alle Juden vom 12. Lebensjahr an erscheinen mußten. Zwangsweise Taufen war allerdings verboten.

Aus dem Grundgedanken der Einheit der christlichen Ökumene wurde von manchen mittelalterlichen Theologen auch die Unterwerfung der heidnischen Staaten unter die Herrschaft der Kurie gefordert. Wenn diese Herrschaft nicht anerkannt werde, dürfe man die Heiden mit Waffengewalt unterwerfen und ihres Besitzes berauben, lehrte der Kardinal Heinrich von Ostia in seiner Summa aurea. Auch diese Lehre ist von weittragenden Konsequenzen gewesen. Sie hat insbesondere in der kolonial-ethischen Diskussion des spanischen Goldenen Zeitalters eine große Rolle gespielt.

Es sei nur kurz erwähnt, daß diese christliche Intoleranz im Beginn des kolonialen Zeitalters, in der spanischen Conquista, furchtbare Folgen zeitigte, von den obersten geistlichen und weltlichen Führern sicher nicht gewollt.



(Vgl. Höffner, Christentum und Menschenwürde, Trier 1947.) Gerade in jener Zeit erwachsen aber die großen Mahner des christlichen Gewissens, die nicht aufhörten, trotz vieler persönlicher Unbill ihre warnende Stimme zu erheben. Persönlichkeiten wie Las Casas, Vitoria, Soto, Cano, Bañez und andere sind es gewesen, die aus den Anschauungen einer grausamen Kolonialpraxis ihre ethischen Forderungen entwickelten und die entscheidenden Grundlagen für die Anerkennung von Menschenrecht und Menschenwürde legten.

Als mit der Reformation die Einheit der abendländischen Christenheit schließlich gesprengt wurde, nahmen sowohl die alte wie die verschiedenen neuen entstehenden Religionen das Recht des Glaubenszwanges für sich in Anspruch, auch hier wieder unter Führung des Staates. Das Bekenntnis des Fürsten sollte um der Einheit und Geschlossenheit des Staatswesens willen auch das der Untertanen sein. Die Folgen des Satzes: *Cuius regio, eius religio*, sind uns bekannt. Nur einige Beispiele seien herausgegriffen: die Ausweisung der Salzburger Lutheraner; die Verfolgung der Katholiken in England; die Vertreibung der Hugenotten aus Frankreich.

Es bleibt noch übrig, kurz die Entwicklung zu streifen, soweit sie die personalen Rechte gegenüber dem Mitmenschen betreffen. Das junge Christentum brachte es zunächst nicht fertig, die der römischen Sozialordnung zugehörige Institution der Sklaverei abzuschaffen. Wohl wurde sie gemildert. So schreibt schon Paulus im Epheserbrief 6, 5—9: „Ihr Sklaven, gehorcht euren irdischen Herren . . . mit aufrichtigem Herzen gleich wie Christus. Ihr wißt ja, ein jeder, er sei Sklave oder Freier, empfängt für das Gute, das er tut, vom Herrn seinen Lohn. Ihr Herren, handelt ebenso gegen jene und laßt das Drohen. Ihr wißt ja, daß ihr Herr im Himmel auch der eurige ist und daß bei ihm kein Ansehen der Person ist.“ Aus diesen Worten geht deutlich hervor, daß die Sklaverei einen anderen Charakter annehmen konnte und nach dem Sich-durchsetzen des Christentums auch angenommen hat. Der Sklave war nicht mehr eine Sache, mit der nach Belieben verfahren werden konnte. Er stand mit seinem Herrn zusammen vor eben Dem, bei Dem kein Ansehen der Person ist. Das Gebot der Nächstenliebe galt auch für das Verhältnis Herr — Knecht.

Die Kirchenväter haben sich Gedanken über die Institution der Sklaverei als solche gemacht. Unter dem nachwirkenden Einfluß der Stoa kamen sie zu der Überzeugung, daß im paradiesischen Urzustand alle Menschen frei gewesen seien, daß die Wurzel der Sklaverei in der Sünde liege; ein Gedanke, der bis in die späte Scholastik nachwirkt. Auch Thomas von Aquin schließt sich dieser Lehre an. Von Aristoteles herkommend, ist er der Auffassung, daß es eine naturrechtlich bedingte Sklaverei gebe. Aus der ausgehenden Antike wird die Sklaverei als Institution in das Mittelalter hineingenommen. Sie nimmt hier allerdings andere und verschiedene Formen dinglicher und persönlicher Abhängigkeit an. Sklaven, Liten, Halbfreie und auch manche Freie verschmelzen zu dem einen Stand der abhängigen Bauern. Als Träger lebenswichtiger Aufgaben wurde dieser Stand als der hörige und leibeigene in den *Orbis Christianus* eingegliedert, allerdings an unterster Stelle.



Wir wissen, daß erst die Französische Revolution in unserem engeren Kulturkreis den entscheidenden Vorstoß auch zur Befreiung der Hörigen unternahm, als sie die alte Feudalordnung stürzte. In Deutschland erfolgte die Befreiung erst in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Der Weg, den wir bis an die Schwelle des 19. Jahrhunderts verfolgten, ist, was die Anerkennung und Durchsetzung der Menschenrechte betrifft, ein sehr dunkler gewesen. Es gibt allerdings auch, und das muß um der Gerechtigkeit willen gesagt werden, helle Wegstreifen, denen wir noch nachgehen müssen, die schließlich doch zur Durchsetzung der Menschenrechte führten. Es sind verschiedene Quellen, deren Ströme schließlich zu ihrer Anerkennung hinführten.

Die auf der platonischen und aristotelischen Metaphysik gründende antikklassische Naturrechtslehre ist eine dieser Quellen. Beide, Plato wie Aristoteles, suchten, wenn auch auf verschiedenen Wegen, das Wesen der Dinge zu erkennen. Für Plato ist das Wesen grundgelegt in der ewig gültigen Idee; für Aristoteles in der inneren Form der Dinge, im Sosein. Aus dem Wesen des Menschen und der Dinge folgt für beide die Forderung der Gerechtigkeit, des natürlich Gerechten. Indem beide, sowohl der Gründer der Akademie wie der Gründer der peripatetischen Schule, den Weg wiesen, auf dem über das Wesen, hier vor allem des Menschen, die Forderungen der Gerechtigkeit und des Rechts erkennbar wurden, haben sie die Grundlage auch für die dann doch so spät erst erfolgte Erkenntnis der Menschenrechte gelegt. Über Stoa und römisches Recht sind ihre Gedanken über das Naturrecht in das Mittelalter eingegangen. Dort hat sich vor allem Thomas von Aquin mit den naturrechtlichen Gedanken der großen römischen Rechtsgelehrten Gaius und Ulpian auseinandergesetzt. Er hat sie geläutert und geklärt der Nachwelt überliefert. Auf ihm bauen die spanischen Spätscholastiker auf und entwickeln ihre Thesen gegen Glaubenszwang und Glaubenskrieg, gegen die Art und Weise, in der schuldlose Menschen versklavt wurden. Insbesondere Vitoria und Suarez haben wichtigste Lehren auf den Gebieten des Natur- und Völkerrechts entwickelt. Sie haben über Hugo Grotius Eingang in die moderne Völkerrechtslehre gefunden. Ihre Thesen über den gerechten Krieg im Rahmen des *ius gentium* haben in weitem Maße dazu beigetragen, daß Glaubens- und Gewissenszwang seltener wurden, daß schließlich auch der aller Menschenwürde und allem Menschenrecht spottende Satz: *Cuius regio eius religio*, überwunden, daß Umfang und Art der Sklaverei gemildert wurden.

Das eine darf jedenfalls gesagt werden: Im peripatetisch-scholastischen, auf dem Wesen des Seins und in ihm des Menschen aufbauenden Naturrecht, in seiner realistischen Lehre vom Staat und seinen Grenzen sind alle Voraussetzungen für die Erkenntnis der Menschenrechte gegeben. Nur der Staat ist gerecht, entspricht dem Naturrecht, der in seiner Ordnung bleibt, der seine Aufgabe erfüllt, dem gemeinen Besten des Staatsvolks zu dienen. Gerechtigkeit bedeutet auch Anerkennung der Personhaftigkeit des Menschen und seiner sittlichen Würde. Was dies letztlich bedeutet, wurde allerdings erst



spät, erst im 18. und 19. Jahrhundert bis in die äußersten Konsequenzen durchdacht. Der Weg aber zu diesen Folgerungen war gewiesen.

Soweit ich die Entwicklung übersehe, führt kein direkter Weg von den spanischen Spätscholastikern zu der ersten Erklärung der Menschenrechte im Staate Virginia von 1776. Es scheinen andere geistige Bewegungen gewesen zu sein, die dem Gedanken der Menschenrechte entscheidend zum Durchbruch verhelfen. Mit der Reformation war, obwohl sich zunächst noch der Satz: *Cuius regio eius religio*, durchsetzte, der religiöse Individualismus geboren, neben dem geistigen Individualismus schlechthin, der mit der Renaissance aufbrach.

Im England Heinrichs VIII. war allerdings die Reformation zunächst eine rein machtpolitische Angelegenheit, die vor allem am äußeren Stil des kirchlichen Lebens nicht viel änderte. Gegen die englische, vom Staat abhängige Episkopalkirche setzte sich eine Richtung zur Wehr, die im Anschluß an das Genf Calvins eine reformatorische Reinigung der Kirche verlangte. Der hier sich anbahnende Puritanismus forderte die völlige Los-trennung der Kirche vom Staat und die volle Unabhängigkeit jeder Gemeinde. Da diese Forderungen von den Tudors als Hochverrat angesehen wurden, ließen sie um 1587 mehrere der puritanischen Führer hinrichten. Unter dem staatlichen Druck ging die Bewegung stark zurück. Doch hielten sich einige Reste bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts. Um der staatlichen Unduldsamkeit zu entgehen, wanderten sie aus. Ihr, der Pilgerväter, Weg führte über Holland nach Amerika. Dort gründeten sie Kolonien, in denen sie ihrer Religion leben konnten. In der Verfassung des von ihm begründeten Staates Rhode Island hat der reformatorische Theologe Roger Williams das Recht der Religionsfreiheit als das vornehmlichste allgemeine Menschenrecht festgelegt. Dieses so zum Ausdruck gekommene religiös-reformatorische Anliegen nach Religionsfreiheit ist geschichtlich gesehen eine der Hauptursachen für den endgültigen Durchbruch der Idee der Menschenrechte gewesen.

Aus dem geistigen Individualismus der Renaissance entwickelte sich im Verlauf des 17. und 18. Jahrhunderts der aufklärerische Rationalismus mit seiner individualistischen Naturrechtslehre. Sie steht nicht mehr im Zusammenhang mit der großen scholastisch-realistischen Tradition. Sie ist ein Geschöpf des Widerpartners des Realismus, des philosophischen Nominalismus, der das Gute und damit das Gerechte und das Recht nicht aus dem Sein und Wesen, sondern aus dem Willen schöpft. Auf der Grundlage dieser Willensethik ist der Rationalismus zu den verschiedensten Aussagen über das Verhältnis von Individuum und Staat gekommen. Die Rationalisten gehen in der Mehrzahl von der Annahme eines paradiesischen (Rousseau) oder eines absolut wilden und ungebändigten Naturzustandes des Menschen (Hobbes, *bellum omnium contra omnes*) und eines diesen Zustand beseitigenden *contract social* aus. Während eine Richtung auf Grund des Gesellschaftsvertrages die absolute Unterwerfung des Einzelnen unter den Staat lehrte (Hobbes und Rousseau), betonten andere (Althusius, Milton und besonders Locke im 17. Jahrhundert) nicht nur die Idee der Volkssouveränität, sondern auch den Gedanken der Freiheit und Gleichheit der Menschen, das Recht auf die Volks-



revolution gegen jede Herrschaft, die dem ursprünglichen Zweck der Staatsgewalt zuwiderhandelt und die erwähnten natürlichen Rechte mit Füßen tritt.

Auch dieses Widerstandsrecht hat eine lange Geschichte. Es hat seine Grundlage sowohl in der christlichen Lehre von der Würde und Hoheit der Person wie in der germanischen Auffassung ständischer Freiheit. Über Calvin und die Monarchomachen ist die Lehre vom Widerstandsrecht gegen eine tyrannische Obrigkeit nach England gedrungen und ist dort von Locke übernommen worden.

Daß es praktisch vor allem in England seit Jahrhunderten geübt worden war, zeigt die Geschichte der Entwicklung der Freiheit in England. Erwähnt sei die Magna Charta Libertatum, die 1215 dem König von den englischen Ständen abgerungen wurde; ferner die Petition of Rights von 1627, die schließlich in der Declaration of Rights von 1689 den Ständen neue Freiheiten gewann. Trotzdem es sich hier nicht um Rechte des Individuums, sondern der Stände handelt, die gegenüber der Krone erkämpft worden sind, sind auch diese geschichtlichen Ereignisse von bewegendem Eindruck auf die amerikanischen Siedlungen gewesen.

So sind es die verschiedensten Ursachen gewesen — sie konnten hier nur in aller Kürze skizziert werden —, die schließlich zu jener Erklärung der Rechte von Virginia (1776) führten, die später in den Amendments I—X Bestandteil der Verfassung der USA wurden. In der berühmten Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten vom 4. Juli 1776 ist es als eine des Beweises nicht bedürftige selbstverständliche Wahrheit bezeichnet worden, daß die Menschen mit unveräußerlichen Rechten ausgestattet sind, die sich somit nicht vom Staat herleiten, sondern die mit dem Sein des Menschen gegeben sind, und die vor allem auch gegen den Staat gelten.

Es sind zuletzt sehr handfeste wirtschaftliche und nicht religiöse Gründe gewesen, die zu dieser Unabhängigkeitserklärung geführt haben. Wir erinnern uns an Teezoll und Stempelsteuer, an den Bostoner Zwischenfall des Jahres 1773, als die britischen Teeladungen ins Meer geworfen wurden und damit die Stunde des amerikanischen Freiheitskrieges schlug. Aber über diesen materiellen Interessen wurden die ideellen nicht vergessen. Die Freiheit der Religion war immer noch eines der wichtigsten Anliegen.

So sind es die verschiedensten Wege gewesen, die zur Virginia-Charter geführt haben. Zunächst und vor allem die uralte christliche Überzeugung von der Würde und Hoheit der Person, dann die reformatorische Lehre von der Freiheit eines Christenmenschen, der ständische Freiheitsgedanke, die Überlieferung vom Widerstandsrecht und die Lehre der Monarchomachen, die individualistische Philosophie der Aufklärung. Gerade die letztere hat bewirkt, daß die Menschenrechte von Virginia und der nachfolgenden Französischen Revolution durchaus individualistischen Charakter hatten. Daß es auch soziale Menschenrechte gibt, wurde weithin nicht mehr gesehen. Hier hat später die katholische Sozialphilosophie bahnbrechend gewirkt. Erinnert sei nur an die großen Sozialenzykliken Leos XIII., Pius' XI. und Pius' XII.

Über die Französische Revolution und ihre Déclarations des droits de l'homme et du citoyen von 1789 haben die individualistischen Menschen-



rechte Eingang in das Verfassungsrechtsleben des Abendlandes gefunden. Auch jetzt hat es noch schwere Kämpfe gekostet, bis sie sich durchsetzten. Erinnerung sei an ihr Schicksal unter der Ägide Robespierres und des Wohlfahrtsausschusses. Die Erklärung von 1793 hat nie praktische Bedeutung erlangt. Die von 1795 war nur wenige Jahre in Kraft. Sie wurde durch den Staatsstreich Napoleons 1799 wieder außer Kraft gesetzt. Nur sehr wenig enthielt die Charte constitutionelle der restaurierten Bourbonen von 1814 und ihre revidierte Fassung von 1830. Sowohl der Name Menschenrechte wie der Brauch, sie in feierlicher Proklamation vor der eigentlichen Verfassung des Staates zu verkünden, sind damals zunächst nicht wieder aufgelebt. Immerhin wurde das Recht der Gleichheit vor dem Gesetz anerkannt, wie die Garantie der persönlichen Freiheit und der freien Religionsausübung. Das Recht der freien Meinungsäußerung wurde nur im Rahmen eines Gesetzes anerkannt. Vor allem das Eigentum ist für unverletzlich erklärt worden. Ähnlich blieb es im Frankreich der Revolution von 1848. Die volle Rückkehr zur Grundform und dem Grundgedanken der Menschenrechte, wie sie 1789 verkündet wurden, geschah damals nicht.

Auf den Formulierungen der Erklärungen von 1776 und 1789 beruht u. a. die belgische Verfassung von 1831 und ihre Erklärung der Rechte der Belgier. In diesem Sinne verkündete 1849 die Paulskirche die Grundrechte des deutschen Volkes. Langsam wird der Katalog der Grundrechte ein Bestandteil der meisten der neu entstehenden Verfassungen. Für das Deutsche Reich wurden sie erstmals in der Weimarer Verfassung aufgenommen. Zur Zeit der Bismarckschen Verfassung waren sie lediglich in den Länderverfassungen enthalten.

Wie gefährdet trotz aller Zusicherungen in den modernen Staatsverfassungen die Menschenrechte sind, hat nicht nur das deutsche Beispiel zur Genüge offenbart. Wir wissen, daß mit einem Federstrich 1933 in Deutschland die wichtigsten Grundrechte außer Kraft gesetzt wurden.

Die modernste Zeit bemüht sich nunmehr, die Menschenrechte auf übernationaler Ebene zur Geltung zu bringen. Es sei hingewiesen auf die Bemühungen der UN, nach einem Zusammenbruch des Völkerrechts ohnegleichen zu einem erneuten Schutz der Menschenrechte zu gelangen. Am 10. Dezember 1948 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen eine internationale Erklärung der Menschenrechte proklamiert. Die Annahme der Erklärung erfolgte mit 48:0 Stimmen bei Stimmenthaltung des Ostblocks, Südafrikas und Saudi-Arabiens.

Für die Ablehnung des Ostblocks war maßgebend die besondere Auffassung vom Wesen der subjektiven öffentlichen Rechte. Individualrechte und Sozialrechte sind im sowjetischen System untrennbar miteinander verknüpft. So wurde denn eine Erklärung abgelehnt, die die Anerkennung der Individualrechte schlechthin forderte. Man wollte nur einer Erklärung zustimmen, die das Recht unter anderem auf Eigentum, auf Freizügigkeit, Auswanderung, freie Meinungsäußerung nur im Rahmen der innerstaatlichen Gesetzgebung, in den Grenzen der nationalen Sicherheit, gemäß den Interessen der Demokratie usw. kannte. Diese Zusätze sollten der Deklaration solche Elastizität



verleihen, daß sie mit der sowjetischen Grundkonzeption von Staat und Sozialordnung vereinbar wurde. Die Mehrheit der Generalversammlung sah hierin den Versuch, einzelne Rechte zu negieren oder ihres Inhalts zu entkleiden.

Südafrika enthielt sich, weil die Deklaration zu einem Teil nicht seiner Rassengesetzgebung entsprach.

Abgesehen von dem Gewicht, das auch der Stimmenthaltung zukommt, muß darauf hingewiesen werden, daß es sich lediglich um eine Deklaration handelt, d. h. um einen nach dem gewöhnlichen internationalen Sprachgebrauch unverbindlichen Akt. Man hat allerdings bei den Verhandlungen lebhaft um den Rechtscharakter der Erklärung gestritten. Der Entwurf eines Paktes, d. h. eines Vorschlages zu einem völkerrechtlichen Vertrag, der die vereinbarenden Staaten positiv-rechtlich gebunden hätte, wurde zurückgestellt. Aber selbst wenn die Deklaration als echte positive Völkerrechtsquelle angesehen werden könnte, mehr als eine gewisse moralische Wirkung käme ihr trotzdem nicht zu. Denn wo wäre die Instanz, die bei Verletzung der Menschenrechte durch einen Staat einschreiten, ihre Geltung erzwingen würde? Die Frage der Rechtsfolgen bei ihrer Verletzung ist aber eine höchst problematische. Das erweist auch die inzwischen abgeschlossene Konvention des Europarates über die Menschenrechte vom 4. 11. 1950. Gemäß Abschnitt 4 dieser Konvention ist zwar ein europäischer Gerichtshof für alle Fälle zuständig, die die Auslegung und Anwendung der Konvention betreffen, jedoch nur dann, wenn die beteiligten Staaten oder einer dieser Staaten die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes als obligatorisch anerkannt haben oder wenn diese Staaten im besonderen Falle der Anrufung des Gerichtes zugestimmt haben. Aus dieser Klausel ist ersichtlich, wie zögernd die Staaten der Moderne auf Souveränitätsrechte verzichten.

Immerhin sind erhebliche Fortschritte zur Sicherung der allgemeinen Menschenrechte auch auf internationaler Ebene mit den erwähnten Deklarationen bzw. Konventionen erzielt worden. Hoffen wir, daß die Achtung vor Menschenrecht und Menschenwürde sich in der ganzen Welt durchsetzt, so daß die Menschheit einer gesicherten Freiheit in ihren grundlegendsten Anliegen entgegensehen kann.



# DIE SICHERUNG DER MENSCHENRECHTE DURCH DIE INTERNATIONALE RECHTSORDNUNG

Von HERMANN MOSLER

Wenn wir die Frage stellen, in welcher Weise die internationale Rechtsordnung die Respektierung der Menschenrechte sichern kann, muß zuvor Klarheit darüber herrschen, welcher Beitrag von der Jurisprudenz erwartet werden darf. Die landläufige Vorstellung überschätzt ihn weit, indem sie das „Versagen des Völkerrechts“ für die Katastrophen unserer Zeit verantwortlich macht und von seiner Erneuerung die Sicherung des Weltfriedens erwartet. Auf der andern Seite begnügt sich die „reine Rechtslehre“ damit, in der Jurisprudenz ein technisches Mittel zur Erforschung eines Ordnungssystems zu sehen und jegliches Werturteil aus ihr zu verbannen.

Das sind die beiden Extreme. Der Irrtum derjenigen, die von der Aufstellung von Rechtsregeln das Wunder der allgemeinen Befriedung erwarten, ist evident. Nicht die bloße Existenz der Rechtsnorm, sondern ihre Befolgung sichert die Ordnung. Indes ist auch die Beschränkung des Rechts auf ein wertfreies System der Beziehungen von Menschen untereinander, zwischen Menschen und Verbänden, die als juristische Personen abstrahiert sind, und von Verbänden untereinander nicht möglich. Jede Rechtsregel ist von einer Vorstellung geprägt, die eine für erstrebenswert gehaltene Ordnung mit den Mitteln der Rechtsordnung durchsetzen will. Sie ist also von einem subjektiven Urteil abhängig. Ferner ist sie selbst nicht nur eine technische Formulierung des Gebots oder Verbots, sondern sie trägt durch ihr Bestehen dazu bei, daß der gewünschte Zustand erreicht wird. Die Rechtswissenschaft ist auch Rechtspolitik<sup>1</sup>.

Dieses subjektive Moment, das in der Rechtswissenschaft enthalten ist, wird durch das Ordnungsbild bestimmt, das uns die Theologie und die Philosophie darbieten. Sie belehren uns über das objektiv Richtige. Die Rechtswissenschaft setzt also eine Wertlehre voraus. Sie bemüht sich um deren Durchsetzung im Verkehr der Menschen und ihrer Verbände. Die Richtigkeit ihrer Erkenntnismethode erweist sich daran, daß das erstrebte soziale Ziel gefördert wird. Die Rechtssoziologie analysiert und er-

<sup>1</sup> Zu dieser Frage s. Verdross, A., Völkerrecht, 2. Aufl. 1950, S. 46.



forscht Gesetzmäßigkeiten; die Jurisprudenz im engeren Sinne hat die Aufgabe, zu erforschen, auf welche Weise mit den Mitteln der Rechtsordnung die Werte, die von andern Erkenntnisquellen übernommen werden, in der Praxis gesichert werden können.

Die völkerrechtliche Diskussion über die Menschenrechte hat demnach einerseits von dem Bild der menschlichen Person auszugehen, wie es die Offenbarungstheologie und die christliche Philosophie uns vorstellen. Sie muß andererseits das Wesen der internationalen Rechtsordnung im augenblicklich erreichten Stande ihrer Entwicklung im Auge behalten, um zu realisierbaren Ergebnissen zu gelangen.

## I.

Die Notwendigkeit einer Formulierung der Menschenrechte war stets ein Zeichen ihrer Gefährdung. Die ersten Erklärungen waren Kampfansagen gegen die Unterdrückung. Sie wurzeln in den klassischen Grundideen: der Gleichheit, der persönlichen Freiheit, der Freiheit des Eigentums und des religiösen Bekenntnisses. In den Grundrechtskatalogen der Verfassungen wurden sie weiter entwickelt.

Das späte 18. Jahrhundert hat zum erstenmal den Versuch gemacht, die von der Gesellschaftslehre und dem Lebensgefühl der Zeit geforderten Freiheitsrechte in die positive staatliche Rechtsordnung zu übertragen.

Der Ausgangspunkt ist das Individuum; die Gesellschaft als Ganzes tritt zurück<sup>2</sup>. Das Ziel des Angriffs ist der Staat des späten monarchischen Absolutismus. Der Gedanke des Rechtsschutzes gegen den Staat als solchen ist noch unbekannt. Die Sicherung der freien Sphäre des Einzelnen soll in der Beteiligung des Volkes oder seiner Repräsentanten an der Gesetzgebung bestehen. Der Freiheitsstatus war noch nicht zu einem Komplex subjektiver öffentlicher Rechte ausgestaltet, deren Beachtung durch die Behörden von dem durch ihre Maßnahmen Betroffenen vor einem Gericht erzwungen werden konnte. Die Freiheitssphäre wurde allen Wesen zugebilligt, die Menschenantlitz trugen — von gewissen Diskriminierungen der Ausländer sei abgesehen —, aber es erhob sich noch keine Forderung nach internationalen Garantien. Das Dogma der Souveränität mit der Folge der Interventionsfreiheit der inneren Angelegenheiten ließ einen solchen Gedanken außerhalb des Vorstellungsbereichs bleiben. Von einer unmittelbaren Berechtigung der Individuen unter Durchbrechung der staatlichen Personalhoheit konnte vollends keine Rede sein.

<sup>2</sup> Maurice Hauriou, *Précis de droit constitutionnel*, 1923, S. 67: „Ce qu'il faut voir dans les déclarations des droits de l'homme de la Révolution, c'est l'affirmation de la primauté de la conscience humaine, ce qui implique à la fois et la primauté de l'individualisme par rapport au collectivisme et celle du subjectif par rapport à l'objectif, par conséquent celle des relations sociales par rapport aux institutions sociales. . . elles se ramènent à cet article de foi: dans la société comme hors de la société, il n'y a de vrai que ce qui est humain.“



Im 20. Jahrhundert ist neben das Streben nach Freiheit der Ruf nach Sicherheit getreten. Er ist kennzeichnend für die Einstellung nicht nur der Einzelmenschen zum Staat, sondern auch der Völker zur internationalen Gemeinschaft geworden.

Die *Sécurité collective* im internationalen Bereich soll Schutz vor auswärtiger Bedrohung bieten. Ihre Mittel sind seit dem 1. Weltkrieg die universale Organisation der Kriegsverhütung — Völkerbund und Vereinte Nationen — und das Gewebe der Nichtangriffspakte, durch das die Partner in Freundschafts-, Beistands- und Neutralitätsversprechen hofften, die Sicherheit wie Wertpapiere in ihren Regierungsarchiven verwahren zu können.

Dem gleichen Bedürfnis entspringt die Forderung nach der *Sécurité sociale*. Die wirtschaftlichen Güter der Welt sind zwischen den Ländern ungleich verteilt. Ihre Nutzung ist nicht überall gleichmäßig fortgeschritten. Im Innern der Staaten sucht man Schutz gegen Krisen, gegen die Arbeitslosigkeit, gegen die Not im Falle der Arbeitsunfähigkeit.

Die Freiheit des Menschen gegenüber der staatlichen Gewalt und die Sicherung einer seiner Würde gemäßen Lebenshaltung sind das Thema der Grundrechtskataloge der modernen Verfassungen. Die Freiheitsrechte können in unserer Zeit von keiner staatlichen Verfassung mehr isoliert betrachtet werden. Sie stehen im Gesamtzusammenhang der sozialen Ordnung.

## II.

Im internationalen Recht tauchen diese Fragen sehr viel später auf. Es gab keine völkerrechtliche Fürsorgepflicht eines Staates für einen andern, ja nicht einmal ein Recht der Hilfeleistung, da der Souveränitätsschirm die Vorgänge im Innern der Staaten der internationalen Sphäre entzog. Es bedurfte der planmäßigen Mißachtung der Menschenrechte, um ihren Schutz zum Gegenstand einer internationalen Deklaration zu machen, die in allgemeingültigen, abstrakten Sätzen gefaßt ist gleich ihren Vorbildern in den staatlichen Grundgesetzen vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Diese Bestrebungen haben daher erst im letzten Jahrzehnt Gestalt anzunehmen begonnen.

Sie haben die gleichen Wurzeln wie die innerstaatlichen Garantien in den Verfassungen: Das liberale Motiv will den Menschen gegen seine Unterdrückung im totalen Staat schützen. Das Wohlfahrtsmotiv fordert einen Mindeststandard der Lebensführung; es klingt zusammen mit dem Motiv des gesellschaftlichen Gesamtinteresses, das die Herbeiführung ausgeglichener sozialer Zustände als Voraussetzung des Friedens fordert<sup>3</sup>.

<sup>3</sup> Als Zeugnis dieser Ideologie s. den unter der Bezeichnung „Fourth Point Program“ bekannten Plan einer technologischen Hilfeleistung für unentwickelte Gebiete, den Präsident Truman in seiner Kongreßrede vom 20. Januar 1949 entwickelte und die gleichen Bemühungen der Vereinten Nationen (Fox, *President Truman's Fourth Point and the United Nations*, in: „*International Conciliation*“, Nr. 452).



Die Formulierung eines Katalogs oberster, unantastbarer Regeln des Zusammenlebens der Menschen und ihrer Verbände enthält die Selbstdarstellung einer Gesellschaft. Sie ist das Zeichen ihrer Homogenität. Heute noch sind die souveränen Staaten die intensivsten menschlichen Organisationen. Die Schwierigkeiten, die sich der Definition der Menschenrechte bei der Verfassungsgesetzgebung entgegenstellen, sehen wir in der völkerrechtlichen Ebene in um so größerem Maße, als der Konzentrationsgrad der internationalen Ordnung hinter derjenigen der Staaten zurückbleibt. Diese Grundtatsache müssen wir im Auge behalten, wenn wir nicht den Boden unter den Füßen verlieren wollen. Die Völkerrechtsordnung ist nur insoweit zur Normierung abstrakter Sätze des menschlichen und zwischenstaatlichen Gemeinschaftslebens geeignet, als die Durchsetzung dieser Regeln der Überzeugung der Staaten entspricht und ihre Garantie durch internationale Sanktionen von den Beteiligten akzeptiert wird.

Im innerstaatlichen Bereich sind die Freiheitsrechte um die sogenannten Grundpflichten und die sozialen Programme ergänzt worden. Ein Blick in die Verfassungen der letzten Jahrzehnte lehrt, daß die Sozialordnung nicht in gleichem Umfang zur Formulierung reif ist wie die alten Individualrechte<sup>4</sup>. Die Problematik des Inhalts und Umfangs der Menschenrechte überträgt sich auf alle Versuche der Kodifikation in der Völkerrechtsordnung. Die sozialen, kulturellen und zivilisatorischen Unterschiede der Mitglieder der Völkerrechtsgemeinschaft sind evident.

Die zweite Frage, die die politischen Gruppen der verfassungsberatenden Parlamente trennt, ist die nach dem Wesen der Menschenrechte und ihrem Ursprung. Die abendländischen Staaten und die aus ihrer Tradition hervorgegangenen Länder der Neuen Welt sind auf dem Boden des Christentums erwachsen. Die Auseinandersetzung vollzieht sich in ihrem Innern zwischen Christen, Neutralen und Antichristen, also immer zwischen Menschen, die durch gleiche Überzeugungen oder aber durch eine Antithetik innerhalb derselben Gedankenwelt miteinander verbunden sind. Die Schwierigkeit, gemeinsam anerkannte Werte zu formulieren, ist bekannt. Die internationale Gemeinschaft ist der Idee nach universal. Sie muß also die politischen Weltbilder verschiedener historischer Entwicklung und verschiedener metaphysischer Rechtfertigung in einer Rechtsordnung koordinieren. Die Chance der Anerkennung eines gemeinsamen Urgrunds des Rechts ist also noch viel schwächer.

Bevor die Vereinten Nationen den Versuch einer internationalen Erklärung der Menschenrechte machten, veranstalteten sie eine Umfrage bei einer Anzahl führender Persönlichkeiten des politischen und geistigen Lebens<sup>5</sup>. Die Antworten sind bezeichnend für die beiden Fragen, ob man über die Individualrechte hinaus ein Gesamtbild der menschlichen Ordnung garantieren könne und ob eine internationale Erklärung oder Vereinbarung zu dem Ursprung des Rechts Stellung nehmen solle.

<sup>4</sup> Siehe unten S. 46.

<sup>5</sup> UNESCO. Les droits de l'homme. Problèmes, vues et aspects. Textes originaux publiés par l'UNESCO avec une Introduction de Jacques Maritain.



Einige repräsentative Äußerungen seien herausgegriffen:

Gandhi schrieb an Julian Huxley, den Generaldirektor der UNESCO: „Ich habe von meiner Mutter, die nicht lesen und schreiben konnte, aber Weisheit besaß, gelernt, daß nur die Rechte wert sind, erworben und bewahrt zu werden, die die Pflichterfüllung verleiht. . . . Nach diesem fundamentalen Grundsatz ist es wahrscheinlich ziemlich leicht, die Pflichten von Männern und Frauen zu definieren und jedes Recht mit einer entsprechenden Pflicht zu verbinden, die zuvor erfüllt sein muß.“

Benedetto Croce äußerte zu dem zweiten Fragenkreis, die Deklarationen der natürlichen und unveräußerlichen Rechte im Sinne der Französischen Revolution seien vom philosophischen und historischen Standpunkt unhaltbar. Er schlug vor, die alte Basis zu verlassen und nicht mehr universelle Menschenrechte aufzustellen, sondern höchstens Rechte, die für die Menschen einer bestimmten Epoche anerkannt seien.

Jacques Maritain meinte, man könne zu einer gemeinsamen grundsätzlichen Ideologie für die Praxis gelangen, es sei jedoch ein eitles Bemühen, eine gemeinsame rationale Rechtfertigung zu suchen<sup>6</sup>.

### III.

Die gegenwärtigen Bemühungen um Kollektivverklärungen und -vereinbarungen gehen von der Tatsache aus, daß der Schutz des Individuums durch die Völkergemeinschaft offenbar ungenügend ist. Gibt es überhaupt völkerrechtlich relevante Rechte und korrespondierende Pflichten der Einzelperson?

Nach der Souveränitätslehre der letzten Jahrhunderte ist die innerstaatliche Sphäre der Intervention von außen entzogen. Das Eintreten für die Menschenrechte fremder Staatsangehöriger, sei es durch einen einzelnen Staat, sei es durch ein Mächtekollektiv, wäre eine verbotene Einmischung in die inneren Angelegenheiten gewesen. Trotzdem kennt die Völkerrechtsgeschichte zahlreiche Interventionen aus Gründen der Menschlichkeit, vor allem von seiten der europäischen Großmächte zugunsten der christlichen Untertanen der Pforte auf dem Balkan, in der Levante und in Armenien<sup>7</sup>. Sie konnten nur als Verletzung des jedem Staate gegenüber allen anderen zustehenden Rechts auf Achtung der Unabhängigkeit aufgefaßt werden. Hätte man sie rechtfertigen wollen, so hätte man die Respektierung gewisser Mindestrechte der Individuen für eine Rechtspflicht der Staaten halten müssen, deren Er-

<sup>6</sup> „Mais s'il s'agit, au contraire, de l'idéologie pratique fondamentale et des principes d'actions fondamentaux implicitement reconnus aujourd'hui, à l'état vital sinon à l'état formulé, par la conscience des peuples libres, il se trouve qu'ils constituent grosso modo une sorte de résidu commun, une sorte de commune loi non écrite, au point de convergence pratique des idéologies théoriques et des traditions spirituelles les plus différentes“ (a. a. O.).

<sup>7</sup> Verdross, a. a. O., S. 446 ff.; Oppenheim-Lauterpacht, International Law, Vol. I, 7th ed., S. 279 ff.



fällung vom ungeschriebenen gemeinen Völkerrecht gefordert worden wäre und deren Durchsetzung gegenüber dem das Recht brechenden Staat jedem anderen Mitglied der Völkerrechtsgemeinschaft zugestanden hätte. Es ist nicht ohne Reiz, daran zu erinnern, daß es in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts nur noch eine einzige Stimme gab, die aus dem Geiste der Verantwortlichkeit nicht nur der Einzelmenschen für den Nächsten, sondern auch der staatlich organisierten Völker füreinander das Interventionsverbot ausdrücklich verurteilte. Es war Papst Pius IX., der im Syllabus errorum von 1864 den Satz verwarf: „Proclamandum est et observandum principium quod vocant de non interventu“<sup>8</sup>.

Die traditionelle, als klassisch bezeichnete Anschauung mußte auf Grund des Souveränitätsdogmas die Menschenrechte als Angelegenheit innerhalb der „Compétence exclusive“ der einzelnen Staaten ansehen. Sie konnten allenfalls — so die Lehre einer schwachen Minderheit — bei planmäßigen brutalen Übertretungen der allgemein anerkannten Grundsätze der Humanität aus der innerstaatlichen Sphäre in diejenige der Staatengemeinschaft gehoben werden. In einigen Abkommen versuchte man einzelne Menschenrechte durch vertragliche Bindungen zu schützen. So geschah es bei der Emanzipierung der Balkanstaaten, denen die Achtung gewisser Mindestgrundsätze als Voraussetzung ihrer Anerkennung als Mitglieder der Völkerrechtsgemeinschaft auf dem Berliner Kongreß auferlegt wurde<sup>9</sup>.

Dieser Vorgang wiederholte sich in ähnlicher Weise in den Pariser Friedensverträgen vom 10. Februar 1947 gegenüber Italien und den Satelliten der Achsenmächte<sup>10</sup>. Die Minderheitenschutzverträge, die die Hauptmächte nach dem 1. Weltkrieg mit den ost- und südosteuropäischen Ländern abschlossen, gingen einen Schritt weiter. Gegen die Übertretung der Schutzverpflichtungen war eine Petitionsmöglichkeit an den Völkerbund gegeben. Aber auch hier waren alle Rechte und Pflichten nur zwischen den Vertragsparteien begründet, also den Staaten. Ihre Fortdauer war von dem Bestand des Vertrages abhängig.

Die Forderung nach Anerkennung der Rechtsstellung des Einzelmenschen im Völkerrecht ist aber immer lauter erhoben worden. In das Schema der alleinigen Rechtsfähigkeit der Staaten und der von ihnen abgeleiteten

<sup>8</sup> Syllabus complectens praecipuos nostrae aetatis errores qui notantur in Allocutionibus consistorialibus, in Encyclicis aliisque apostolicis Litteris SS.D.N. PII P. IX (Pos. 62); der Kontext ist der Allokution „Novos et ante“ von 1860 zu entnehmen (Denzinger u. Umberg, Enchiridion Symbolorum, Definitionum et Declarationum, Ed. 21—37, Freiburg 1937, No. 1762).

<sup>9</sup> Berliner Vertrag vom 13. 7. 1878, Art. 27 (betr. Montenegro), 35 (betr. Serbien) und 44 (Rumänien). Auch für die Türkei und Bulgarien waren derartige Bestimmungen vorgesehen (Staatsarchiv, Bd. XXXIV, S. 277 ff.).

<sup>10</sup> Verträge mit Italien (Art. 15), Rumänien (Art. 3, Abs. 1), Bulgarien (Art. 2), Ungarn (Art. 2) und Finnland (Art. 6): „Italien (Rumänien, Bulgarien, Ungarn, Finnland) soll alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um allen Personen unter italienischer (rumänischer, bulgarischer, ungarischer, finnischer) Hoheit ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechtes, der Sprache und der Religion den Genuß der Menschenrechte und Grundfreiheiten einschließlich der Freiheit der Meinungsäußerung, der Presse und Veröffentlichung, der Religionsausübung, der politischen Meinung und der öffentlichen Versammlung zu sichern“ (Treaties of Peace with Italy, Bulgaria, Hungary, Roumania and Finland, English Version, US. Dept. of State Bulletin, Publication 2743). Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat sich mit den Klagen der Westmächte gegen die Verletzung dieser Bestimmungen durch Bulgarien, Rumänien und Ungarn befaßt (1949) und ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Auslegung der Verträge eingeholt (Gutachten vom 30. 3. 1950, Recueil des arrêts etc. de la Cour Internationale de Justice, 1950, S. 34, 70 ff.).



Rechtssubjekte<sup>11</sup> paßt sie nicht hinein. Man muß also die Grundlagen der Völkerrechtsordnung überprüfen, wenn man dem Individuum eine Stätte darin anweisen will.

Die Rechtsfähigkeit des Einzelnen kann nur darauf gegründet werden, daß der Mensch, weil er Person ist, ein Grundrecht auf Anerkennung als Rechtspersönlichkeit in allen Sphären der Rechtsordnung besitzt. Das menschliche Grundrecht, Träger der Rechtsfähigkeit zu sein, ist dem 18. Jahrhundert noch nicht bewußt geworden. H. Coing hat auf Grund historischer Untersuchungen die These vorgetragen, erst die Philosophie des Idealismus habe den Begriff der Rechtsperson und die Lehre von den Menschenrechten miteinander verbunden, indem sie die Personwürde aus dem kantischen Urrecht der Freiheit abgeleitet habe<sup>12</sup>. Vom Standpunkt der realistischen Naturrechtslehre ist der Mensch unabhängig von jeder positivrechtlichen Anerkennung Subjekt der Rechtsordnung. Daraus ergibt sich die Forderung an den Gesetzgeber, dieser Eigenschaft des Menschen Rechnung zu tragen.

Die neuen Kataloge der Menschenrechte bringen diese wie auch immer begründete Auffassung zum Ausdruck. Die Freiheit wäre ohne Wert, wenn sie nicht die Fähigkeit in sich schliesse, Rechtsgenosse zu sein<sup>13</sup>. Es heißt daher sowohl in der Menschenrechtsdeklaration als auch in dem Entwurf einer Menschenrechtskonvention:

„Chacun a droit à la reconnaissance en tous lieux de sa personnalité juridique.“<sup>14</sup>

Die Anerkennung der Rechtsfähigkeit bezieht sich zwar unmittelbar nur auf die innerstaatliche Sphäre. Der Mensch besitzt sie ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit in allen Ländern, die sich völkerrechtlich an diesen Satz binden. Damit ist aber indirekt die Überzeugung zum Ausdruck gebracht, daß der Mensch kraft seiner personalen Würde in allen Sphären der Rechtsordnung, also auch der zwischenstaatlichen, den Anspruch erheben kann, in seinen mit seinem Menschentum verknüpften Rechten respektiert zu werden. Für das Völkerrecht ergeben sich daraus folgende Konsequenzen: Die internationale Rechtsordnung hat zwar ihrem Wesen nach den Verkehr der höchstpotenzierten Machtverbände, d. h. der Staaten zum Gegenstand. Die Forderung, den Einzelmenschen zum Völkerrechtssubjekt zu erheben, ist falsch gestellt, falls sie den souveränen Staaten und den von

<sup>11</sup> Über die Arten der Völkerrechtssubjekte s. Verdross, *Völkerrecht*, a. a. O., S. 75 ff.; Guggenheim, *Lehrbuch des Völkerrechts*, Bd. I, 1948, S. 161 ff.; Mosler, *Die völkerrechtliche Wirkung bundesstaatlicher Verfassungen* (1950), in: „Festschrift f. R. Thoma“, S. 132 ff.

<sup>12</sup> Coing, *Der Rechtsbegriff der menschlichen Person und die Theorien der Menschenrechte*, in: „Deutsche Landesreferate zum 3. Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung in London 1950“, herausgegeben von Ernst Wolff. Sonderveröffentlichung der Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 1950, S. 191—205.

<sup>13</sup> Maurice Hauriou, a. a. O., S. 92: Ce pouvoir de faire tout ce qui n'est pas défendu par la loi n'est pas seulement le pouvoir d'accomplir des faits, c'est aussi celui d'accomplir des actes juridiques. La liberté humaine n'aurait pas de sens si elle n'était pas génératrice de droit.“

<sup>14</sup> Art. 6 der am 10. Dezember von der Generalversammlung der UN proklamierten Erklärung der Menschenrechte; Art. 12 des vorläufigen Textes des ersten internationalen Paktes über die Menschenrechte und ihre Anwendung. Siehe auch den Anhang zum Statut der niederländisch-indonesischen Union vom 27. 12. 1949, in dem die in Art. 3 des Statuts anerkannten Grundrechte und -freiheiten im einzelnen definiert werden: „Tout individu est reconnu comme ayant la personnalité juridique.“ (S. den Bericht und die Texte in *Zeitschrift für ausländ. öff. Recht und Völkerrecht*, Bd. XIII, S. 454.)



ihnen abhängigen Staatenverbindungen, bundesstaatlichen Gliedverbänden und völkerrechtsfähigen Institutionen das Individuum als neues Völkerrechtssubjekt hinzufügen will. Das Völkerrecht ist, wie jede Sphäre der Gesamtrechtsordnung, um der Menschen willen entstanden und dient ihrer Entfaltung<sup>15</sup>. Es darf also die mit dem Wesen des Menschen verbundene Rechtsstellung der Einzelperson nicht ignorieren. Der Einzelne besitzt demnach, sofern seine Menschenrechte in Betracht kommen, Rechtsfähigkeit auch in der Völkerrechtsordnung, obwohl sie die typische Verkehrsweise der Staaten ist. Diese Rechtsstellung ist nicht aus dem Willen der Staaten abgeleitet. Darüber hinaus ist es eine rechtspolitische Aufgabe, die menschenrechtliche Stellung in zwischenstaatlichen Deklarationen und Konventionen anzuerkennen, durch Definitionen näher zu umschreiben und durch Verfahren internationaler Instanzen zu sichern. Derartige Abkommen haben zwischenstaatlichen Charakter. Sie schützen die Menschenrechte durch staatliche Verpflichtungen, die der Disposition der Partner unterliegen.

Das Institut de Droit International, die angesehenste wissenschaftliche Gesellschaft des Völkerrechts, hat auf seiner Lausanner Tagung im Jahre 1947 eine sorgfältig abgewogene Erklärung über die Grundrechte des Menschen als Ausgangspunkt eines Neuaufbaus des Völkerrechts verfaßt. Es heißt dort u. a.: Die Anerkennung und die Achtung der Rechte, welche mit der menschlichen Person verbunden sind, ist die Grundlage jeder funktionellen Auffassung von der Gewalt — einer Gewalt, die ihre Rechtfertigung aus der Fähigkeit schöpft, die individuellen und sozialen Ziele der menschlichen Person zu verwirklichen<sup>16</sup>.

Aus der Erkenntnis, daß das Völkerrecht durch Regelung des internationalen Lebens mittelbar die Entfaltung der menschlichen Person fördert, ergibt sich die Forderung, durch organisatorische und technische Mittel den Schutz der Menschenrechte durchzusetzen. Nach dem jeweiligen Konzentrationsgrad, den die Völkergemeinschaft im Laufe der Geschichte erreicht, können wir drei Stufen der Sicherung der Menschenrechte unterscheiden:

1. Die vertragliche Verpflichtung von Staaten in einem völkerrechtlichen Abkommen, gewisse Individual- oder Gruppenrechte zu respektieren, die zu den Menschenrechten gerechnet werden.

2. Über diese Vereinbarung hinaus die Verpflichtung in einem völkerrechtlichen Vertrag, dem Einzelnen das Recht des Rekurses an eine internationale Instanz zu gewähren, wenn er in seinen Menschenrechten beeinträchtigt wird.

3. Die selbständige Rekursmöglichkeit des Einzelnen an eine übernationale Instanz gegen Verletzungen der Menschenrechte.

<sup>15</sup> Enzyklika Pius' XI. „Mit brennender Sorge“ (1937): „Die Gemeinschaft ist vom Schöpfer gewollt als Mittel zur vollen Entfaltung der individuellen und sozialen Anlagen, die der Einzelmensch, gebend und nehmend, zu seinem und aller andern Wohl auszuwerten hat. Auch jene umfassenderen und höheren Werte, die nicht vom Einzelnen, sondern nur von der Gemeinschaft verwirklicht werden können, sind vom Schöpfer letzten Endes des Menschen halber gewollt, zu seiner natürlichen und übernatürlichen Entfaltung und Vollendung.“ (Acta Apostolicae Sedis, Commentarium Officiale, Annus XXIX — Series II — Vol. IV, p. 160.)

<sup>16</sup> Friedenswarte 1947, S. 313.



In der zweiten und dritten Stufe wird der Einzelne auch gegen den eigenen Staat geschützt. Wir haben sicherlich die erste Stufe erreicht. Dafür zeugen die genannten Abkommen. Der Umfang der Rechte, zu deren Gewährung die Staaten sich verpflichten, ist allerdings heftig umstritten, wie wir aus dem Vertragsentwurf der Vereinten Nationen und dem unter den Auspizien des Europarats abgeschlossenen Abkommen sehen.

In der zweiten Stufe wird zwar ein individueller Rekurs gewährt. Dieser steht dem Kläger aber nur so lange und in dem Maße zu, als die zwischenstaatliche Vereinbarung besteht. Eine solche Instanz — ein internationales Gericht — hatte Australien im Anfang der Beratungen der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen gefordert, dann aber seinen Antrag zurückgezogen, als sich die Annahme als aussichtslos herausstellte<sup>17</sup>. Die Europakonvention sieht einen Gerichtshof vor, bindet aber seine Errichtung an erschwerte Ratifikationsbestimmungen und gibt nur den Vertragsstaaten und der Europäischen Menschenrechtskommission, nicht aber den betroffenen Einzelnen das Recht, das Gericht mit einem Fall zu befassen.

Die dritte Stufe, d. h. die Periode des Rekurses des Einzelnen, unabhängig von der vertraglichen Zustimmung, wird erst dann erreicht werden, wenn das Völkerrecht seinen Charakter geändert haben und zum Weltstaatsrecht geworden sein wird. Unter dieser Voraussetzung würde die internationale Rechtsordnung zur supranationalen Civitas maxima geworden sein.

Wenn wir den gegenwärtigen Entwicklungsstand des Völkerrechts in diese Skala einordnen wollen, so müssen wir ihn in dem Übergang von der ersten zur zweiten Stufe suchen. Ob die dritte, die überstaatliche, jemals Wirklichkeit werden wird, ist nicht vorauszusehen. Ich möchte aber auf einen Vorgang dieser Art hinweisen, der sich z. Zt. in einem begrenzten, aber wichtigen Teilbereich der Völkerrechtsgemeinschaft, im kontinentalen Westeuropa, vollzieht: Der Schumanplan errichtet für einen Wirtschaftszweig, die Montanindustrien, eine staatsähnliche Organisation, indem er eine supranationale Behörde und ein Gericht schafft, vor dem die Wirtschaftsunternehmen der Kohle- und Eisenindustrie ohne Zwischenschaltung ihrer Regierungen klagen können. Hier handelt es sich zwar nicht um die Sicherung der Menschenrechte, aber — das interessiert in unserem Zusammenhang — um das Experiment der Einordnung von Staaten in eine überstaatliche Gemeinschaft.

#### IV.

Die Bestrebungen der letzten Jahre nach internationaler Sicherung der Menschenrechte gehen auf die Siegerkoalition des zweiten Weltkrieges zurück. Zu Beginn des Jahres 1941 proklamierte Roosevelt seine berühmten vier Freiheiten. Die Freiheiten der Rede, der Meinungsäußerung, des religiösen Be-

<sup>17</sup> Commission des droits de l'homme. Sixième Session. Observations des Gouvernements concernant le projet de Pacte International relatif aux droits de l'homme et aux mesures de mise en œuvre. 11. Australie. UN. Doc. E/CN. 4/353/Add. 10.



kenntnisses sind alte liberale Gedanken. In der Freiheit von Not und der Freiheit von Furcht kommt das Sicherheitsbestreben des durch eine falsche politische und soziale Ordnung bedrohten modernen Menschen zum Ausdruck<sup>18</sup>.

Die Organisation der Vereinten Nationen verkündete auf der Konferenz von San Francisco als ihr Ziel, die internationale Zusammenarbeit durch Lösung internationaler Probleme wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder humanitären Charakters und durch Förderung und Unterstützung der Achtung vor den Menschenrechten und den Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder des Glaubens, zu verwirklichen<sup>19</sup>.

Die vom Wirtschafts- und Sozialrat eingesetzte Kommission für Menschenrechte arbeitete den Entwurf einer internationalen Deklaration aus, der von der Vollversammlung in Paris am 10. 12. 1948 angenommen wurde<sup>20</sup>. Die Deklaration enthält Fundamentalsätze, die die speziellen Rechte durchdringen, wie z. B. das Gleichheitsrecht (Art. 1) und das bereits erwähnte Recht auf Anerkennung der Rechtspersönlichkeit (Art. 6). Diesen Artikeln verwandt sind die Anwendungsregeln — das aus dem Gleichheitssatz fließende Verbot der Unterscheidungen nach Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer Überzeugung, Vermögen usw., ferner das Verbot, sich auf die Menschenrechte zu berufen, um sie gegen die Ziele der Vereinten Nationen zu benutzen (Art. 2, 29, Abs. 3). Der Kern der Deklaration ist eine Anzahl von Freiheitsrechten, zu denen sich die Vereinten Nationen bekennen; auch die wirtschaftlichen und sozialen Rechte sind ausführlich geregelt. Das Recht auf soziale Sicherheit, das man als allgemeines Recht auf Fürsorge auffassen könnte, ist allerdings durch einen Hinweis auf die Berücksichtigung der Organisation und der Hilfsquellen jedes Landes eingeschränkt (Art. 22). Es folgten die Rechte auf Arbeit (Art. 23), auf gerechten Lohn, auf Schutz gegen Arbeitslosigkeit, auf Bildung von Syndikaten, auf ein ausreichendes Lebensniveau (Art. 24). Im kulturellen Bereich wird ein Recht auf Bildung und auf Teilnahme am Kulturleben der Gemeinschaft statuiert. Endlich wird ganz allgemein der Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung verkündet, in der die Rechte und Freiheiten, die in der Deklaration kodifiziert sind, voll verwirklicht werden können (Art. 28).

Es ist evident, daß nicht alle diese Versprechungen als subjektive Rechte gegenüber der Gemeinschaft in dem Sinne zu verstehen sind, daß ihre Erfüllung vom Staate verlangt werden kann. Die Sozialartikel gewähren trotz ihrer sorgfältig durchdachten Fassung größtenteils nicht Rechte, die die Mitglieder der Vereinten Nationen ihren Staatsangehörigen als eigene, vor den nationalen Gerichten erzwingbare Ansprüche zubilligen. Das zeigte sich, als

<sup>18</sup> Rede vom 6. 1. 1941.

<sup>19</sup> Art. 1, § 3.

<sup>20</sup> Text der Erklärung der Menschenrechte (englisch mit deutscher Übersetzung) in „Friedenswarte“ 1949, S. 35; dazu orientierende Aufsätze von Stillschweig, a. a. O., S. 7; Mosheim, Die Arbeiten der Vereinten Nationen zur Frage der Rechte des Individuums und das Verbrechen der Genocide, in: „Archiv des Völkerrechts“, Bd. 2, 1949, S. 180; Friesenhahn, Die internationale Deklaration der Menschenrechte, in: „Recht, Staat, Wirtschaft“, Bd. II, 1950, S. 61, und die dort angegebenen Literaturhinweise.



die Menschenrechtskommission der UN sich bemühte, einen internationalen Vertrag zur Garantie der Menschenrechte auszuarbeiten, durch den die Staaten nicht nur einer gemeinsamen Erklärung zustimmen, sondern konkrete völkerrechtliche Verbindlichkeiten übernehmen sollten. Die Fanfare wurde dabei zur Schamade.

Man hat innerhalb der Vereinten Nationen die Frage aufgeworfen, welchen Rechtscharakter die Deklaration habe. Auf der einen Seite dient sie der Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen. Andererseits ist die Organisation nicht befugt, in Angelegenheiten zu intervenieren, die ihrem Wesen nach zur nationalen Zuständigkeit eines Staates gehören, oder von den Mitgliedern zu fordern, daß sie solche Angelegenheiten der Regelung auf Grund der Satzung unterwerfen. Die Maßnahmen des Sicherheitsrats bei Friedensbedrohungen, Friedensbrüchen und Angriffshandlungen sollen allerdings dadurch nicht gehindert werden<sup>21</sup>. Die Menschenrechte sind nach der sogenannten klassischen Auffassung des Völkerrechts „innere Angelegenheiten“ der Staaten, weil sie das der Intervention von außen entzogene Verhältnis des Einzelnen zu dem Staate betreffen, dessen Angehöriger er ist. Auch die Konferenz von San Francisco hat grundsätzlich diesen Standpunkt vertreten; sie hat aber dennoch den Schutz des Friedens als ein höheres Gut angesehen und für den Fall, daß „domestic affairs“, also auch die Unterdrückung der Menschenrechte, den zwischenstaatlichen Frieden gefährden, die Zuständigkeit des Sicherheitsrats nicht eingeschränkt. Der letzte Kommentator der Satzung, Hans Kelsen, dessen Werk nach der Erklärung der Menschenrechte erschienen ist, steht ebenfalls auf dem Standpunkt, daß die Frage nach wie vor zum Zuständigkeitsbereich der einzelnen Mitgliedsstaaten gehört. Rechtliche Verbindlichkeiten über die Satzung hinaus können — so schreibt er — nur durch ihre Ergänzung oder durch eine Konvention begründet werden, die unter den Auspizien der Vereinten Nationen abgeschlossen und von den Mitgliedern ratifiziert wird<sup>22</sup>. Allerdings läßt er die Möglichkeit offen, daß der Sicherheitsrat nach seinem Ermessen bestimmt, wann die Unterdrückung von Menschenrechten in einem Mitgliedsstaat eine Friedensbedrohung darstellt und auf diese Weise die innere Angelegenheit zu einer die Gesamtheit der Vereinten Nationen angehenden macht. Ein solches Verfahren komme aber einer völligen Aufhebung des Interventionsverbots gleich<sup>23</sup>. H. Lauterpacht vertritt in seinem Buche „International Law and Human Rights“ die Ansicht, daß die Zuständigkeit der Vereinten Nationen hinsichtlich der Menschenrechte und Grundfreiheiten nicht entscheidend, ja nicht einmal wesentlich durch die Satzung gehindert sei<sup>24</sup>. Abgesehen von der zweifelsfreien Befugnis zum Einsatz von Zwangsmitteln bei Friedensbedrohungen weist er auf die Möglichkeit von Empfehlungen hin, die die Organe der Vereinten Nationen — Sicherheitsrat und General-

<sup>21</sup> Art. 2, § 7 der Satzung in Verbindung mit Kap. VII (Art. 39 ff.).

<sup>22</sup> H. Kelsen, *The Law of the United Nations*, London 1950, S. 29.

<sup>23</sup> A. a. O., S. 30/1.

<sup>24</sup> H. Lauterpacht, *International Law and Human Rights*, 1950, S. 219, 216, ders. bereits vorher „The International Protection of Human Rights“ in: „Recueil des Cours de l'Académie Internationale de la Haye“, Bd. LXX (1947 I), S. 1—108, besonders 28, 32 ff., 54 ff.



versammlung — nach der Satzung erteilen können, ohne zu interventionistischen Mitteln zu greifen.

Die Deklaration vermehrt also die Verpflichtungen der Mitglieder nicht. Ihre Annahme durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen zeigt, daß die Menschenrechte in der Formulierung, die sie in der Deklaration gefunden haben, Kulturbesitz der zivilisierten Menschheit sind. Das Bekenntnis zu ihrer Verwirklichung in der eigenen Praxis ist allen Staaten gemeinsam, die sich durch ihre Zustimmung in der Generalversammlung zu ihr bekannt haben<sup>25</sup>. Man würde trotzdem zu weit gehen, wenn man die Deklaration als eine authentische Auslegung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ansehen wollte, deren Schutz nach Art. 1 der Satzung ein Ziel der Vereinten Nationen ist. Sicherheitsrat und Vollversammlung haben allerdings Maßstäbe der Orientierung erhalten, nach denen sie sich bei der Ausübung ihrer Funktion der Friedenswahrung richten können. Sie sind aber nur an die Bestimmungen der Satzung gebunden, die ihnen keine Beschränkung hinsichtlich der Interpretation des Begriffs der „Menschenrechte und Grundfreiheiten“ auferlegt. Verbindliche Regeln bedürfen einer Satzungsergänzung. Die Bedeutung der Deklaration liegt vor allem in dem Versuch, menschenrechtliche Grundsätze zu formulieren, die infolge ihrer Anerkennung durch die überwältigende Mehrheit der Rechtsgenossen der Völkerrechtsordnung geeignet sind, Bestandteil der allgemeinen Regeln des Völkerrechts zu werden<sup>26</sup>.

Diese Entwicklung steht allerdings erst in ihren Anfängen. Nicht alle der in der Deklaration enthaltenen Prinzipien sind in gleicher Weise Ausdruck einer allgemeinen Rechtsüberzeugung. Auch die allgemein anerkannten Grundsätze können kaum in der präzisen Ausgestaltung, die sie in der Deklaration gefunden haben, als Normen des gemeinsamen Völkerrechts bezeichnet werden. Daß die an der Deklaration beteiligten Staaten nicht bereit waren, Verpflichtungen im gleichen Umfang einzugehen, wurde bei den Versuchen, eine Konvention über die Anerkennung und den Schutz der Menschenrechte abzuschließen, offenkundig.

<sup>25</sup> Für die Deklaration stimmten 40 der 48 vertretenen Staaten, die sechs Delegationen des Ostblocks, Südafrikas und Saudi-Arabiens enthielten sich der Stimme, Gegenstimmen wurden nicht abgegeben.

<sup>26</sup> S. z. B. F. Blaine Sloan, *Human Rights, the United Nations and International Law*, in „Nordisk Tidsskrift for International Ret“, Bd. XX, 1950, S. 23 ff.: „What has been done in emphasizing human rights and fundamental freedoms as a constant and dominant feature of the Charter of the U.N. is to give the imprimatur of the international community to those rights as international law.“

R. Socini, *La protezione internazionale dei diritti dell'uomo*, in: „Rivista di studi internazionali“, 1949, S. 531—577: „Die Rechtsnatur des Dokumentes, das die Erklärung der Menschenrechte enthält, ist die einer von der Vollversammlung an die Mitglieder der U. N. gerichteten Empfehlung, sich in ihren Beziehungen zu den Individuen einheitlich nach den darin proklamierten Grundsätzen zu richten. Sie ist ihrem Wesen nach moralischen Charakters“ (S. 572).



## V.

Die Vertragsentwürfe der Menschenrechtskommission der UN sind bisher noch nicht abgeschlossen. Die bei der Ausarbeitung der Deklaration aufgetretenen Schwierigkeiten häuften sich, als sie zu konkreten Verpflichtungen erhoben werden sollten. Bereits die Deklaration stellt ein Kompromiß verschiedener Anschauungen dar. Mochten manche Staaten, vor allem die der okzidentalischen Kultur fernstehenden, aus Gründen der diplomatischen Zweckmäßigkeit für die mehr oder weniger unverbindliche Deklaration gestimmt haben, so mußte sich bei der Vertragsformulierung zeigen, wieweit die Menschenrechte Gemeingut der Weltzivilisation sind<sup>27</sup>. Wie bei den innerstaatlichen Verfassungswerken, so machte man nun in der völkerrechtlichen Ebene in noch viel höherem Grade die Erfahrung, daß die soziale Ordnung in sehr viel geringerem Maße reif zur Definition ist als der Katalog der Freiheitsrechte<sup>28</sup>.

Die sozialen Grundrechte wurden nach längerer Diskussion vorläufig nicht in den Paktentwurf aufgenommen. Der Wirtschafts- und Sozialrat stellte in seiner Sommersitzung 1950 fest, daß der Kommissionsvorschlag nur den ersten einer Reihe internationaler Menschenrechtspakte betreffe, und bat die im Herbst stattfindende Vollversammlung um eine Direktive, ob soziale und kulturelle Rechte einbezogen werden sollten. Die Vollversammlung bejahte die Frage<sup>29</sup>. Der Entwurf des ersten Paktes, der noch im Beratungsstadium steht, enthält in großen Zügen folgende Grundsätze<sup>30</sup>: Das Leben wird garantiert mit den Ausnahmen der gerichtlichen Verurteilung, der Notwehr und der durch die UN-Satzung gestatteten Zwangsmaßnahmen (Art. 3). Die Folter und grausame, unmenschliche und degradierende Strafen und Methoden sind verboten, ebenso die Sklaverei und der Sklavenhandel in jeder Form (Art. 4, 5). Willkürliche Verhaftung und Zurückhaltung sind untersagt. Das Verbot der Freiheitsberaubung ist aber durch einen recht allgemeinen Gesetzesvorbehalt eingeschränkt (Art. 6)<sup>31</sup>. Die Freizügigkeit wird für alle, die

<sup>27</sup> S. dazu A. Messino SJ., *La Dichiarazione Internazionale dei Diritti dell'Uomo*, in: „La Civiltà cattolica“, 100. Jahrg., 1949, Bd. II, S. 380–92 (387); ders., *I Diritti dell'Uomo e l'Ordinamento internazionale* (a. a. O., Bd. IV, S. 32–45), und *La Persona Umana e l'Ordine Internazionale* (a. a. O., Bd. III, S. 493–504).

<sup>28</sup> Vgl. auch den Beginn der Verhandlungen über eine Menschenrechtskonvention im Rahmen des Europarats. Bericht des (franz.) Abgeordneten Teiligen im Auftrage der Kommission für juristische und administrative Fragen an die Beratende Versammlung in der Sitzung vom 5. 9. 1949:

„La Commission a estimé unanimement que seuls pouvaient être garantis, dans le présent, les droits essentiels et les libertés fondamentales qui sont, aujourd'hui, définis et consacrés, après une longue expérience, par tous les régimes démocratiques.

Ces droits et ces libertés constituent le dénominateur commun de nos institutions politiques, la première conquête de la démocratie, mais aussi la condition de son fonctionnement. C'est pourquoi ils doivent faire l'objet de la garantie collective.“ (Assemblée consultative du Conseil de l'Europe, Première Session Ordinaire, de séance, Doc. 77, S. 198.)

<sup>29</sup> U.N.-Bulletin, Bd. X, No. 1, vom 1. 1. 1951, S. 13 (betr. Vollversammlung); U.N., Doc. E/1826 (betr. Resolutionen des Wirtschaft.- u. Sozialrats vom 9. 8. 1950).

<sup>30</sup> Die vom Verfasser benutzte Fassung des „Premier Pacte international relatif aux droits de l'homme et des mesures de mise en œuvre“ ist in dem Bericht der Menschenrechtskommission der UN vom 25. 5. 1950 an den Wirtschafts- und Sozialrat enthalten (U. N. Doc. E/1681 [E/CN. 4/507] 29. 5. 1950. Commission des Droits de l'Homme. Rapport de la Sixième Session, 27 Mars—19 Mai 1950). Über den z. Zt. (November 1952) neuesten Stand informieren die Berichte über die 7. und 8. Session der Menschenrechtskommission (April/Mai 1951 und April/Juni 1952) (U.N. Doc. E/1992 [E/CN 4/640] und E/2256 [E/CN 4/669]).

<sup>31</sup> „si ce n'est pour des motifs et conformément à la procédure que la loi doit prévoir.“



sich legal auf dem Gebiet eines Staates aufhalten, geschützt (Art. 8). Eine internationale Freizügigkeit gibt es also nicht. Es folgen das *ius standi in iudicio* mit gewissen Verfahrensgarantien (Art. 10) und das Rückwirkungsverbot (Art. 11)<sup>32</sup>. Das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sowie auf Freiheit der Meinung und der Meinungsäußerung (Art. 13, 14) ist mit Gesetzesvorbehalten versehen<sup>33</sup>. Die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit ist ebenfalls durch Gesetzesvorbehalte eingeschränkt (Art. 15, 16). Für alle Einzelgrundrechte gilt das Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetz ohne Diskriminierungen (Art. 17).

Zum ersten Male wird der — später in der Konvention des Europarats wiederholte — Versuch gemacht, eine internationale Instanz zur Gewährleistung der Durchführung des Abkommens zu schaffen. Es handelt sich nur um einen sehr unvollkommenen Anfang. Der Gedanke der Notwendigkeit eines internationalen Rechtsschutzes wird aber nicht mehr aus der Völkerrechtsordnung zu verbannen sein. Der Entwurf plant ein Menschenrechtskomitee von sieben Mitgliedern, dessen Wahl aus einer von den Vertragsstaaten aufgestellten Liste erfolgt. Die Staaten können die Aufmerksamkeit eines anderen Staates auf eine Verletzung der im Pakt garantierten Rechte lenken. Dieser letztere muß sich binnen drei Monaten äußern. Wenn nach insgesamt sechs Monaten nach der Beschwerde keine Regelung getroffen ist, kann das Komitee angerufen werden. Es stellt Tatsachen fest und bietet den beteiligten Staaten seine guten Dienste an. Es fertigt einen Bericht an, in dem es, falls die Bemühungen um eine gütliche Einigung erfolglos geblieben sind, seine Stellungnahme zum Ausdruck bringt. Von einem internationalen Gerichtshof für Menschenrechte, bei dem die betroffenen Einzelpersonen ihre Klagen anbringen können, ist man also noch sehr weit entfernt<sup>34</sup>.

## VI.

Auf einem Teilgebiet der menschenrechtlichen Probleme haben die Bestrebungen der Vereinten Nationen bereits zum Abschluß eines Abkommens geführt. Das Genocidium, die Ausrottung nationaler, ethnischer, rassischer oder religiöser Gruppen, soll durch dieses Abkommen verhütet werden. Die vertragschließenden Staaten verpflichten sich zur Bestrafung dieses Verbrechens<sup>35</sup>. Der Tatbestand umfaßt Tötung von Gruppenangehörigen, körperliche und geistige Verletzungen, Geburtenverhinderung, Kinderverschlep-

<sup>32</sup> Mit der an die Kriegsverbrecherprozesse anknüpfenden Einschränkung: „Rien dans le présent article ne s'oppose au jugement ou à la condamnation de tout individu en raison d'actes qui, au moment où ils sont été commis, étaient tenus pour criminels d'après les principes de droit généralement connus.“

<sup>33</sup> Zugunsten der Sicherheit, der Ordnung, der öffentlichen Gesundheit, der Moral und der Grundrechte und -freiheiten anderer (Gesetzesvorbehalt zu Art. 13).

<sup>34</sup> Art. 19 ff.

<sup>35</sup> Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide, angenommen in der Vollversammlung der UN am 9. 12. 1948, in Kraft seit dem 12. 1. 1951. Text (englisch und deutsch) in „Friedenswarte“ 1949, 49. Jahrg., S. 144, und (englisch) in „American Journal of International Law“, Bd. XLV, 1951, Suppl. S. 7.



pung und Herbeiführung von Lebensbedingungen, die auf Vernichtung abzielen<sup>36</sup>. Gegen die Verletzung des Abkommens können die Organe der Vereinten Nationen angerufen werden. Streitigkeiten über die Auslegung entscheidet auf Antrag eines beteiligten Staates der Internationale Gerichtshof im Haag.

Dieses Abkommen zeigt die Problematik aller völkerrechtlichen Abmachungen über den Schutz der Menschenrechte im gegenwärtigen Entwicklungsstand der Völkerrechtsordnung. Man ist geneigt, die Einschaltung internationaler Instanzen bei der Verletzung der Konvention für eine große Konzession zu halten. Bei näherer Prüfung muß man jedoch erkennen, daß die verfahrensmäßige Neuerung mit einer Verengung des Anwendungsbereichs des Abkommens erkauft worden ist. Die Straftaten, die das Abkommen bekämpfen will, sind als Delikte des gemeinen Strafrechts überall verboten. Weil sie nicht von Einzelpersonen, sondern von Staaten begangen wurden und sich nicht gegen einzelne Menschen, sondern gegen diffamierte Gruppen richteten, wurde im Zusammenhang mit den ersten Kriegsverbrecherprozessen der Vorschlag gemacht, sie als einen Sondertatbestand herauszuheben<sup>37</sup>. Die Handlung der Staaten selbst, die unter den heutigen Verhältnissen allein imstande sind, Bevölkerungsgruppen auszurotten, wird durch die Sanktion nicht erfaßt. Die Staaten verpflichten sich, die Ausrottungsverbrechen zu verfolgen, die innerhalb ihrer Hoheitsbereiche begangen werden. Bei der Diskussion um die Ratifizierung durch die Vereinigten Staaten wurde dieser Mangel besonders herausgestellt. In den Verhandlungen des zuständigen Subkomitees des Senatsausschusses für Auswärtige Angelegenheiten ging ein Gutachter so weit zu sagen: „Die Konvention über das Genocidium, die dem Senat vorgelegt ist, bietet ein hervorragendes Beispiel eines internationalen Abkommens, über das die Öffentlichkeit falsch informiert worden ist und jetzt noch falsch informiert wird. In der gegenwärtigen Definition des Genocidiums findet die Konvention keine Anwendung auf Massentötung und Vernichtung von Völkern durch totalitäre Regierungen, sondern beruhigt solche Regierungen, indem sie es ihnen ermöglicht, fortzufahren...“<sup>38</sup>.

Die Konklusion, daß der Vertrag „ein Sieg Rußlands im Kalten Krieg“ sei, ist allerdings sicherlich übertrieben. Auch läßt sich die Ablehnung der Ratifikation nicht allein damit rechtfertigen, daß das erstrebte Ziel nicht voll erreicht sei. Die Hauptargumente der Gegner der Ratifikation, vor allem der

<sup>36</sup> Art. II: Ausrottung im Sinne dieses Abkommens ist jede der folgenden Handlungen, sofern sie in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu vernichten:

- a) Tötung von Gruppenmitgliedern;
  - b) schwere Verletzungen der körperlichen oder geistigen Unversehrtheit von Gruppenmitgliedern;
  - c) vorsätzliche Herbeiführung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die auf ihre gänzliche oder teilweise physische Vernichtung abzielen;
  - d) Verhängung von Maßregeln zur Verhinderung von Geburten innerhalb der Gruppe;
  - e) zwangsweise Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe.
- Bis Ende Mai 1952 hatten 35 Staaten Ratifikations- oder Beitrittsinstrumente hinterlegt.

<sup>37</sup> R. Lemkin, *Axis Rule in Occupied Europe*, 1944.

<sup>38</sup> G. Finch, Prof. an der Georgetown University in Washington, D. C. und Hauptschriftleiter des „*American Journal of International Law*“ (*Vital Speeches of the Day*, Bd. XVI, April 1950, S. 444). Das Gegenargument des Dekans der Rechtsfakultät der Catholic University of America, B. F. Brown, man habe durch die Konvention nach einem weiteren Krieg eine Rechtsgrundlage zur Aburteilung von Genocidiumsverbrechen, nimmt sich etwas dürrig aus (a. a. O., S. 439 ff.).



American Bar Association, sind verfassungsrechtlicher und politischer Art. Immerhin ist der Hinweis wichtig, um vor dem Optimismus zu warnen, daß im derzeitigen Stande des Völkerrechts die Menschenrechte durch internationale Abkommen einen ähnlich wirksamen Schutz genießen könnten wie durch die Gerichte und Verwaltungen der demokratisch regierten Staaten<sup>39</sup>.

Müssen wir angesichts dieses Bildes der internationalen Entwicklung pessimistisch sein?

Die Deklaration ist ein unter zahlreichen Schwierigkeiten entstandenes Kompromiß. Die Herkunft der Menschenrechte von Gott ist nicht erwähnt. Da es keine einheitliche Weltmeinung gibt, die sie für höhere Gerechtigkeitsnormen hält — so schreibt P. Messineo in einer Aufsatzreihe in der *Civiltà cattolica* —, besteht die Gefahr ihrer Umgehung, indem man sie subjektiv interpretiert. Trotzdem gibt auch er zu, daß den Bemühungen der Vereinten Nationen das Verdienst zukommt, die menschliche Person in die Sphäre des internationalen Rechts gehoben zu haben. Ein anderer Beobachter, der die Durchsetzung der Menschenrechte mit den Mitteln völkerrechtlicher Erklärungen und Abkommen sehr zurückhaltend beurteilt, schreibt:

„Unsere Schlußfolgerung wäre höchst trostlos, wenn wir nicht an die Fähigkeit moralischer Ideale glaubten, die Realitäten auch der egoistischen Politik zu überwinden.“<sup>40</sup>

Die internationale Sicherung der Menschenrechte und ihr Rechtsschutz vor übernationalen Instanzen sind revolutionäre Gedanken. Sie werden, wie alle umwälzenden Antriebe in der Geschichte, nicht mehr aus der Fortentwicklung des Völkerrechts zu verbannen sein. Die Erfahrungen der Menschheit in den letzten Jahrzehnten und in der Gegenwart haben allgemein die Überzeugung reifen lassen, daß auch innerstaatliche Vorgänge die Völkerrechtsgemeinschaft angehen, wenn die Würde des Menschen mit Füßen getreten wird. Die Mittel der Rechtsordnung reichen z. Zt. noch nicht aus, um die Garantie der Menschenrechte — wie auch immer man sie im einzelnen abgrenzen mag — wirksam durchzusetzen. In den durch die Erinnerung an die gemeinsam christlich-abendländische Tradition verbundenen Regionen wird man eher zu einem effektiven Schutz gelangen als in der gesamten Welt. Die Konvention des Europarats ist darum die bisher konkreteste internationale Abmachung über Menschenrechte.

Wir wollen nicht vergessen, daß die Möglichkeit, durch Proklamationen und Vereinbarungen die Zukunft zu gestalten, begrenzt sind. Die Sicherung der Menschenrechte liegt letztlich allein in der Überzeugung von der Geltung des natürlichen Sittengesetzes und in dem Willen, es zu achten.

<sup>39</sup> Vgl. auch die skeptische Beurteilung von Verdross, a. a. O., S. 475.

<sup>40</sup> F. Battaglia, La protezione internazionale dei diritti dell'uomo, in: „Rivista di studi politici internazionali“, 17. Jahrg., 1950, S. 233 ff., 245.



# DIE KONVENTION ZUR WAHRUNG DER MENSCHENRECHTE UND GRUNDFREIHEITEN UND DIE EUROPÄISCHE NEUORDNUNG

Von JOSEF MÜHLENHÖVER

Als nach dem Inferno des zweiten Weltkrieges verantwortungsbewußte Menschen in Europa daran gingen, die Möglichkeiten zum Neuaufbau einer politischen Ordnung dieses Raumes zu prüfen, war wohl bei allen mehr oder weniger stark die Erkenntnis ausgeprägt, daß die Grundlage jeder politischen Konzeption ein geistiges Metanoete sein müsse. In der Tat schien auch der Zeitpunkt zur gemeinsamen Besinnung günstiger denn je zu sein: während die einen, aufgeschreckt aus den nebelhaften Träumen von der politischen Sendung der Rasse am Boden lagen, fühlten sich die andern der Ausweglosigkeit ihres bisherigen nationalistischen Staatsdenkens überführt. Nur eine gemeinsame Anstrengung aller Kräfte konnte aus diesem Zusammenbruch herausführen.

Wo aber lagen die geistigen Werte, deren Wiederentdeckung nicht nur erstrebt, sondern auch realisiert werden könnte? Man beschwor die gemeinsame abendländische Geschichte, berief sich auf die gemeinsame europäische Kultur und suchte schließlich, auch diese Werte noch relativierend, seine Zuflucht in der Verbundenheit der Völker durch die „westliche Gesittung“. Was man aber dabei übersah, war die Tatsache, daß diese gemeinsame Geschichte und Kultur auf der Idee des göttlichen Ordo beruhte, die allein jene wunderbare Einheit von Weltordnung und Sittengesetz schaffen konnte, einer Idee, die heute hoffnungslos verschüttet ist.

So gesehen, ist also die Suche nach dem gemeinsamen Erbe europäischer Tradition, an das man anknüpfen könnte, eher dem Buddeln der Goldgräber als der Freilegung eines echten Fundes vergleichbar. Ja, es klingt geradezu paradox, wenn man das Einende in der Vielfalt der Erscheinungen sucht, die nach dem „Verlust der Mitte“ von der Kultur zur Zivilisation herabgesunken ist.

Die angedeutete Problematik wird besonders klar bei dem Versuch, die Menschenrechte als die „unverzichtbaren Werte“ der europäischen Kultur aufzuzeigen und sie zur ideologischen Grundlage einer politischen Neuorientierung der europäischen Völker zu machen. Soweit man sich dabei auf die Geschichte der Menschenrechte beruft, wird eine solche These gerade aus der Geschichte widerlegt. Zwar ist die Geschichte der Menschenrechte auch



die „Geschichte der menschlichen Freiheit“. Aber gerade wegen der Bezogenheit dieser Tatsachen zueinander ist ihr Wert relativiert. Denn das Verhältnis des Menschen zum Staat ändert sich in jeder geschichtlichen Epoche ebenso, wie es überhaupt in jedem Staatswesen einer eigenen Ausrichtung unterliegt. Daher ist der Begriff der menschlichen Freiheit in gleichem Maße einem vielfachen Wandel unterlegen wie die Begründung des Rechts auf Freiheit.

Stellte sich die Frage nach einem subjektiven Recht auf Freiheit in der Rechtsordnung der antiken Welt und des frühen christlichen Mittelalters um deswillen nicht, weil es dem Verantwortungsbewußtsein des Herrschers gegenüber dem Beherrschten als immanent erschien, so gewann sie erst mit Thomas von Aquin einen Ansatzpunkt, denn Thomas verband das bereits von Augustinus theologisch begründete Recht auf Widerstand mit der aus göttlichem Recht abgeleiteten Forderung auf Schutz des Lebens, der Freiheit und des Eigentums. Im Kampf der italienischen Städte um ihre Freiheit fanden Marsilius von Padua und Bartolus in diesem Recht, das sie aber beide nicht aus dem *ius divinum* ableiteten, eine starke Stütze. Nach Rückschlägen im 15. Jahrhundert, die mit dem Namen Machiavelli ihren bedeutendsten Vertreter haben und die auch Luther auf ihrer Seite sehen, wurde während der Hugenottenkämpfe in der Forderung auf einen staatsfreien Bereich der Untertanen das subjektive Recht des Individuums auf Freiheit wieder leidenschaftlich betont, ohne daß es aber selbst eine verfassungsmäßige Garantie erlangen konnte. Diese für den Gehalt des Rechts bedeutungsvollste Ausgestaltung gelang erst über England und die nordamerikanischen Staaten. In der calvinistischen Vorstellung eines Bundes der Gemeinschaft der Gläubigen mit Gott erschienen nämlich die Freiheitsrechte aus dem Gesellschaftsvertrag abgeleitet: Die Konsequenz war ihre verfassungsmäßige Verankerung als politische Rechte in der „Declaration of Rights“ (1688). Zugleich wurden in der naturrechtlichen Lehre von Locke Leben, Freiheit und Eigentum als natürliche Eigenschaften des Menschen und damit als Menschenrechte angesehen: Sie sind durch Vertrag dem Staat überantwortet. Schließlich wurden in den berühmten Menschenrechtskatalogen der nordamerikanischen Staaten nicht nur im Schutz vor willkürlicher Verhaftung, Schutz vor willkürlicher Besteuerung, in der Rede- und Pressefreiheit, in der Vereins-, Versammlungs-, Auswanderungs- und Religionsfreiheit diese Rechte konkretisiert, sondern sie wurden — und darin liegt ein bedeutsamer Fortschritt, der außerhalb des europäischen Kontinents vor sich gegangen ist — auch als überstaatliches Recht anerkannt. Sie sind der Abänderung durch den Gesetzgeber entzogen und binden den Richter auch gegenüber dem abweichenden positiven Recht. Die Französische Revolution verkündete neu diese, so in ihrem rechtlichen Gehalt wie in ihrer philosophischen Begründung (Vernunftrechte) durch die englischen und amerikanischen Einflüsse gewandelten Menschenrechte und baute sie in das staatliche Verfassungsrecht ein. Von dieser Ausgangsstellung her gewinnen die Menschenrechte als Grundrechte einen entscheidenden Einfluß auf das Verfassungsrecht der europäischen Staaten, jedoch nicht ohne eine in den nachfolgenden französischen Verfassungen zu-



tage tretende wesentliche innere Strukturwandlung, wie z. B. in der Charte Ludwigs XVIII. von 1814, die aus königlicher unbeschränkter Machtvollkommenheit die Grundrechte verleiht und in der Charte von 1830, die den Gedanken ihrer überstaatlichen Geltung bereits wieder völlig aufgegeben hat. Diese Wandlung kommt nicht zuletzt in den Grundrechten der Frankfurter Nationalversammlung zum Ausdruck, die, wenn auch nur durch verfassungsänderndes Gesetz, abänderbar sind und eine überstaatliche Geltung nicht anerkennen. Ihr Ausgangspunkt ist die Idee einer staatsfreien Sphäre für das Individuum, die in Abwehr gegen den restaurierten Absolutismus gefordert wurde. Weiter innerlich ausgehöhlt erscheinen sie in den wichtigsten Bestimmungen der preußischen Verfassung von 1850 nur noch als bloße „gesetzeskräftige Bestimmungen“, deren Abänderung also durch einfaches Gesetz möglich ist, um dann in der Verfassungsurkunde des Deutschen Reichs von 1871 überhaupt nicht mehr aufgenommen zu werden. Die Weimarer Verfassung hat zwar in der Gegenüberstellung von „Grundrechten und Grundpflichten der Deutschen“ einen neuen Ausgangspunkt zu finden versucht, indem der gewaltigen wirtschaftlichen und sozialen Umwälzung des letzten Jahrhunderts Rechnung getragen werden sollte<sup>1</sup>, ohne daß man sich aber mit den Konsequenzen auseinandergesetzt hätte, die sich gerade im Hinblick auf diese Entwicklung für die Grundrechte selbst ergeben mußten<sup>2</sup>.

Diese notwendig auf die Herausstellung einiger, mir wesentlich erscheinender Faktoren beschränkte Übersicht zeigt, daß die Menschenrechte weder ausgesprochen europäisches Kulturgut darstellen, noch daß sie zum festen Bestand der Rechtsordnungen der europäischen Staaten gehören. Ja es ist sogar zweifelhaft, ob man eigentlich mit Recht die so überkommenen Grundrechte als klassische Rechte bezeichnen kann.

Hat sich somit der geschichtliche Ausgangspunkt für die ideologische Verankerung der europäischen Neuordnung in den Menschenrechten als zweifelhaft erwiesen, so erhebt sich weiter die Frage, wieweit die Menschenrechte selbst heute überhaupt den Boden für eine europäische Neuordnung abgeben können<sup>3</sup>. Diese Frage wird einmal hinsichtlich der in der Menschenrechtskonvention des Europarats niedergelegten Rechts- und Verfahrensnormen gestellt werden müssen, sie wird sich zum anderen auch mit den Problemen auseinanderzusetzen haben, welchen man bisher in Straßburg aus dem Wege gegangen ist.

Den konkreten Anlaß zum Abschluß einer Konvention der Menschenrechte hatte die Erkenntnis gegeben, daß sich alle bisherigen Sicherungen gegen die Bedrohung der menschlichen Freiheit in der Vergangenheit als unzulänglich erwiesen haben<sup>4</sup>. Soweit der Schutz der Rechte der Einzelperson

<sup>1</sup> Aus der zahlr. Lit. über die Gesch. der Grundrechte: H. Planitz, Zur Ideengesch. der Grundr., in: Nipperdey, Grundr. III, S. 597 ff.; dort auch eingehd. Lit.-Ang.

<sup>2</sup> Im übrigen sind die Grundrechte der Weimarer Verfassung „nie zum wirklichen Rechtserlebnis des deutschen Volkes geworden“. F. Thieme, Die Europ. Konv. zum Schutz der Menschenn. (Recht und Freiheit, 1951, S. 9).

<sup>3</sup> Über den Zusammenhang mit der Gesamtsituation vgl. H. J. Schlochauer, Europ. Frag. v. völkerrechtl. Bedeutung (Arch. d. Völkerrechts III [1951], S. 146 ff.).

<sup>4</sup> Hierzu sehr aufschlußreich der Bericht Teitgens vor der Beratenden Versammlung des Europarats (Conseil de l'Europe, Ass. Cons., I. Sess., Comptes Rendus T. II, 1949, S. 404 ff.).



dem Staat überantwortet war, ist er notwendig unvollkommen geblieben, weil selbst der beste Verfassungsschutz nicht ausreicht, um die ungleich verteilten Kräfte der Macht auf die Dauer in der Waage zu halten. Soweit sie einer übernationalen Rechtsordnung als zugehörig erachtet wurden, hat, abgesehen von geringen Ansätzen<sup>5</sup>, bisher jede konkrete Möglichkeit zu einem wirksamen Schutz gefehlt<sup>6</sup>.

Nachdem also die innerstaatlichen Garantien versagt hatten, wurde die Frage aus der Ebene der nationalen Staats- und Verfassungsrechte auf die Ebene des Völkerrechts verlagert. Dort setzten nach dem zweiten Weltkrieg die Bemühungen an. Weisunggebend ist die Satzung der Vereinten Nationen, die sich in ihrer Präambel ausdrücklich zum „Glauben an die grundlegenden Menschenrechte“ bekennt, vor allem aber die feierliche „Deklaration der Menschenrechte“ vom 10. 12. 1948, die für die Mitgliedstaaten als Richtschnur ihres Handelns dienen soll, ohne allerdings selbst eine völkerrechtliche Verpflichtung der Staaten zur Innehaltung dieser Richtlinien abgeben zu können<sup>7</sup>.

In Anlehnung an die Deklaration haben die Mitgliedstaaten des Europarats am 4. 11. 1950 die „Konvention der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ abgeschlossen<sup>8</sup>. Sie enthält folgende geschützte Rechte: das Recht auf Leben und folgerichtig das Verbot der Folter und der Verhängung von unmenschlichen oder erniedrigenden Strafen — das Verbot der Sklaverei, der Zwangs- und Pflichtarbeit — das Recht auf Freiheit und Sicherheit, konkretisiert in dem Verbot der willkürlichen Verhaftung und Ausweisung und in dem Anspruch des Festgenommenen auf Unterrichtung über den Grund der Festnahme, auf Vorführung vor einen Richter, auf Aburteilung oder Freilassung innerhalb angemessener Frist, auf ein Haftprüfungsverfahren und auf Schadensersatz wegen rechtswidriger Festnahme — den Anspruch auf Rechtsschutz vor unabhängigen Gerichten — das Verbot rückwirkender Strafgesetze — das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und des Briefverkehrs — das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit und der freien Information, das Versammlungs-, Vereinigungs- und Koalitionsrecht, das Recht auf Heirat und Familiengründung und nicht zuletzt den Grundsatz der Gleichheit aller vor dem Gesetz. Zur Durchsetzung dieser Rechte hat jedermann das Recht auf Anrufung der nationalen Gerichte. Schließlich wollen die Signatarstaaten in einem Zusatzprotokoll zur Menschenrechtskonvention<sup>9</sup> noch das Eigen-

<sup>5</sup> Z. B. die Intervention der Großmächte bei der Türkei wegen der Versagung des Rechts der freien Religionsausübung, ferner die Grundrechtsklauseln in den verschiedenen Minderheitenverträgen und neuerdings in den Friedensverträgen nach 1947. Über die Bemühungen der Völkerrechtslehre vgl. vor allem H. Lauterpacht, *An International Bill of the Rights of Man*, 1945.

<sup>6</sup> Ausdrücklich leugnet z. B. Thoma (Nipperdey, *Grundr. I*, S. 49), daß der Weimarer Staat völkerrechtlich verpflichtet sei, die Grundrechte der Reichsverfassung nicht anzutasten.

<sup>7</sup> Nicht ganz unbestritten; vgl. zur Kontroverse Stillschweig in: *Friedenswarte*, 1949, S. 8 ff.; Lauterpacht, *International Law and Human Rights*, S. 408 ff.; E. Friesenhahn, *Die internationale Deklaration der Menschenrechte* (Recht, Staat, Wirtschaft II. Bd., 1950, S. 61 ff.).

<sup>8</sup> Die Konv. tritt gemäß Art. 66, II nach Hinterlegung von 10 Ratifikationsurkunden in Kraft. Bisher (Stand 1. 3. 1952) haben Großbritannien, Norwegen und Schweden ratifiziert. Auch im Bundestag dürfte das Zustimmungsgesetz, das bereits die Ausschüsse durchlaufen hat, bald zur Annahme kommen. — Über die Vorgeschichte der Konv. vgl. Brügel, *Die Konvention des Europarats über die Menschenrechte* (Europa-Archiv 1951, S. 3615 ff.).

<sup>9</sup> Darüber siehe unten S. 58—59.



tumsrecht, das Recht auf Erziehung und das Recht auf freie und geheime Wahlen als Menschenrechte anerkennen.

Wenn die Konvention nach vorangegangenen langen Diskussionen ein System möglichst genauer Begriffsbestimmungen der einzelnen Rechte verwendet und sich nicht, wie es in Anlehnung an die Deklaration von 1948 die Empfehlung der Beratenden Versammlung vorsah<sup>10</sup>, auf die Verkündung allgemeiner Programmsätze beschränkt, so erscheint diese Methode auf den ersten Blick als ein Fortschritt:

Der bisherige Grundsatz, „daß ein Staat seine eigenen Angehörigen nach seinem Ermessen behandeln kann“<sup>11</sup>, besonders kraß in der russischen Auffassung, daß die Menschenrechte überhaupt nur im Rahmen des souveränen Staates einen Sinn hätten<sup>12</sup>, wird eindeutig durchbrochen und „zu einer grundsätzlichen Angelegenheit des Völkerrechts erklärt“<sup>13</sup>. Die sanktionierten Grundrechte sind nicht bloße Richtlinien für die innerstaatliche Gesetzgebung und Verwaltung, es sind Rechtsätze, die subjektive Rechte von genau abgegrenztem Umfange festlegen und somit nicht beliebig nach dem Willen der Vertragspartner ausgelegt werden können. Die Definitionen der einzelnen Rechte stellen das Maximum einer möglichen Übereinstimmung der innerstaatlichen Rechtstatbestände dar; zugleich sind sie quantitativ und qualitativ das Minimum menschlicher Freiheit, dessen Achtung zugesichert und gewährleistet ist, wobei es jedem einzelnen Staat unbenommen bleibt, selbst in seiner innerstaatlichen Rechtsprechung darüber hinausgehende Rechte zu geben und eventuell auch zu gewährleisten<sup>14</sup>.

Diese, gegenüber dem bisherigen Rechtszustand unbestreitbaren Fortschritte dürfen aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß die einzelnen Rechte selbst doch viel weniger enthalten, als sie besagen. Der Grund dafür liegt darin, daß die völkerrechtliche Anerkennung der Menschenrechte notwendig die Souveränität der einzelnen Staaten berührt, und zwar sowohl im Hinblick auf Inhalt und Abgrenzung jeder einzelnen Norm des materiellen Rechts, wie insbesondere, worauf wir später noch zurückkommen, aber auch im Hinblick auf die Durchsetzbarkeit des dem Einzelnen erwachsenden Anspruches auf Schutz. Geht man davon aus, daß das Völkerrecht nur das Verhalten der selbständigen Rechtsgemeinschaften und bestim m e r, unmittelbar der Staatengemeinschaft unterstellter Menschen regeln will, während die Regelung der Rechtsstellung der meisten Menschen dem Einzelstaat überlassen ist<sup>15</sup>, so muß das Bestreben jedes Staates darauf abzielen, das völkerrechtlich geschützte Einzelgrundrecht möglichst wenig effektiv werden zu lassen. Spielte also schon der sogenannte Gesetzesvorbehalt in den Grundrechtsartikeln der Verfassungen vieler Einzelstaaten eine große Rolle, so ist

<sup>10</sup> Abgedruckt in Europa-Archiv 1950, S. 2801 ff. — Dazu ferner Brügel, Die Straßburger Vorschläge zur Sicherung der Menschenrechte (Europa-Archiv 1950, S. 2794 ff.).

<sup>11</sup> Verdross, VR., 2. A. (1950), S. 447.

<sup>12</sup> Stillschweig a. a. O. S. 18.

<sup>13</sup> Verdross a. a. O. S. 447.

<sup>14</sup> Tatsächlich sind zum Beispiel die Grundrechte des Bonner Grundgesetzes in verschiedener Hinsicht breiter und in der Wirkung auch intensiver.

<sup>15</sup> Verdross, VR., a. a. O., S. 8 und 9. Auf den Streit über das Verhältnis der Souveränität zum Völkerrecht kann hier nicht eingegangen werden.



es nicht verwunderlich, daß auch die Konvention in fast allen Bestimmungen materiellen Inhalts von ihm Gebrauch macht. Als Beispiel mag Artikel 10 der Konvention herausgegriffen werden: Dort wird das Recht auf freie Meinungsäußerung und auf Freiheit der Information in der Weise eingeschränkt, daß es jedem Staat überlassen bleibt, Rundfunk-, Lichtspiel- und Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren zu unterwerfen. Darüber hinaus kann dieses Freiheitsrecht des Art. 10 bestimmten „Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie vom innerstaatlichen Gesetz vorgeschrieben und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtssprechung zu gewährleisten, unentbehrlich sind“. Es bedarf also wohl kaum einer besonderen juristischen Dialektik, um ungefähr jeden Tatbestand unter eine dieser Ausnahmen zu bringen. Hierbei dürfte es unerheblich sein, daß nicht alle Grundrechtsartikel der Konvention in gleicher Weise so weitgehende Vorbehalte zugunsten der innerstaatlichen Gesetzgebung und Verwaltung enthalten<sup>16</sup>.

Das Entscheidende ist vielmehr, daß hier ein wesentlicher Bereich des materiellen Rechts ausgeklammert und wieder der alleinigen Zuständigkeit des nationalen Rechts der einzelnen Staaten überantwortet wird<sup>17</sup>. Berücksichtigt man weiter, daß „im Falle eines Krieges oder eines anderen öffentlichen, das Leben eines Volkes bedrohenden Notstandes“ die Grundrechte mit Ausnahme der Bestimmungen über den Schutz des Lebens<sup>18</sup>, des Verbots der Folter, der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung, des Verbots der Sklaverei oder Leibeigenschaft und des Verbots rückwirkender Strafen, vorübergehend außer Kraft gesetzt werden können (Art. 5), so wird der relativ schwache Inhalt der gewährleisteten Rechte evident. Schließlich wirkt das in der Konvention zugunsten der geltenden innerstaatlichen Gesetzgebung vorgesehene Recht eines Staates, bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Vorbehalte bestimmten Inhalts zu erklären<sup>19</sup>(Art. 64), in der gleichen abschwächenden Richtung.

Noch problematischer als diese materiell-rechtlichen Beschränkungen der einzelnen Grundrechte sind aber die Bestimmungen, die sich mit dem Schutz der subjektiven Rechte befassen:

Die Konvention schützt das Individuum gegen unberechtigte Eingriffe auf

<sup>16</sup> So versucht umgekehrt z. B. Art. 4 durch ein System von Einzelbestimmungen jede willkürliche Freiheitsentziehung zu verhindern und gleichzeitig zugunsten des Individuums, dessen Freiheit in Gefahr ist, Schutzklauseln einzubauen. Ähnliches gilt für Art. 6 der Konv. Ungeachtet dessen bleibt aber die Grundtendenz zu weitgehenden Gesetzesvorbehalten bestimmend.

<sup>17</sup> Damit wird keineswegs die rechtspolitische wie vielleicht auch rechtstechnische Notwendigkeit eines Gesetzesvorbehalts an sich geleugnet; nur sollten die Vorbehalte auf das unbedingt Notwendige beschränkt bleiben.

<sup>18</sup> Außer bei Todesfällen, die auf regelmäßige Kriegshandlungen zurückzuführen sind (Art. 2).

<sup>19</sup> „Soweit ein zu dieser Zeit in seinem Gebiet geltendes Gesetz nicht mit der betr. Vorschrift übereinstimmt.“ Vorbehalte allgemeiner Art sind nicht zulässig.



zwei verschiedenen Ebenen, der innerstaatlichen und der zwischenstaatlichen Rechtsordnung. Während jene einen unmittelbaren Anspruch des Einzelnen auf Schutz gegenüber der Verletzung der in der Konvention gesicherten Rechte und Freiheiten kennt<sup>20</sup>, gewährt diese dem Individuum grundsätzlich nur einen mittelbaren Anspruch, indem nach Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsinstanzen der Staat vor den hierfür vorgesehenen zwischenstaatlichen Instanzen gegen die Verletzung der Grundrechte und Freiheiten Beschwerde erheben kann.

Soweit die innerstaatliche Ebene in Betracht kommt, ist der Rechtsschutz des Einzelnen größer als bisher; denn mit dem Inkrafttreten<sup>21</sup> der Konvention werden für jeden Staat, der dieselbe ratifiziert hat, die in ihr enthaltenen Normen in innerstaatliches Recht transformiert. Während aber das übrige innerstaatliche Recht im allgemeinen unter bestimmten Voraussetzungen durch einen innerstaatlichen Akt des Gesetzgebers aufgehoben werden kann — selbst die verfassungsmäßige Garantie der Grundrechte ist, wie die Geschichte gezeigt hat, problematischer Natur<sup>22</sup> —, erhalten die Menschenrechte durch die Konvention eine qualifizierte Sanktion: als Völkervertragsrecht würde ihre Aufhebung ein förmliches und schwieriges Kündigungsverfahren voraussetzen, als partielles Völkergewohnheitsrecht — als solches müssen die in der Konvention niedergelegten materiellen Normen angesprochen werden — können sie überhaupt nicht einseitig durch einen Staat aufgehoben werden.

Auf der zwischenstaatlichen Ebene sind drei Organe mit den Schutzaufgaben betraut: die „Europäische Kommission für Menschenrechte“, der „Europäische Gerichtshof für Menschenrechte“ und schließlich das institutionelle Organ des Europarats, der „Ministerausschuß“. Das Verfahren vor der Kommission beschränkt sich auf die kontradiktorische Prüfung und Untersuchung des ihr vorgelegten Falles einer angeblichen Verletzung der Konvention durch einen Signatarstaat, auf einen Meinungsaustausch mit den Streitparteien und auf den Versuch eines freundschaftlichen Ausgleichs auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte. Die Kommission hat also nur Untersuchungs- und Vermittlungsfunktionen, aber keine Entscheidungsbefugnis. Falls eine Vermittlung scheitert, legt die Kommission dem Ministerausschuß einen Bericht — evtl. mit ihr geeignet erscheinenden Empfehlungen — vor<sup>23</sup>. Sofern nicht innerhalb von drei Monaten der Europäische Gerichtshof mit der Frage befaßt wird<sup>24</sup>, hat der Ministerausschuß über die behauptete Verletzung der Konvention zu entscheiden und bejahendenfalls diejenigen

<sup>20</sup> Art. 13 der Konv. gibt jedem das Recht einer wirksamen Beschwerde gegen Verletzung der Menschenrechte bei einer nationalen Instanz und legt damit dem Staat die Pflicht auf, durch seine innerstaatl. Verfahrensordnung entspr. Gerichtsinstanzen einzurichten und zur Verfügung zu stellen.

<sup>21</sup> Nach der Ratifikation durch 10 Staaten (Art. 66, II).

<sup>22</sup> Wenn das Grundgesetz auch verbietet, daß „ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet“ wird (Art. 19, Abs. 2 GG), so kann es doch selbst außer Kraft gesetzt werden (Art. 146 GG), womit auch die Grundrechtsartikel ihre Gültigkeit verlieren.

<sup>23</sup> In dem Bericht muß die Kommission zur Frage Stellung nehmen, ob der betreffende Staat ihrer Auffassung nach seine Verpflichtungen aus der Konvention verletzt hat (Art. 31).

<sup>24</sup> Er kann außer von der Kommission von dem Staat angerufen werden, dem der Verletzte angehört, oder gegen den sich die Beschwerde richtet, oder von dem die Kommission mit dem Fall befaßt worden ist (Art. 48).



Maßnahmen festzusetzen und evtl. zu ergreifen, die zur Bereinigung der Sache erforderlich sind.

Zieht es einer der Beteiligten vor, nicht die Entscheidung einer politischen<sup>25</sup>, sondern die einer gerichtlichen Instanz herbeizuführen, so muß er den Europäischen Gerichtshof anrufen<sup>26</sup>, der für alle die Auslegung und Anwendung der Konvention betreffenden Fragen zuständig ist<sup>27</sup>. Er kann nur von der Kommission und von den Vertragsstaaten angerufen werden (Art. 48). Erklärt der Gerichtshof die Entscheidung oder die Maßnahme des Gerichts (oder der Verwaltungsbehörde) eines Signatarstaates als im Widerspruch zur Konvention stehend und gestatten die Gesetze des betreffenden Staates nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen der Entscheidung, so hat der Gerichtshof gegebenenfalls eine gerechte Entschädigung der verletzten Partei zuzubilligen.

Der zwischenstaatliche Rechtsschutz, den das Individuum gegen die Verletzung seiner Freiheit genießt, ist, wie wir sagten, nur ein indirekter und insoweit ein höchst relativer. Denn der Staat entscheidet, ob er eine Verletzung als gegeben ansieht und die zwischenstaatlichen Organe anrufen will oder nicht; wer aber wollte leugnen, daß für die Erhebung einer Staatenbeschwerde die Frage der politischen Opportunität häufig entscheidender sein wird als das Vorliegen objektiver Tatsachen?

Dieser Erkenntnis hat man sich in Straßburg nicht ganz verschlossen. Die Konvention sieht daher auch die Einzelbeschwerde bei der Kommission vor (Art. 25). Voraussetzung dafür ist, daß die innerstaatlichen Rechtsmittelverfahren erschöpft sind und — abgesehen von weiteren formellen Bedingungen — daß die Beschwerde mit den Bestimmungen der Konvention vereinbar und nicht offensichtlich unbegründet oder nicht als Mißbrauch des Beschwerderechts anzusehen ist. Das weitere Verfahren entspricht den oben entwickelten Grundsätzen über die Staatenbeschwerde. Auf diesem Wege könnte also auch eine Einzelbeschwerde Gegenstand einer gerichtlichen Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs werden, allerdings mit der wesentlichen Einschränkung, daß der Einzelne selbst niemals den Gerichtshof anrufen kann (Art. 44).

Der Fortschritt liegt darin, daß hier der unmittelbare Anspruch des Einzelnen auf Schutz seiner Grundrechte aus der Ebene des innerstaatlichen Rechts in die Ebene des überstaatlichen Rechts hineinragt, indem das Individuum sich selbst beschwerdeführend an ein überstaatliches Organ wenden kann. Diese Tatsache darf andererseits nicht darüber hinwegtäuschen, daß praktisch ein solcher Anspruch nur schwer realisierbar sein wird: einmal ist die Zuständigkeit der Kommission auf dem Gebiet der Einzelbeschwerde nicht ipso jure gegeben, vielmehr einer Fakultativklausel unterworfen; der

<sup>25</sup> Als solche ist eindeutig der Ministerausschuß, dem sämtliche Außenminister der Europaratsstaaten angehören, anzusprechen.

<sup>26</sup> Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Konvention sind die Signatarstaaten verpflichtet, ausschließlich das in der Konv. vorgesehene Verfahren zur Beilegung anzuwenden (Art. 62). Die Anrufung des UNO-Weltgerichtshofs wäre also z. B. insoweit ausgeschlossen.

<sup>27</sup> Kritische Bemerkungen zu der Institution eines Europäischen Gerichtshofs bei Brügel, a. a. O., S. 2798/99.



durch die Beschwerde betroffene Mitgliedstaat muß durch eine besondere ratifikationsbedürftige Erklärung ausdrücklich ihre Zuständigkeit auf dem Gebiet der Einzelbeschwerde anerkannt haben. Zum anderen müssen überhaupt insgesamt mindestens sechs Mitgliedstaaten durch derartige Erklärungen gebunden sein<sup>28</sup>. Diese Einschränkungen zeigen die starke Skepsis der Staaten gegenüber allen Ansätzen, welche die Souveränität des Einzelstaates zugunsten einer europäischen Integration einschränken soll. In der Tat ist nicht zu verkennen, daß mit der Einzelbeschwerde sich Möglichkeiten auf-tun, deren Tragweite noch nicht zu übersehen ist. Dieselbe Zurückhaltung, welche die Konvention gegenüber der Zuständigkeit der Kommission auf dem Gebiet der Einzelbeschwerde an den Tag treten läßt, zeigt sie schlechthin bei dem Organ des Europäischen Gerichtshofs, dessen Rechtsprechung ebenfalls an eine ratifikationsbedürftige Fakultativklausel gebunden ist und dessen Einrichtung (erste Wahl der Mitglieder) davon abhängt, daß acht Staaten seine Gerichtsbarkeit für alle Angelegenheiten, die sich auf die Auslegung und Anwendung dieser Konvention beziehen, als obligatorisch anerkannt haben (Art. 56 Abs. I in Verb. m. Art. 46). Auch das wird ein Gradmesser dafür sein, wieweit die Europaratsmitglieder sich zu den verkündeten Zielen einer europäischen Konföderation in der Praxis bekennen<sup>29</sup>.

Werfen wir nun noch einen Blick auf diejenigen Grundrechte, welche in der Konvention keine Verankerung gefunden haben<sup>30</sup>. Das sind zunächst drei Rechte, deren Aufnahme die Beratende Versammlung gewünscht hatte, die aber von dem Ministerausschuß<sup>31</sup> wieder gestrichen und zur erneuten Beratung durch die juristischen Sachverständigen der Regierungen zurückgestellt worden waren<sup>32</sup>: Eigentum, Erziehung und politische Freiheit. Wer die langen Diskussionen über diese drei Grundrechte verfolgt hat, wird nicht umhinkönnen, eines festzustellen: Das Rechtsbewußtsein der europäischen Völker hat in einer Reihe von Kernfragen bereits einen so erschütternden Grad der Verschiedenheit in den Auffassungen erreicht, daß man sich in manchen Punkten eher über das Trennende einig werden zu

<sup>28</sup> Ob sich sechs Staaten dazu bereit finden werden, läßt sich im Augenblick noch schwer übersehen. Immerhin haben von den drei Staaten, die bisher ratifiziert haben, ein Staat (Schweden) die Anerkennung der Kommission auf dem Gebiet der Einzelbeschwerde ratifiziert. Der Bundestag wird voraussichtlich ebenfalls die Bundesregierung ermächtigen, eine Anerkennungserklärung abzugeben.

<sup>29</sup> Es muß aus der Entwicklung, welche der Europarat genommen hat, ernstlich bezweifelt werden, ob in absehbarer Zeit die erforderliche Anzahl von Erklärungen abgegeben wird, um überhaupt den Gerichtshof existent werden zu lassen. Andererseits haben bereits weitere, vom Europarat ausgearbeitete Konventionentwürfe (Konv. über die gegenseitige Behandlung der Staatsangehörigen — Konv. über die internationale Kontrolle der Kartelle) den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (wenigstens hilfsweise) als gerichtliche Instanz zur Entscheidung von Streitigkeiten aus diesen Konventionen vorgesehen. Neuerdings ist die Frage auf Grund einer Empfehlung der Berat. Vers. des Europarats betr. die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Rats in ein aktuelles Stadium getreten. Auf die Kontroversen, die in diesem Zusammenhang wegen der möglichen Kollision mit der Rechtsprechung anderer internationaler Gerichtsorgane, nicht zuletzt mit derjenigen des Internationalen Gerichtshofs, entstanden ist und deren Bedeutung nicht hoch genug eingeschätzt werden kann, braucht hier nicht eingegangen zu werden.

<sup>30</sup> Thieme (a. a. O., S. 10) bemängelt, daß weder Asylrecht noch Freizügigkeitsrecht in die Konv. Aufnahme gefunden haben; im Rahmen unseres Themas ist ein näheres Eingehen auf diese — interessante — Frage nicht angebracht.

<sup>31</sup> Gelegentlich der Unterzeichnung der Konv. am 4. 11. 50 in Rom.

<sup>32</sup> Die Sachverständigen haben inzwischen darüber ein Zusatzprotokoll zur Konv. ausgearbeitet, von dem angenommen werden kann, daß es demnächst von den Regierungen der Mitgliedstaaten unterzeichnet wird (Stand 1. 3. 52).



können scheint als über das Einende. Wenn z. B. von den einen dem Eigentumsrecht die Qualität als Menschenrecht überhaupt abgesprochen wird, kann es nicht wundernehmen, daß andere ein völkerrechtliches Verbot der entschädigungslosen Enteignung, das jede Eigentumsgarantie erst sinnvoll machen kann, ebenso leugnen wie erst recht viele sich nicht einmal mehr zum Grundsatz der angemessenen Entschädigungspflicht gegenüber dem Enteigneten bekennen. Ähnliches gilt von dem Recht auf Erziehung und dem Recht auf politische Freiheit, das weder das allgemeine noch das gleiche Wahlrecht verankert sieht. Übrig bleiben Kompromißformeln, deren ausgehöhlter Inhalt<sup>33</sup> nicht viel mehr als bloße Programmsätze darstellt<sup>34</sup>.

In den Erörterungen über die Konvention hat nicht zuletzt die Forderung nach einer wirksamen Garantie der wirtschaftlichen und sozialen Grundrechte wie das Recht auf Arbeit, auf ausreichende Arbeits- und Lebensbedingungen, auf einen freien Arbeitsplatz, auf soziale Sicherheit, auf angemessene Wohnung, auf einen angemessenen Lebensstandard usw. eine Rolle gespielt. Sie entzündete sich vor allem an der Frage des Eigentumsrechts, dem man von verschiedener Seite die Qualität eines klassischen Grundrechts absprach und das man unter Hinweis auf den Strukturwandel, den es durch die Verlagerung des Akzents auf die ihm immanente soziale Funktion in den letzten Jahrzehnten genommen hat, unter die Kategorie der Sozialrechte rechnen wollte, während die Verfechter der klassischen Grundrechte es als „prolongement de la personnalité humaine“ verteidigten<sup>35</sup>. Ohne der Forderung nach einer Garantie der sogenannten Sozialrechte die Berechtigung absprechen zu wollen, darf andererseits nicht übersehen werden, daß hier ein wesentlicher Wandel im Ausgangspunkt der Fragestellung zutage tritt: während die klassischen Rechte die „Freiheit vom Staat“ beinhalten, wird mit den sozialen und wirtschaftlichen Grundrechten die „Freiheit durch den Staat“ gefordert. Man hat wohl mit Recht darin einen Wandel im Bild vom Menschen selbst erblicken wollen, indem an die Stelle des eigenverantwortlichen und seiner Freiheit bewußten Menschen der neue Typ des Versorgungsmenschen getreten sei, der von Staat und Gesellschaft Arbeit, Ruhe, Glück und soziale Sicherheit fordere und damit naturgemäß als Bürger unfähig werde, „in der unsicheren und unbequemen Ordnung in Freiheit zu leben und auch dann sein Recht zu wahren, wenn die Versuchung auftritt, diese unbequeme Ordnung in Freiheit mit einer bequemen Befehlsordnung zu vertauschen, die gleichzeitig soziale Sicherheit verheißt“<sup>36</sup>. Kann man leugnen, daß mit der Forderung nach den sozialen Grundrechten, mag sie auch in Straßburg zunächst vergeblich gewesen sein, die klassischen Grundrechte in ihrer Existenz bedroht sind? Man sollte auch das nicht übersehen, wenn man ernstlich an den Neubau Europas herangehen will.

<sup>33</sup> Die Vorschläge der Regierungssachverständigen zu den drei fraglichen Rechten konnten noch nicht abgedruckt werden, da sie noch nicht endgültig mit den Regierungen abgestimmt sind.

<sup>34</sup> Damit weicht das Zusatzprotokoll ganz von der Linie der Konvention ab, die bewußt das Prinzip genauer Definitionen verfolgt und bloße Programmsätze ablehnt.

<sup>35</sup> Dazu Brügel, Europa-Archiv 1950, S. 2796—2798; ders. ebendort, 1951, S. 3616/17.

<sup>36</sup> Auf diese bedeutsame Problematik hat, soweit ich sehe, erstmalig K. J. Partsch hingewiesen (Recht und Freiheit, 1951, S. 82). — Über den Stand der Diskussion über die gleichen Fragen bei den Vereinten Nationen vgl. H. Saba, Die wirtschaftl., sozialen u. kulturellen Rechte im künftigen Pakt über die Menschenrechte (Journal du Droit Internat. 1951, Nr. 2, S. 464 ff.).



# MENSCHENRECHTE UND VERFASSUNGS- KOMPROMISS

Von HERMANN MOSLER

Als im Herbst 1948 der Parlamentarische Rat das Verfassungswerk für die deutsche Bundesrepublik beriet, wollte er in der Präambel in feierlicher Form zum Ausdruck bringen, welchem Ursprung die konstituierende Gewalt des deutschen Volkes entstamme. Auf die von christlichen Vertretern geforderte Anrufung Gottes als der Quelle allen Rechts konnte sich die Versammlung nicht einigen. Um zu einem Kompromiß zwischen den großen Parteien zu gelangen, die nur gemeinsam die erforderliche Mehrheit bei der Abstimmung besaßen, wurde während der Beratungen vorgeschlagen, man solle die neue deutsche Staatlichkeit nach dem Zusammenbruch mit dem Vertrauen auf Gott und die sittlichen Kräfte der Nation beginnen. Ein führender liberaler Abgeordneter erzählte damals, er habe sich gegen diese Formulierung ausgesprochen, weil man später spotten könne, der liebe Gott stamme von der CDU, die sittlichen Kräfte der Nation aber von den Sozialdemokraten.

In dieser Episode liegt die Problematik aller demokratischen Verfassungen des Abendlandes in der Gegenwart beschlossen. Sie haben die Aufgabe, Bekenner Gottes als des Schöpfers, Lenkers und Richters, Anhänger einer durch christlich-humanitäre Tradition bestimmten Ethik, religiös und ethisch indifferente Massen und atheistische Minderheiten zu einer gesellschaftlichen Ordnung zusammenzuschließen.

Der Ausgleich widerstreitender Interessen war von jeher Gegenstand der Rechtsetzung. Die Verhandlung über entgegenstehende Zielsetzungen und die Bereitschaft zum Verzicht gehörten immer zum Wesen der Politik. Es ist indes ein Kennzeichen unseres Standorts in der abendländischen Geistesgeschichte, daß die Anerkennung des höchsten Wesens Gegenstand des Verfassungskompromisses geworden ist. Die endgültige Fassung des Grundgesetzes vermeidet sowohl den uns heute naiv erscheinenden Optimismus der Aufklärung, die auf den Menschen vertraute, als auch das christliche Vertrauen auf Gott. Sie verzichtet auf eine klare Aussage über die oberste Quelle der sozialen Ordnung und erklärt statt dessen, das deutsche Volk habe sich im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen dieses Grundgesetz gegeben<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Die Präambel des Grundgesetzes lautet in dem hier interessierenden Teil:

„Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, seine nationale und staatliche Einheit zu wahren und als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa



Von christlicher, besonders von katholischer Seite ist oft bedauert worden, daß der *pouvoir constituant* des deutschen Volkes nicht auf ein Bekenntnis zu Gott gegründet worden ist. Man kann sich indes fragen, ob eine solche Geste der Sache des Christentums dienlich gewesen wäre. Der Gott, auf dessen Existenz sich die Abgeordneten hätten einigen können, wäre nicht der Gott Abrahams, Isaaks und Jakobs gewesen, von dem wir geschaffen sind und dessen Gerechtigkeit wir fürchten. Der Name Gottes wäre eine Sammelbezeichnung für die Vielzahl von Vorstellungen gewesen, die sich die an dem Verfassungswerk Beteiligten und die hinter ihnen stehenden Menschen von einem höchsten Wesen machen. Er wäre also, so fürchte ich, eine Fassade gewesen, die uns den Blick auf das Chaos im Innern des Hauses erspart und eine freundliche Illusion erzeugt hätte. Auf dem ersten deutschen Katholikentag nach dem Kriege sprach P. Ivo Zeiger mit Recht die ernste Wahrheit aus, daß wir in Deutschland auch im katholischen Gebiet in der Diaspora leben. Es ist ehrlicher und der Erhaltung der Wachsamkeit nützlicher, wo immer wir können, dieser Tatsache ins Auge zu sehen und sie nicht zu verschleiern.

## I.

Die Probe aufs Exempel sind die Menschenrechte. Auch sie sind Gegenstand des Kompromisses geworden und spiegeln die verschiedenen Auffassungen über die für gerecht gehaltene Ordnung der deutschen Gesellschaft und der Beziehung des Individuums zum Staat wider. Die ersten Erklärungen der Menschen- und Bürgerrechte in den Verfassungen der nordamerikanischen Union und ihrer Teilstaaten sowie kurz darauf in der französischen Erklärung von 1789 entsprangen dem einheitlichen Lebensgefühl des späten 18. Jahrhunderts. Die amerikanische Unabhängigkeitserklärung<sup>2</sup> gibt von dieser Selbstsicherheit in der bekannten Formel Zeugnis, die Generationen von Menschen zum Glaubenssatz geworden ist: Wir halten diese Wahrheiten für in sich einleuchtend, daß alle Menschen gleich geschaffen sind, daß sie durch ihren Schöpfer mit gewissen unveräußerlichen Rechten begabt sind und daß zu diesen Leben, Freiheit und das Streben nach Glück gehören.

Die Revolution in Frankreich konnte — so schreibt ein Kommentator der gegenwärtigen französischen Verfassung rückblickend auf die Ursprünge der Demokratie — mit großer Spontaneität und Schnelligkeit zu einem Katalog der Grundrechte gelangen, gleich als ob die Formulierungen, die durch die Reflexion des Jahrhunderts vorbereitet waren, nur so hervorgesprudelt seien<sup>3</sup>. Die Wurzeln sind vielfältig: die amerikanischen Vorbilder, Rousseau, das Christentum, das Naturrecht in seiner im 18. Jahrhundert erreichten Entwicklungsstufe rationalistischer Entartung. Das Lebensgefühl der Zeit brachte

dem Frieden der Welt zu dienen, hat das deutsche Volk . . . , um dem staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung zu geben, kraft seiner verfassunggebenden Gewalt dieses Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beschlossen: . . .“

<sup>2</sup> vom Jahre 1776.

<sup>3</sup> Vedel, G., *Manuel élémentaire de Droit constitutionnel*, Paris 1949, S. 179 f.



all diese verschiedenen Komponenten auf einen Generalnenner. Es ermöglichte die Reduzierung der Vorstellungen von einer Reform der Gesellschaft auf wenige einprägsame Formeln, für die Menschen bereit waren, auf die Barrikaden zu gehen.

Diese erste Formulierung der Menschenrechte und ihre Nachfolger im 19. Jahrhundert gehen vom Individuum aus und verdichten sich zu einer als klassisch bezeichneten Liste von Freiheitsrechten des Einzelnen, die sich gegen den Staat, d. h. gegen das als ungerecht empfundene gesellschaftliche Machtgefüge, richten: Persönliche Freiheit, Eigentumsfreiheit, Glaubens- und Bekenntnisfreiheit, Freiheit der Meinung, der Meinungsäußerung und der Meinungsübermittlung, Vereins- und Versammlungsfreiheit, Gewerbefreiheit, Freizügigkeit und, alle anderen Rechte durchdringend, das Gleichheitsdogma. Sie sind individualistisch gedacht. Sie sichern dem Einzelnen die Möglichkeit der Entfaltung in einer Sphäre, die der öffentlichen Gewalt verschlossen bleibt. Sie gehen von der optimistischen Vorstellung aus, daß der Einzelne, dem Zugriff des staatlichen Machtapparates entzogen, die der menschlichen Würde gemäße Lebensform erreichen werde. Das Bewußtsein, daß die „*natura una omnium hominum est*“, ist noch nicht verloren. Die Freiheitsrechte, die in jener Zeit den Begriff der Menschenrechte fast ganz ausfüllen, sind deshalb nicht auf das Staatsvolk beschränkt, dessen gesellschaftliche Ordnung in der Verfassung ihre höchste gesetzliche Normierung erhält. Zwar kennt die Erklärung der französischen Konstituante von 1789 Rechte des Bürgers, die sie ohne scharfe Trennung neben diejenigen des Menschen stellt, und auch der Grundrechtsabschnitt der preußischen Verfassung von 1850 spricht von den „Rechten der Preußen“. Damit ist aber keine nationalistische Verengung gemeint; die menschliche Person ist die Quelle dieser in den Verfassungen garantierten subjektiven Rechte, nicht die Staatsangehörigkeit. Zwar kann das Gesetz die Ausländer gewissen Begrenzungen ihrer Entfaltungsmöglichkeit zu Gunsten der Einheimischen unterwerfen, z. B. in der Freizügigkeit, der Versammlungs- und Vereinsfreiheit, doch ist die Gleichstellung in den Freiheitsrechten beim Schweigen des Gesetzgebers die Regel<sup>4</sup>.

## II.

In verschiedener Hinsicht wurde die Ungebrochenheit dieser eudämonistischen Konzeption im Laufe des 19. Jahrhunderts beeinträchtigt, um seit dem ersten Weltkrieg und in evidenter Weise in unseren Tagen einem gänz-

<sup>4</sup> Anschütz, G., Die Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850, Bd. I, Berlin 1912, S. 99 ff., 103. Hauriou, M., Précis de Droit constitutionnel, Paris 1923, p. 97: „... les libertés individuelles appartiennent, en principe, à tout être humain, à l'exclusion cependant des droits politiques. Les femmes ont la jouissance des droits non politiques aussi bien que les hommes, les étrangers aussi bien que les nationaux, et même sans distinguer selon qu'ils sont ou non admis à établir leur domicile en France. Il peut se faire, cependant, que l'exercice du droit soit réglementé plus sévèrement pour l'étranger que pour le national.“

Die belgische Verfassung von 1831 überschreibt ihre Grundrechtsteil „Des Belges et de leurs droits“, sieht aber vor, daß Ausländer, die sich auf belgischem Gebiet befinden, in ihrer Person und ihrem Vermögen geschützt werden, abgesehen von den gesetzlich festgelegten Ausnahmen.



lichen Wandel unterworfen zu werden. Die große Revolution in Frankreich und die von ihrem Elan getragenen Bewegungen in den andern Ländern des europäischen Festlandes wandten sich gegen den Staat der absoluten Monarchie, deren Macht prinzipiell, wenn auch nicht technisch, unbegrenzt war. Die Sicherung der Menschenrechte wurde durch die Beteiligung des Volkes oder seiner gewählten Repräsentanten an der Gesetzgebung erstrebt. Der optimistischen Legende von der Entfaltung des von staatlicher Intervention freien Individuums wurde die andere hinzugefügt, daß die gewählte Legislativkörperschaft das objektiv richtige Recht setzen werde. Der Monarch von Gottes Gnaden wurde durch das autonome Volk und die mit ihm identifizierte Versammlung seiner Vertreter ersetzt. Wie der Monarch der Barockzeit von sich sagen konnte, er sei selbst der Staat, so hieß es am Ende der Entwicklung zur parlamentarischen Demokratie: „Der Staat sind wir.“ Die Macht der abstrakten Größe „Staat“ aber blieb die gleiche und vervollkommnete sich mit der fortschreitenden Technisierung; sie stand nunmehr zur Disposition der Parlamente. Bereits im Zeitalter der konstitutionellen, das heißt durch eine Charte beschränkten Monarchie zeigt sich, daß eine Verfassung, die den Anspruch erhebt, eine oberste positivrechtliche Regelung des sozialen Lebens eines Volkes zu sein, die Freiheitsrechte nicht für sich allein, sondern nur in Verbindung mit den korrespondierenden Pflichten gegenüber der Gesellschaft betrachten kann. Das sehen wir vor allem bei den Verfassungen europäischer Nationalstaaten des 19. Jahrhunderts, die die allgemeine Wehrpflicht festsetzen und sie systematisch dem Grundrechtsteil der Verfassung eingliedern<sup>5</sup>. Den Rechten tritt ein sich mehr und mehr vergrößernder Katalog von Pflichten gegenüber. Die Freiheitsrechte wachsen aus einer Kampfansage gegen den Staat im Laufe einer mehr als hundertjährigen Entwicklung in eine Gesamtregelung des Lebens der staatlich organisierten Menschen in der Gesellschaft hinein.

Dies ist die Entwicklung auf dem europäischen Kontinent und vor allem in Deutschland. Die am Rechtsdenken und vor allem am Staatsgefühl der römischen Antike orientierten Völker neigen zur abstrakten Betrachtung gesellschaftlicher Tatbestände. Der kontinentaleuropäische Sinn für Systematik hat nicht nur die Kodifikation der Privatrechtsgesetzgebung bewirkt, sondern auch die Zusammenfassung der gesamten Ordnung innerhalb des politischen Gemeinwesens, im Staat, durch eine geschriebene Konstitution. Die Verfassung ist grundsätzlich lückenlos, d. h. sie kann, wenn ein Fall eintritt, der nicht ausdrücklich vorgesehen ist, durch die Auslegung aus dem Geist des Ganzen ausgefüllt werden. Sie gibt also auf alle Fragen eine Antwort. So erklärt sich das Streben, die Freiheitsrechte und in zunehmendem Maße die ihnen entsprechenden Pflichten in möglichst genauen Definitionen festzulegen. Das einheitliche Lebensgefühl, das an ihrer Wiege stand, hat im 19. Jahrhundert noch fortbestanden. Dies erwies sich dann, wenn ausnahmsweise eine verfassungsrechtliche Verankerung der Freiheitsrechte fehlte und ihr Schutz in der Praxis des täglichen Lebens allein auf Normen der einfachen

<sup>5</sup> Z. B. Die Verfassungen Preußens vom 31. 1. 1850, Art. 34 (Preuß. Ges.-Sammlung 1850, S. 17) und Spaniens vom 30. 6. 1876, Art. 3 (Posada, Spanisches Staatsrecht, Tübingen 1914, S. 234).



Gesetze und deren Durchführung in Verwaltung und Rechtsprechung be-  
ruhte. So war in der dritten französischen Republik die Deklaration von  
1789 nicht Bestandteil der obersten Organisationsgesetze, deren Gesamtheit  
die Verfassung ausmachte.

In dem Maße, in dem die Industrialisierung, die Vermehrung der Bevölke-  
rung, die Verknappung der Lebensgüter und die Ungleichheit ihrer Verteilung  
zunahmen, wurden die Freiheitsrechte und Ansprüche auf soziale Leistungen  
gegen den Staat ergänzt und mit diesen unter der Bezeichnung „Grundrechte“  
zusammengefaßt, andererseits wurden sie zu Gunsten der Grundpflichten be-  
schränkt. Im 19. Jahrhundert trat die gesellschaftliche Ordnung noch derart  
als festgefügte Gewalt dem Einzelnen gegenüber, daß die Grundpflichten nur  
gelegentlich die Systematik der liberalen Grundrechtskataloge störten. Man  
wurde sich noch nicht bewußt, daß in den Grundpflichten die Kräfte zum  
Ausdruck kamen, die die Freiheit des Einzelnen vom Staate in der Folgezeit  
bedrohen sollten und gegen die keine Gesetzgebung durch das Volk und seine  
Parlamente einen hinreichenden Schutz zu bieten vermochte.

Seit dem ersten Weltkrieg ist der Wandel so evident, daß ihn kein Ver-  
fassungsgesetzgeber mehr ignorieren kann<sup>6</sup>. In der Weimarer Verfassung  
wurde der Versuch gemacht, soziale Grundrechte zu formulieren. Das  
19. und das neue Jahrhundert stritten miteinander. Zur Synthese war die  
Zeit noch nicht reif. Es ging einerseits um die Wahrung der privaten Sphäre,  
andererseits um ihre Begrenzung zu Gunsten derjenigen, die durch die Aus-  
übung der Freiheit im Laufe eines Jahrhunderts benachteiligt worden waren.  
So wurden Schutz und gleichzeitig Begrenzung des Eigentums definiert.  
Neben den liberalen Freiheitsrechten wurden dem Einzelnen subjektive  
Rechte auf Leistungen verliehen, die der Staat an ihn zu erbringen hatte.  
Die Konzeption von 1789 war damit in ihrer dynamischen Unbedingtheit  
zerstört. Die Ausgestaltung der sozialen Prinzipien war in der Weimarer  
Verfassung je nach dem Gegenstand verschieden. Das Recht auf Arbeit war  
nicht als subjektives Individualrecht, sondern nur als Programm für den  
Gesetzgeber formuliert. Das gleiche ist von der Arbeitslosenfürsorge zu sagen.  
Ein allgemeines Recht auf Unterhalt bei Bedürftigkeit kennt man in Weimar  
nicht, auch nicht das Recht auf soziale Sicherheit, das bei den Diskussionen  
um eine internationale Menschenrechtscharta eine Rolle spielt. So hat man  
den zweiten Hauptteil der Weimarer Verfassung, der die Überschrift  
„Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen“ trug, wegen seines Kom-  
promißcharakters und seiner Unklarheiten als interfraktionelles Partei-  
programm bespötteln können. Es gelang der ersten deutschen Republik noch  
nicht, eine Wirtschaftsverfassung aufzustellen und sie zum Bestandteil der  
politischen Gesamtordnung zu machen.

<sup>6</sup> 2. Hauptteil der Weimarer Reichsverfassung vom 11. 8. 1919; die in den Jahren 1946/47 ent-  
standenen Verfassungen der Länder Baden, Bayern, Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Württemberg-  
Baden, Württemberg-Hohenzollern (W e g e n e r, Die neuen deutschen Verfassungen, Essen 1947) und  
die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. 6. 1950 (GVOBL. Nordrhein-Westfalen  
1950, S. 127); die Präambel der französischen Verfassung vom 27. 10. 1946 (über ihren Rechtscharakter  
s. Vedel, a. a. O. S. 326; Text, ds. S. 586); die italienische Verfassung vom 27. 12. 1947 (vgl.  
Falco ni, V., Costituzione della Repubblica Italiana, Sec. Edizione, 1949); die japanische Ver-  
fassung vom 3. 5. 1947 (U. S. Departement of State Publication 2836).



So ist die Weimarer Verfassung ein Dokument, das von der Unausgeglichenheit der Anschauungen vom Wesen des Menschen und von den Aufgaben des Gemeinwesens zu dem Zeitpunkt Zeugnis ablegt, in dem das Jahrhundert des liberalen Individualismus in der Katastrophe des ersten Weltkrieges tödlich getroffen, aber noch nicht völlig überwunden war. Seitdem das Volk selbst zum Staat geworden war, hätte es einer neuen Konzeption vom Wesen und den Aufgaben des Staates bedurft. Es lag ein gewisser Widersinn darin, durch Grundrechte in den Verfassungen die Individuen vor der Staatsgewalt zu schützen, an der sie selbst teilhatten. Die Frage nach den höchsten Werten, an die jede menschliche Gemeinschaft gebunden ist, konnte nicht mehr, der Legende des demokratischen Parlamentarismus zufolge, mit dem Hinweis auf die Unfehlbarkeit des Volkes und seiner Abgeordneten beantwortet werden. Die Gleichung: Recht ist das vom Parlament beschlossene Gesetz, die die Vertreter einer positivistischen Rechtswissenschaft aufgestellt hatten, ging nicht mehr auf. Die Ansichten vom Zweck und der Begrenzung des Staates klappten zu weit auseinander. Der Staatszweck, auf den sich die Volksvertreter hätten einigen können, entzog sich in der Übergangszeit der geistigen Krise der Definition. Der Katalog der Grundrechte und Grundpflichten regelte also eine Vielzahl gesellschaftlicher Tatbestände, teils in allgemeiner Übereinstimmung mit einem fortbestehenden liberalen Lebensgefühl, teils als Kompromiß zwischen verschiedenen Antagonismen. Vom Pathos gegen den Tyrannen, das der großen Revolution des 18. Jahrhunderts innewohnte, ist in den Formulierungen der Juristen nicht mehr viel zu spüren.

In den beiden führenden angelsächsischen Ländern kann die Entwicklung nicht, wie auf dem Kontinent, an den Verfassungsurkunden abgelesen werden: Die Unabhängigkeitserklärung der USA richtete sich gegen die mit der Gewalt des Mutterlandes identifizierte Herrschaft des britischen Königs und speiste sich also — *mutatis mutandis* — aus denselben Quellen wie die kurz darauf folgende kontinentale Revolution. Die verfassunggebende Versammlung von Philadelphia war jedoch in der Normierung der Menschenrechte zurückhaltend. Diese sind vielmehr erst in der Verfassungsergänzung von 1791 in knappen Formulierungen enthalten. Sie gipfeln in dem bekannten Satz, daß niemand seines Lebens, der Freiheit und des Eigentums „without due process of law“ beraubt werden dürfe. 80 Jahre später wurde der gleiche Schutz auch für die Einzelstaaten der Union im Rahmen der ihnen zustehenden Kompetenzen vorgeschrieben<sup>7</sup>. Es war die Aufgabe der Gerichte, dieser allgemeinen Richtlinie jeweils im Einzelfall zu der Anwendung zu verhelfen, die der Ausgleich der öffentlichen und privaten Interessen in jeder Stufe der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung erforderte. Es ist ihnen, insbesondere dem Obersten Bundesgerichtshof, gelungen, in der Rechtsprechung den Kontakt zu dem allgemeinen Lebensgefühl des amerikanischen Volkes und seinen Vorstellungen von einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung nicht zu verlieren. Die einzige lebensgefährliche Erschütterung, die die Union erlebt hat

<sup>7</sup> 5. und 14. Amendment zur Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika.



— der Bürgerkrieg —, war keine soziale Revolution im kontinentalen Sinne. So sind die Zusatzartikel von 1791 und 1868 auch heute noch die allgemein bejahte Verfassungsnorm. Ihre unpräzise Fassung gestattet es, daß die Gerichte sie gegebenenfalls auch den wirtschaftlichen Wandlungen anpassen. Es ist selbstverständlich, daß im einzelnen heftige Auseinandersetzungen geführt werden, so z. B. über die tatsächliche Gleichbehandlung der Rassen und die Auslegung des Verfassungsartikels, der das Verhältnis von Kirche und Staat betrifft<sup>8</sup>. Die Verfassung als solche ist indes nicht im Streit.

Das englische Volk hatte das Glück, nach den Kämpfen des 17. Jahrhunderts keine Revolution mehr zu erleben. Die Habeas-Corpus-Akte z. B. ist ein Verfassungsgesetz, könnte aber von jedem Parlament abgeändert werden. Es gibt bei dem Fehlen einer geschriebenen Verfassungsurkunde keine über dem Gesetz stehende Norm. Die Abneigung der Engländer zur abstrakten Regelung gesellschaftlicher Tatbestände pro futuro hat nicht nur die Aufstellung juristisch durchdachter Grundrechtskataloge verhindert; sie hat auch zur Folge, daß bis zum heutigen Tage ein lückenloser gerichtlicher oder verwaltungsgerichtlicher Schutz nicht besteht<sup>9</sup>. Die gesellschaftliche Ordnung hat sich bis in die jüngste Zeit als genügend gefestigt erwiesen, daß Bedrückungen der Freiheit als rechtswidrig empfunden werden. Die soziale Revolution ohne äußeren Umsturz, die sich zur Zeit in England vollzieht, wirft die Frage auf, ob das englische Volk zu neuen gesellschaftlichen Leitbildern gelangen wird.

Die auf dem Kontinent beliebte Kodifikation der Grundrechte hat den Vorzug, die Krisen offenbar zu machen. Sie dient, um in einem Bilde des gerichtlichen Verfahrens zu sprechen, als Tatbestandsaufnahme. Ihr Nachteil ist, daß eine Kompromißformulierung verschiedener widerstreitender Ansichten dazu führt, den Partnern ihre Gegensätze in allen Konsequenzen bewußt zu machen und dadurch das Kompromiß zu erschweren. Wie dem auch sei: die kontinentale Entwicklung hat sich weniger kontinuierlich vollzogen als die angelsächsische. Jede Erschütterung bedurfte eines theoretischen Ausdrucks in einer abstrakten Formel.

### III.

Als nach dem Zusammenbruch der staatlichen Organisation in Deutschland und nach der Zwischenperiode der Ausübung aller Staatsgewalt durch die Besatzungsmächte dem deutschen Volke zunächst in den Ländern und dann im westdeutschen Bund gestattet wurde, sich eigene Verfassungen zu geben, standen die Parlamente, die die Entwürfe aufstellten, vor der Frage, ob sie das Verhältnis des Einzelnen zum und im Staat wieder in einem Katalog oberster Grundsätze zusammenfassen sollten. Konnten die Individualrechte und das politisch-soziale Programm derart in Worte gegossen

<sup>8</sup> 1. Zusatzartikel von 1791.

<sup>9</sup> Erst vor kurzem ist wenigstens eine weitgehende staatliche Haftung für Schäden eingeführt worden, deren Zufügung den staatlichen Organen zugerechnet wird (Crown Proceedings Act. 1947).



werden, daß das Volk darin den Ausdruck einer gerechten Ordnung seiner staatlichen Gemeinschaft erblickte? Konnten die in dem zweiten Hauptteil der Weimarer Verfassung enthaltenen Unzulänglichkeiten überwunden werden oder war die Zerstörung der Gemeinsamkeiten im Volke während der drei Jahrzehnte, die dazwischenlagen, noch weiter fortgeschritten?

In einem Punkt hob sich die Lage der Verfassungsgesetzgeber im Bund und in den Ländern von derjenigen der Weimarer Nationalversammlung günstig ab: Es gab wieder ein echtes liberales Freiheitspathos in Deutschland, auf das sich nach dem menschenunwürdigen nationalsozialistischen System das ganze Volk: Christen, Liberale und Sozialisten einigen konnten. Die Zeit der Unterdrückung hatte den alten klassischen Freiheitsrechten wieder neuen Glanz verliehen, Es hatte wieder eine staatliche Macht gegeben, die nicht mit dem Staatsvolk identifiziert werden konnte, deren Übermacht sich der Einzelne, der nicht bereit war, sich zur herrschenden Gruppe zu bekennen, schutzlos gegenüber sah. Der Gegensatz Individuum — öffentliche Gewalt war wieder in seiner alten Schärfe sichtbar geworden. Der Ruf nach der Freiheit hatte also wieder echten revolutionären Klang.

Der Sehnsucht nach ihrer Verwirklichung standen aber Kräfte entgegen, die die Verfassungsgarantie von Freiheitsrechten als leere Deklamation erscheinen lassen konnten. Die Vertreibung der Ostdeutschen hatte nicht nur das Rechtsgefühl als solches getroffen, sondern auch Zustände in Deutschland geschaffen, die die praktische Durchsetzung von manchem der ältesten und festesten Sätze auf vorerst nicht absehbare Zeit in das Reich der Träume verwiesen. Die Freizügigkeit und die Wohnungsfreiheit wurden sogar ausdrücklich im Grundgesetz eingeschränkt<sup>10</sup>. Für die Flüchtlinge aus der Ostzone gilt ein besonderes Gesetz über die Notaufnahme<sup>11</sup>. Die Anwesenheit fremder Truppen in Deutschland hinderte einen von deutschen Gerichten nachprüfbaren Rechtsschutz gegen Freiheitsbeschränkungen auf alliierte Anordnung. Diese offenkundigen Tatsachen trugen dazu bei, dem Volke den Glauben an die Durchsetzbarkeit verfassungsrechtlicher Grundsätze zu erschweren<sup>12</sup>. Trotzdem entschloß man sich bereits in den im Winter 1946/47 ergangenen Verfassungen der süddeutschen Länder zur ausführlichen Regelung der Grundrechte und bezog das gesamte soziale Leben ein. Man wollte dadurch zum Ausdruck bringen, daß diese Grundsätze zum notwendigen Bestandteil des Gemeinschaftslebens gehörten und daß man jede Ordnung als unvollkommen empfinde, die nicht die Annäherung der Wirklichkeit an das Ideal in dem Maße durchsetzt, in dem dies überhaupt im 20. Jahrhundert unter den deutschen Verhältnissen möglich ist. Die Verfassungsgesetzgeber fühlten also ebenso wie die französische Konstituante von 1789, als sie

<sup>10</sup> Artikel 11, 13, 117 Abs. 2.

<sup>11</sup> Bundesgesetz über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet vom 22. 8. 1950 (BGBl. 1950, S. 367).

<sup>12</sup> Im Besatzungsstatut vom 12. 5. 1949 (§ 5) verbürgen sich die Besatzungsbehörden dafür, daß alle Besatzungsdienststellen die Grundrechte jedes Staatsbürgers auf Schutz gegen willkürliche Verhaftung, Hausdurchsuchung oder Beschlagnahme, auf anwaltliche Vertretung, auf Haftentlassung gegen Sicherheitsleistung, wenn die Umstände es rechtfertigen, auf Verkehr mit den Angehörigen und auf eine unparteiische und unverzügliche Gerichtsverhandlung achten werden (Sammelblatt 1951, S. 283). Für die Zeit vor Erlaß des Besatzungsstatuts s. Partsch, K. J. in „Ordo“, 1948, S. 213—273.



verkündete: „Toute société, dans laquelle la garantie des droits n'est pas assurée . . ., n'a point de constitution“<sup>13</sup>.

Von dieser Überzeugung ließen sich alle Mitglieder des Parlamentarischen Rates mit Ausnahme der Kommunisten leiten, als sie das Grundgesetz schufen. Es bestand unbestrittene Übereinstimmung, daß man Deutschland wieder zu einem Rechtsstaat machen müsse. Die klassischen Freiheitsrechte wurden in die Verfassung aufgenommen, wobei man die Formulierungen gegenüber Weimar zu verbessern versuchte.

„Rechtsstaat“ ist zunächst ein formaler Begriff. Er besagt, daß im Staatsleben alles nach den Gesetzen und den ungeschriebenen Rechtsnormen zugeht. Diese Definition genügt, solange das Verhältnis zum Recht unproblematisch ist. Deshalb konnte Franz Schnabel sagen, die Verwirklichung des Rechtsstaates sei die große historische Leistung des Liberalismus im 19. Jahrhundert gewesen<sup>14</sup>. Die Entartung des Rechtsstaates in einer Epoche, in der das Recht im Sinne einer gerechten Ordnung mit dem unter Mitwirkung der Volksvertretung zustande gekommenen Gesetz gleichgestellt wurde, führte nach zwei Weltkatastrophen zu der allgemeinen Erkenntnis im Bewußtsein der Menschen, daß der Begriff des Rechts einer wertphilosophischen Ausfüllung bedürfe.

In den Verhandlungen des Parlamentarischen Rates kamen drei Motive zur Geltung: das christlich-naturrechtliche, das sozialistische und das liberale. Diese Richtungen bezeichnen verschiedene Ausgangspunkte, ohne unbedingt in allen Fragen zu gegensätzlichen Ergebnissen zu gelangen. Die sozialistische Komponente betont die Pflichten gegenüber der Gemeinschaft durch Einschränkung der an und für sich bejahten Freiheitsrechte des Individuums; sie fordert die Aufnahme eines sozialen Programms in den Staatszweck und berührt dadurch indirekt das liberale Dogma der freien Entfaltung des Individuums; denn es gibt keine soziale Sicherheit ohne Freiheitsbeschränkung. Die christlich-naturrechtliche Auffassung begrenzt die Staatsgewalt durch oberste, nicht vom Menschen stammende Persönlichkeitsrechte. Sie kann je nach der historischen Situation eine liberale oder sozialistische Akzentuierung haben.

Die Streitpunkte, die im Wege des Verfassungskompromisses der zu Eingang meiner Ausführungen geschilderten Art geschlichtet werden mußten, betrafen hauptsächlich zwei Fragen, in denen aus dem Naturrecht abgeleitete Sätze der menschlichen Disposition unabdingbare Grenzen ziehen: das Eigentums- und das Erziehungsrecht. Es zeigte sich, daß die Eigentumsgarantie nicht mehr in einer detaillierten Formel gefaßt werden kann, ja daß eine wirksame Garantie durch juristische Mittel nicht möglich ist. Der Erklärung des Grundgesetzes, daß das Eigentum gewährleistet werde, folgt sofort der weitere Satz, daß Inhalt und Schranken des Eigentums durch die Gesetze bestimmt werden<sup>15</sup>. Es ist bezeichnend, daß das Recht auf Eigentum bei allen nicht dem Kommunismus verfallenen Völkern anerkannt wird und daß es in unbedingter, lapidarer Form in die Deklaration der Menschenrechte

<sup>13</sup> Art. 16 der Déclaration des droits de l'homme et du citoyen.

<sup>14</sup> Schnabel, Fr., Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, Bd. II, 2. Auflage 1949, S. 104.

<sup>15</sup> Art. 14, Abs. 1, ebenso schon Art. 153, Abs. 1 der Weimarer Verfassung.



der Vereinten Nationen aufgenommen worden ist. Als aber die Vereinten Nationen und später die Beratende Versammlung des Europarates den Versuch machten, aus der Deklaration diejenigen Bestimmungen herauszusuchen, zu deren Durchführung die Staaten gewillt waren, sich vertraglich zu verpflichten, mußte man den Eigentumsartikel — wenigstens in den ersten Entwürfen — weglassen. Nicht nur die Grenze des Eigentums, sondern auch sein Inhalt ist der Gesetzgebung unterworfen. Jedoch hat man in zweifacher Hinsicht den Versuch gemacht, dem Gesetzgeber Schranken zu setzen: Für Enteignungen muß eine Entschädigung gewährt werden, die unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen ist. Ferner ist es nicht möglich, das Eigentumsrecht als solches derart zu beschränken, daß es praktisch völlig ausgehöhlt wird<sup>16</sup>. Kein Grundrecht darf in seinem Wesen angetastet werden. Die Spanne, die dem Gesetzgeber verbleibt, ist aber groß genug, um zu Streitfragen Anlaß zu geben, bei denen die christliche Soziallehre berührt ist.

Das Erziehungsrecht der Eltern und die Rechte der Kirche als einer göttlichen Institution sind nicht in dem Umfang berücksichtigt worden, den christliche Abgeordnete gefordert hatten. Hier erhebt sich besonders die Frage, inwieweit Christen und Nichtchristen in einer demokratischen Verfassung in der Lage sind, einen Frieden des ausgleichenden Kompromisses und der aktiven Zusammenarbeit zu schließen oder nur einen Waffenstillstand. Wir stehen nicht nur in Deutschland vor der Tatsache, daß wir in einem Staatswesen mit Menschen zusammenleben, die nicht unserer Überzeugung sind. Die von der demokratischen Staatsform hervorgebrachten und geschützten Institutionen — Volksvertretung, parlamentarische Regierungskontrolle, rechtsstaatliche Verwaltung und unabhängige Gerichte — haben gezeigt, daß sie relativ am besten geeignet sind, die Freiheit des Menschen als einer sittlichen Persönlichkeit zu erhalten. Sie bieten dem Menschen des 20. Jahrhunderts das hic et nunc erreichbare Höchstmaß an Chancen, seine gottgegebene Willensfreiheit zu nutzen, um sein ewiges Heil zu fördern. In diesem Sinne haben die Ideen, die im Interesse des Christentums das Bekennen zur Demokratie forderten, sich als richtig erwiesen, nachdem mit der Verurteilung des Sillon in Frankreich vor 40 Jahren die Grenzen aufgewiesen waren, jenseits derer die Identifizierung des Katholizismus mit einer bestimmten Staatsform unmöglich ist. Die Zulässigkeit des echten Kompromisses besteht nicht bei der verfassungsrechtlichen Verankerung von Regeln, die dem vom Lehramt der Kirche verbindlich interpretierten Sittengesetz widersprechen.

Die Rechtsordnung regelt das äußere Verhalten der Menschen im Verkehr miteinander und ihr Verhältnis zur Gemeinschaft. Auf dem Boden der philosophischen Rechtslehre, die der Christ vertritt, weil er in der Natur die Offenbarung Gottes *lumine rationis humanae* erkennt, kann es kein vom natürlichen Sittengesetz losgelöstes Recht geben. Die menschlichen Gesetzgeber sind aber nur durch wenige, mit der Vernunft *per conclusionem* aus der *lex naturalis* ableitbare Sätze in eindeutig bestimmbarer Weise gebunden.

<sup>16</sup> Art. 19.



Das Naturrecht übt gegenüber der Masse des positiven Rechtes nur eine Kontrollfunktion aus. Innerhalb dieser Grenzen ist der Raum für das Kompromiß. Es kann also einen Frieden, nicht nur eine Waffenruhe zwischen katholischen und andersdenkenden Politikern geben, die im Rahmen einer Staatsverfassung Grundrechte formulieren. Ein Zusammenwirken miteinander zur Rettung der menschlichen Freiheit ist möglich.

Der derzeitige Dekan der Juristenfakultät Freiburg in der Schweiz, Wilhelm Oswald, schreibt zu diesem Problem:

„Eine religiöse Erklärung der Freiheitsrechte kann einen Einfluß auf die rechtliche Sicherung des Menschen im Gesamtbewußtsein der Völker nur erzielen, wenn sie sich im Gespräch mit Andersdenkenden auf dem allgemein menschlichen Erkenntnisgrund hält. Die typisch konfessionell glaubensmäßig begründeten Erkenntnisse sollten außerhalb einer allgemeinen Diskussion über die Freiheitsrechte bleiben. Es wird damit keineswegs dem einzelnen der Verzicht auf den persönlichen Glauben zugemutet... Das Menschenrecht Gewissensfreiheit behält seine Geltung. Wohl aber wird vom konfessionell Gebundenen der menschliche Großmut erwartet, im Gespräch über die Freiheitsrechte sich der Gedankenfolge der menschlichen Vernunft anzupassen.“<sup>17</sup>

In den Schriften von Oswald von Nell-Breuning klingt eine ähnliche Auffassung an, wenn er vom sog. objektiven Staat spricht<sup>18</sup>: Die menschliche Gesellschaft sei der in Raum und Zeit verlaufende, verbindlich vorgegebene Handlungszusammenhang der Menschen zur Verwirklichung der objektiven Kulturwerte. Solange wir am menschlichen Erkenntnisvermögen nicht grundsätzlich irre werden wollen, müssen wir — so Nell-Breuning — daran festhalten, daß es dem Menschen grundsätzlich und darum auch im gesellschaftlichen, öffentlichen und staatlichen Leben möglich ist, wahre Werte und Scheinwerte zu unterscheiden. Auch bei tiefgreifenden weltanschaulichen Gegensätzen läßt sich ein ansehnlicher gemeinsamer Bestand an echten Werten feststellen.

Diese Betrachtung geht von einer optimistischen Beurteilung der vernunftgemäßen menschlichen Einsichtsfähigkeit aus. Die Gruppen des demokratischen Staatswesens, die die Gesellschaft tragen, bejahen aus verschiedenen Motiven und mit verschiedener Begründung dieselben Werte. So sehr die Rangskala der Werte, die jede von ihnen nach ihrem eigenen Bilde von gesellschaftlicher Ordnung besitzt, von derjenigen der anderen abweichen mag: Sie treffen sich in Werten, die allen gemeinsam sind. Jede Gruppe kann in dem Kompromiß, das die Sicherung dieser Werte zum Verfassungsgesetz der staatlich geformten Gesellschaft erhebt, nur einen Teil ihrer Ziele verwirklichen. Sie verzichtet nicht auf die Durchsetzung der übrigen, aber sie akzeptiert das Kompromiß, weil es in ihren Augen einen echten Wert mit den Mitteln der Rechtsordnung sichert.

<sup>17</sup> Oswald, W., Die Freiheitsrechte in religiös-metaphysischer Sicht, in: „Die Freiheit des Bürgers im schweizerischen Recht. Festgabe zur Hundertjahrfeier der Bundesverfassung. Herausgegeben von den Juristischen Fakultäten der schweizerischen Fakultäten.“ S. 19 bis 36, 32/3.

<sup>18</sup> Beiträge zu einem Wörterbuch der Politik, Heft 2: Zur christlichen Staatslehre. Freiburg i. Br. 1948, S. 23.



Das Kompromiß besteht also nicht in der Preisgabe von Werten um eines Vorteils willen. Die Schnittpunkte der Wertskalen der verschiedenen Gruppen werden aufgesucht, die gemeinsamen Werte definiert und unter Verfassungsschutz gestellt.

Die Notwendigkeit eines solchen Verfahrens ist ein Zeichen der Krise unserer Gesellschaft. Aber es zeigt den einzig gangbaren Weg des Zusammenlebens weltanschaulich getrennter Gruppen in einem modernen Staat. Die „objektiven“ Werte sind sicherlich nur ein Teil des Gesamtgebäudes der christlichen Gesellschaftslehre. Sie sind auch kein unabänderliches Gefüge von Werten, die überall und zu allen Zeiten in gleichem Umfang bejaht werden. Mit dieser Einschränkung läßt sich der Begriff des „objektiven“ Staates als des Gemeinwesens akzeptieren, in dem die von den verschiedenen weltanschaulichen Richtungen übereinstimmend bejahten Werte ausreichen, um der res publica einen dauernden Halt zu geben.

#### IV.

Das Grundgesetz hat sich nicht von Gott als dem Urgrund alles Geschaffenen abgeleitet. Es baut aber auf dem gemeinsamen Glauben an die Würde der menschlichen Person auf. Im ersten Artikel heißt es: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen, ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ Daraus folgt das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit: die klassischen Menschenrechte des Grundrechtskatalogs sind nichts anderes, als die Anwendung der allgemeinen Persönlichkeitsrechte auf die einzelnen Äußerungen der menschlichen Freiheit. Die Würde des Menschen ist also der objektive Wert, auf den man sich geeinigt hat.

Als Christen wissen wir, daß diese Lösung unvollkommen ist. Sie kann der Ausdruck der Wahrheit sein, daß der Mensch in seiner Würde zu achten ist, weil er eine unsterbliche Seele besitzt. Sie kann aber auch zur Verschleierung des Irrtums von der menschlichen Autonomie dienen. Es handelt sich also um eine Kompromißformel, in die der Christ seinen Glaubenswert hineinlegen kann, ohne daß es dem Andersdenkenden verwehrt ist, sich nicht zur christlichen Wahrheit zu bekennen.

Die Verträge der christlichen Staaten des Abendlandes, zwischen denen sich das Völkerrecht bildete, wurden bis in nicht allzuferne Vergangenheit im Namen der einen und unteilbaren Dreieinigkeit abgeschlossen und stellten dadurch die staatliche Verpflichtung unter die Anrufung Gottes im Sinne der christlichen Offenbarung. In den Abkommen, an denen das osmanische Reich beteiligt war, wählte man statt dessen die Eingangsformel „Im Namen des allmächtigen Gottes“ und überließ es jedem Partner, die Vorstellung von Gott seiner eigenen Religion zu entnehmen. Auf diese Weise konnte die abendländische Völkergemeinschaft über ihren ursprünglichen Bereich hinaus ausgedehnt werden. Es dauerte lange, bis sich die Notwendigkeit einer gegenseitig verbindlichen Ordnung, die auch Nichtchristen umfaßte, durchsetzte.



Die ersten Kapitulationen der französischen Könige mit den osmanischen Sultanen wurden als Verrat an der Sache des Christentums aufgefaßt. In der Mitte des 19. Jahrhunderts war die internationale Verflechtung so stark geworden, daß man die Türkei ausdrücklich in das europäisch-abendländische Konzert aufnahm.

Wir stehen — auf den innerstaatlichen Bereich übertragen — in einer ähnlichen Entwicklung. Das Verfassungskompromiß zwischen den verschiedenen Richtungen innerhalb der Schranken des Sittengesetzes ist in den Demokratien des 20. Jahrhunderts der einzige Weg, die Entfaltung des Menschen durch die Mittel der Rechtsordnung zu sichern.

Die Grundrechte der Bonner Verfassung stellen den gemeinsamen Nenner dar, auf den sich das Wertbewußtsein der Deutschen noch bringen läßt. Ihr liberales Pathos entspricht der allgemeinen Überzeugung. Die streitigen Punkte, insbesondere die kulturellen Fragen und die Probleme der Sozial- und Wirtschaftsordnung, sind nur angedeutet, aber nicht im einzelnen geregelt worden. Man hat sie teilweise den Verfassungen der Länder, teilweise der Entwicklung der Bundesgesetzgebung überlassen.

Zu einer authentischen Definition des modernen Staates und seiner Zwecke ist also Bonn ebensowenig wie Weimar gelangt. Die Zeit ist für eine solche Selbsterkenntnis immer noch nicht reif. Das gemeinsame Wertmaximum aller Deutschen begreift zweifellos die alten Freiheitsrechte in sich; es umfaßt ferner das Bewußtsein von der Notwendigkeit einer stärkeren Begrenzung der Individualrechte, als sie die liberale Bewegung des 19. Jahrhunderts anerkannte. Die Akzente sind von dem liberalen auf den sozialen Rechtsstaat verschoben.

Die Menschenrechte können im 20. Jahrhundert nicht mehr für sich allein gesehen werden. Die subjektiven Rechte gegen den Staat erzeugen zunächst die entsprechenden Grundpflichten. Auch diese Antithese folgt noch der Denkweise des durch die große Revolution eingeleiteten vergangenen Jahrhunderts. Der neue Versuch einer Kodifikation, die dem Wesen der modernen Gesellschaft gemäß ist, wird von dem Wert, der unter Verfassungsgarantie gestellt werden soll, ausgehen müssen, also vom Eigentum, der Familie, der Selbstverwaltung beruflicher und kommunaler Verbände, und dann im Rahmen der Institution die Stellung des Einzelnen in seinen Rechten und Pflichten bestimmen müssen.

Die liberalen Rechte, die Gemeingut der abendländischen Völker geworden sind, werden auch in diesem neuen Gesamtbild der gesellschaftlichen Ordnung ihren Platz behalten.

Die liberale Gegensätzlichkeit „Einzelner gegen Staat“ ist von Hause aus nicht der Ansatzpunkt der christlichen Staatsidee. Die Übermacht des modernen Staates und der Mangel einer menschenwürdigen, der Heilsbestimmung des Menschen gerecht werdenden Ordnung hat die Christen an die Seite derer treten lassen, die die öffentliche Gewalt zur Erhaltung ihrer Freiheit beschränken wollen.

Maurice Hauriou hat die Bedeutung der rechtlich geformten objektiven Ordnung im Verhältnis zu den subjektiven Antrieben Freiheit und Macht in



der kurzen Formel umschrieben: „L'ordre n'est qu'une limite, le droit n'est qu'une limite.“<sup>19</sup> Das Recht grenzt die sozialen Gewalten ein, aber es schafft sie nicht. Die Rechtsordnung kann der von der Einheit des Glaubens abgefallenen modernen Gesellschaft nicht die gemeinsame metaphysische Orientierung zurückgeben.

Durch rechtstechnische Mittel allein — Verfassungsgarantie, umfassende Verwaltungsgerichtsbarkeit und gesetzmäßig handelnde Behörden — läßt sich dieses Ziel nicht erreichen. Sie sind aber ein wichtiges Mittel, das zu unserer Disposition steht, um im Bereiche des Verkehrs mit dem Nebenmenschen und mit der staatlichen Gewalt in der unter der Erbsünde leidenden Welt die Verwirklichung der göttlichen Erlösung zu fördern.

Die Durchsetzung der Grundrechte, die unsere Verfassung erneut proklamiert hat, ist in der Zeit des Übergangs und der Unsicherheit, in der wir leben, ständig bedroht und nur unvollkommen erreichbar. Wir müssen hoffen, daß dieser Zustand nicht lange genug anhält, um die Skepsis in die Wirksamkeit von Verfassungssätzen, der man so häufig in Deutschland begegnet, so zu steigern, daß die Überzeugung vom Wert der Menschenrechte als eines unverzichtbaren Bestandteils der gesellschaftlichen Ordnung verloren geht. Die Gefahr entsteht aus dem Bedürfnis nach Sicherheit, das in hoffnungslosen Massen das Streben nach Freiheit ersticken kann. Ohne ein Mindestmaß an sozialer Sicherheit gedeiht die Freiheit allerdings nicht. Der moderne Staat muß also bestrebt sein, sie zu gewähren, so gut er es vermag. Aber sofort erhebt sich ein Einwand. Die Freiheit wird durch die Ausweitung der staatlichen Fürsorgeaufgaben bedroht. Auch das Zuviel an sozialer Sicherheit kann dem Heil des Menschen entgegenwirken, weil sie ihm die Verantwortung für sich selbst abnimmt. Die Grenze ist im Nachkriegsdeutschland mit seinen unausgeglichenen Verhältnissen, den Millionen von Flüchtlingen und durch die Kriegsfolgen leidenden Menschen sicherlich zur Zeit nicht erreicht. Aber sie kann überschritten werden, wenn das Gefühl der Verantwortung des Einzelnen so schwach ist, daß er bereit ist, die Freiheit zu verkaufen.

Die Menschenrechte sind im Namen Deutschlands mißachtet worden. Das deutsche Volk hat sie wieder zum Wesensbestandteil seiner Grundordnung gemacht. Es bemüht sich, sie nach seinen Kräften zu verwirklichen. Wir Christen glauben, daß der Mensch als das Ebenbild Gottes erschaffen wurde und daß dies seine Würde ausmacht. Wir sind daher im Gewissen verpflichtet, durch die Anwendung der Menschenrechte im öffentlichen Leben den freien Raum zu erkämpfen und zu erhalten, den die Seele braucht, um im irdischen Leben ihr Heil zu wirken. Wir gehen diesen Weg mit den andern gemeinsam, denen die Würde der Person ein hohes Gut ist, mögen sie auch in dem Irrtum befangen sein, die Freiheit ohne Gott durch eine autonome Ethik bewahren zu können.

Die christliche Haltung zum Staat erschöpft sich nicht in der Achtung der gefährdeten Rechte der Einzelnen. Auch ihr Gesetz ist das erste und größte Gebot: die Liebe zu Gott und den Menschen.

<sup>19</sup> Précis de Droit constitutionnel, 1923, S. 67.



# UNIVERSELLE ERKLÄRUNG DER MENSCHEN- RECHTE VOM 10. DEZEMBER 1948 (UN)

## *Präambel*

Da die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Familie zukommenden Würde und ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

da Geringschätzung und Mißachtung der Menschenrechte zu barbarischen Handlungen geführt haben, die das Gewissen der Menschheit empörten, und

da der Aufbau einer Welt, in der jeder Rede- und Glaubensfreiheit sowie Freiheit von Furcht und Not genießt, als höchstes menschliches Ziel verkündet worden ist,

da die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechts geschützt werden müssen, wenn nicht die Menschen zum Aufruhr gegen Tyrannei und Unterdrückung als letztem Mittel greifen sollen,

da es nötig ist, die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen Nationen zu fördern,

da die Völker der Vereinten Nationen in der Satzung erneut ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, die Würde und den Wert der menschlichen Persönlichkeit sowie die Rechtsgleichheit von Mann und Frau bestätigt und beschlossen haben, sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen bei größerer Freiheit zu fördern,

da die Mitgliedsstaaten sich verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen die Förderung der allgemeinen Achtung und Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu erstreben,

da eine gemeinsame Auffassung über jene Rechte und Freiheiten von höchster Bedeutung für die volle Durchführung dieser Verpflichtung ist,

verkündet  
die Generalversammlung

die vorliegende allgemeine Erklärung der Menschenrechte als gemeinsame Richtschnur für alle Völker und Nationen, damit jeder einzelne und alle



Organe der Gesellschaft, mit dieser Erklärung ständig vor Augen, sich bemühen, durch Belehrung und Erziehung die Achtung vor diesen Rechten und Freiheiten zu entwickeln und durch fortschrittliche inner- und zwischenstaatliche Maßnahmen ihre allgemeine und wirksame Anerkennung und Wahrung zu sichern, und zwar unter den Völkern der Mitgliedstaaten selbst wie unter den Völkern der zu ihrer Herrschaft gehörigen Gebiete.

*Artikel 1*

Alle Menschen werden frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen sich zueinander im Geist der Brüderlichkeit verhalten.

*Artikel 2*

1. Alle Menschen ohne Unterschied, insbesondere ohne Rücksicht auf Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politische oder sonstige Überzeugung, nationale oder soziale Herkunft, Vermögen, Geburt oder andere Umstände, können alle in dieser Erklärung niedergelegten Rechte und Freiheiten für sich in Anspruch nehmen.
2. Außerdem darf kein Unterschied auf Grund der politischen, staats- oder völkerrechtlichen Stellung des Landes oder Gebietes gemacht werden, zu dem jemand gehört, mag es ein unabhängiges, ein Treuhand- oder ein unselbständiges Gebiet sein oder unter irgendeiner anderen Beschränkung der Staatshoheit stehen.

*Artikel 3*

Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

*Artikel 4*

Niemand darf in Sklaverei oder Abhängigkeit gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel in jeglicher Form sind verboten.

*Artikel 5*

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder demütigender Behandlung oder Bestrafung ausgesetzt werden.

*Artikel 6*

Jeder hat Anspruch darauf, überall als Rechtspersönlichkeit anerkannt zu werden.

*Artikel 7*

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied ein Recht auf gleichen Schutz des Gesetzes. Alle haben Anspruch auf gleichmäßigen Schutz gegen jede Diskriminierung, die diese Erklärung verletzt, und gegen jede Anreizung zu einer solchen Diskriminierung.

*Artikel 8*

Jeder hat das Recht, von den zuständigen innerstaatlichen Gerichten wirk-



same Abhilfe gegen Verletzungen der ihm durch Verfassung oder Gesetz gewährten Grundrechte zu verlangen.

*Artikel 9*

Niemand darf willkürlich festgenommen, verhaftet oder ausgewiesen werden.

*Artikel 10*

Bei Feststellungen seiner Rechte und Pflichten sowie einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Beschuldigung hat jeder in voller Gleichheit Anspruch auf angemessenes und öffentliches Gehör vor unabhängigen und unparteiischen Gerichten.

*Artikel 11*

1. Jeder einer strafbaren Handlung Beschuldigte hat Anspruch darauf, so lange als unschuldig angesehen zu werden, als seine Schuld in einem öffentlichen Verfahren, in dem ihm alle für seine Verteidigung nötigen Sicherheiten gewährleistet waren, nicht gemäß den Gesetzen nachgewiesen ist.
2. Niemand darf wegen eines Verbrechens auf Grund einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die im Zeitpunkt ihrer Begehung nach inner- oder zwischenstaatlichem Recht nicht strafbar war. Auch soll keine schwerere Bestrafung eintreten als die, die bei Begehung der strafbaren Handlung angedroht war.

*Artikel 12*

Niemand darf willkürlicher Einmischung in sein Privatleben, seine Familie, sein Heim oder seinen Briefwechsel oder Angriffen auf seine Ehre und seinen Ruf ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf den Schutz des Gesetzes gegen solche Einmischung oder Angriffe.

*Artikel 13*

1. Jeder hat das Recht auf Freizügigkeit und Aufenthalt innerhalb der Grenzen aller Staaten.
2. Jeder hat das Recht, jedes beliebige Land einschließlich seines eigenen zu verlassen sowie in sein Land zurückzukehren.

*Artikel 14*

1. Jeder hat das Recht, in anderen Ländern Zuflucht (Asyl) vor Verfolgung zu suchen und zu finden.
2. Eine Berufung auf dieses Recht ist jedoch ausgeschlossen, sofern die Verfolgung wirklich auf einem Verbrechen des gemeinen Rechts oder einem Verhalten beruht, das den Zwecken und Grundsätzen der Vereinten Nationen widerspricht.

*Artikel 15*

1. Jeder hat Anspruch auf eine Staatsangehörigkeit.
2. Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen, noch darf jemand das Recht aberkannt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.



*Artikel 16*

1. Volljährige Männer und Frauen haben ohne Rücksicht auf Rasse, Staatsangehörigkeit oder Religion das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen. Sie haben gleiche Rechte in bezug auf die Eingehung, das Bestehen und die Auflösung der Ehe.
2. Eine Ehe soll nur bei freier und wirksamer Einwilligung der künftigen Ehegatten geschlossen werden.
3. Die Familie ist die natürliche und grundlegende Einheit der Gesellschaft. Sie hat Anspruch auf den Schutz der Gesellschaft und des Staates.

*Artikel 17*

1. Jeder hat das Recht, allein und in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben.
2. Niemand soll willkürlich seines Eigentums beraubt werden.

*Artikel 18*

Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht enthält die Freiheit, die Religion oder den Glauben zu wechseln, und die Freiheit, die Religion oder den Glauben allein oder in Gemeinschaft mit anderen sowie öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Erfüllung religiöser Vorschriften zu bekennen.

*Artikel 19*

Jeder hat das Recht auf Meinungs- und Äußerungsfreiheit, insbesondere das Recht, wegen seiner Überzeugungen nicht beunruhigt zu werden und Nachrichten und Gedanken durch jedes Ausdrucksmittel und unabhängig von Grenzen einzuholen, zu empfangen und zu verbreiten.

*Artikel 20*

1. Alle Menschen haben das Recht, sich zu friedlichen Zwecken zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen.
2. Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.

*Artikel 21*

1. Jeder hat das Recht, an der Regierung seines Landes unmittelbar oder durch freigewählte Vertreter teilzunehmen.
2. Jeder hat in seinem Land das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern.
3. Der Volkswille soll die Grundlage der Regierungsgewalt bilden; er soll unverfälscht und in regelmäßigen Abständen durch allgemeine und gleiche Wahl und geheime oder eine der geheimen gleichwertige freie Abstimmung ausgedrückt werden.

*Artikel 22*

Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen oder internationale Zu-



sammenarbeit und gemäß dem Aufbau und den Mitteln jeden Staates in den Genuß der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu kommen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unumgänglich sind.

*Artikel 23*

1. Jeder hat das Recht auf Arbeit, freie Wahl seiner Beschäftigung, angemessene und befriedigende Arbeitsbedingungen und Schutz gegen Arbeitslosigkeit.
2. Jeder ohne Unterschied hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.
3. Jeder, der arbeitet, hat Anspruch auf angemessene und befriedigende Bezahlung, die ihm und seiner Familie eine menschenwürdige Existenz sichert und die, sofern erforderlich, durch andere soziale Schutzmaßnahmen ergänzt werden soll.
4. Jeder hat das Recht, zum Schutz seiner Interessen Fachvereinigungen zu bilden oder solchen beizutreten.

*Artikel 24*

Jeder hat das Recht auf Ruhe und Freizeit, insbesondere auf angemessene Begrenzung der Arbeitsstunden und regelmäßigen bezahlten Urlaub.

*Artikel 25*

1. Jeder hat Anspruch auf eine Lebenshaltung, die seine und seiner Familie Gesundheit und Wohlfahrt zu sichern imstande ist, insbesondere auf Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Fürsorge und erforderliche soziale Leistungen. Er hat außerdem das Recht auf Sicherheit bei Arbeitslosigkeit, Krankheit, Arbeitsunfähigkeit, Witwenschaft, Alter oder in anderen Fällen, in denen er die Mittel zu seinem Unterhalt durch Umstände verliert, die unabhängig von seinem Willen sind.
2. Mutter und Kind haben Anspruch auf besondere Fürsorge und Hilfe. Alle Kinder, mögen sie in- oder außerhalb der Ehe geboren sein, sollen den gleichen sozialen Schutz genießen.

*Artikel 26*

1. Jeder hat das Recht auf Ausbildung. Wenigstens in den Elementar- und Grundstufen soll die Ausbildung kostenlos sein. Die Elementarausbildung soll obligatorisch sein. Die technische und fachliche Ausbildung soll allgemein zugänglich sein, und die höheren Studien sollen jedem gemäß seinen Fähigkeiten offenstehen.
2. Die Ausbildung soll darauf gerichtet sein, die menschliche Persönlichkeit voll zu entwickeln und die Achtung für Menschenrechte und Grundfreiheiten zu stärken. Sie soll Verständnis, Duldsamkeit und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen entwickeln und die Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Erhaltung des Friedens fördern.
3. In erster Linie haben die Eltern das Recht, die Art der Erziehung zu bestimmen, die ihre Kinder genießen sollen.



*Artikel 27*

1. Jeder hat das Recht, an dem kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und an dem wissenschaftlichen Fortschritt und seinen Ergebnissen Anteil zu haben.
2. Jeder hat Anspruch auf Schutz der ideellen und Vermögensinteressen, die sich aus seiner wissenschaftlichen, literarischen oder künstlerischen Urheberschaft ergeben.

*Artikel 28*

Jeder hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in der die in der vorliegenden Erklärung niedergelegten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.

*Artikel 29*

1. Jeder hat Pflichten gegen die Gemeinschaft, in der allein ihm die freie und volle Entwicklung seiner Persönlichkeit möglich ist.
2. Bei der Ausübung seiner Rechte und dem Genuß seiner Freiheiten soll jeder nur den Beschränkungen unterliegen, die die Gesetze zu dem ausschließlichen Zwecke angeordnet haben, um die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und die angemessenen Erfordernisse der Moral, öffentlichen Ordnung und allgemeinen Wohlfahrt einer demokratischen Gesellschaft zu erfüllen.
3. Diese Rechte und Freiheiten dürfen keinesfalls im Widerspruch mit den Zwecken und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden.

*Artikel 30*

Keine Bestimmung dieser Erklärung darf so ausgelegt werden, als ob sie einem Staat, einer Gruppe oder einer Person das Recht gibt, eine Tätigkeit zu betreiben oder eine Handlung zu begehen, die die Aufhebung der hier niedergelegten Rechte und Freiheiten bezweckt.



# EUROPÄISCHE KONVENTION ZUM SCHUTZE DER MENSCHENRECHTE UND GRUNDFREI- HEITEN VOM 4. NOVEMBER 1950

\* Die Unterzeichner-Staaten sind: Belgien, Dänemark, Frankreich, Bundesrepublik Deutschland, Island, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Saar, Türkei, Großbritannien.

Die Bundesrepublik Deutschland hat die Konvention ratifiziert durch Gesetz vom 7. August 1952 (Bundesgesetzblatt Teil II S. 685).

In Erwägung der Universellen Erklärung der Menschenrechte, die von der Allgemeinen Versammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 verkündet wurde;

in der Erwägung, daß diese Erklärung bezweckt, die universelle und wirk-  
same Anerkennung und Einhaltung der darin erklärten Rechte zu gewähr-  
leisten;

in der Erwägung, daß das Ziel des Europarats die Herbeiführung einer  
größeren Einigkeit unter seinen Mitgliedern ist und daß eines der Mittel zur  
Erreichung dieses Zieles in der Wahrung und in der Entwicklung der  
Menschenrechte und Grundfreiheiten besteht;

unter erneuter Bekräftigung ihres tiefen Glaubens an diese Grundfreiheiten,  
welche die Grundlage der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt bilden,  
und deren Aufrechterhaltung wesentlich auf einem wahrhaft demokratischen  
politischen Regime einerseits und auf einer gemeinsamen Auffassung und  
Achtung der Menschenrechte andererseits beruht, von denen sie sich herleiten;

entschlossen, als Regierungen europäischer Staaten, die vom gleichen Geiste  
beseelt sind und ein gemeinsames Erbe an geistigen Gütern, politischen  
Überlieferungen, Achtung der Freiheit und Vorherrschaft des Gesetzes be-  
sitzen, die ersten Schritte auf dem Wege zu einer kollektiven Garantie ge-  
wisser in der Universellen Erklärung verkündeter Rechte zu unternehmen;

vereinbaren die unterzeichneten Regierungen und Mitglieder des Europarats  
folgendes:

## *Artikel 1*

Die Hohen Vertragsschließenden Teile sichern allen ihrer Herrschaftsgewalt  
unterstehenden Personen die in Abschnitt I dieser Konvention niedergelegten  
Rechte und Freiheiten zu.



ABSCHNITT I

*Artikel 2*

(1) Das Recht jedes Menschen auf das Leben wird gesetzlich geschützt. Abgesehen von der Vollstreckung eines Todesurteils, das von einem Gericht im Falle eines mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechens ausgesprochen worden ist, darf eine absichtliche Tötung nicht vorgenommen werden.

(2) Die Tötung wird nicht als Verletzung dieses Artikels betrachtet, wenn sie sich aus einer unbedingt erforderlichen Gewaltanwendung ergibt:

- a) um die Verteidigung eines Menschen gegenüber rechtswidriger Gewaltanwendung sicherzustellen;
- b) um eine ordnungsgemäße Festnahme durchzuführen oder das Entkommen einer ordnungsgemäß festgehaltenen Person zu verhindern;
- c) um im Rahmen der Gesetze einen Aufruhr oder einen Aufstand zu unterdrücken.

*Artikel 3*

Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

*Artikel 4*

(1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenchaft gehalten werden.

(2) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.

(3) Als „Zwangs- oder Pflichtarbeit“ im Sinne dieses Artikels gilt nicht:

- a) jede Arbeit, die normalerweise von einer Person verlangt wird, die unter den von Artikel 5 der vorliegenden Konvention vorgesehenen Bedingungen in Haft gehalten oder bedingt freigelassen worden ist;
- b) jede Dienstleistung militärischen Charakters, oder im Falle der Verweigerung aus Wissensgründen in Ländern, wo diese als berechtigt anerkannt ist, eine sonstige an Stelle der militärischen Dienstpflicht tretende Dienstleistung;
- c) jede Dienstleistung im Falle von Notständen und Katastrophen, die das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen;
- d) jede Arbeit oder Dienstleistung, die zu den normalen Bürgerpflichten gehört.

*Artikel 5*

(1) Jeder Mensch hat ein Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf einem Menschen nur in den folgenden Fällen und nur auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege entzogen werden:

- a) wenn er rechtmäßig nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht in Haft gehalten wird;
- b) wenn er rechtmäßig festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird wegen Nichtbefolgung eines rechtmäßigen Gerichtsbeschlusses oder zur Erzwingung der Erfüllung einer durch das Gesetz vorgeschriebenen Verpflichtung;



- c) wenn er rechtmäßig festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird zum Zwecke seiner Vorführung vor die zuständige Gerichtsbehörde, sofern hinreichender Verdacht dafür besteht, daß der Betreffende eine strafbare Handlung begangen hat, oder begründeter Anlaß zu der Annahme besteht, daß es notwendig ist, den Betreffenden an der Begehung einer strafbaren Handlung oder an der Flucht nach Begehung einer solchen zu verhindern;
- d) wenn es sich um die rechtmäßige Haft eines Minderjährigen handelt, die zum Zwecke überwachter Erziehung angeordnet ist, oder um die rechtmäßige Haft eines solchen, die zwecks Vorführung vor die zuständige Behörde verhängt ist;
- e) wenn er sich in rechtmäßiger Haft befindet, weil er eine Gefahrenquelle für die Ausbreitung ansteckender Krankheiten bildet, oder weil er geisteskrank, Alkoholiker, rauschgiftsüchtig oder Landstreicher ist;
- f) wenn er rechtmäßig festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird, weil er daran gehindert werden soll, unberechtigt in das Staatsgebiet einzudringen, oder weil er von einem gegen ihn schwebenden Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren betroffen ist.

(2) Jeder Festgenommene muß unverzüglich (und in einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe seiner Festnahme und über die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen unterrichtet werden.

(3) Jede nach der Vorschrift des Absatzes 1 c) dieses Artikels festgenommene oder in Haft gehaltene Person muß unverzüglich einem Richter oder einem anderen, gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Beamten vorgeführt werden. Er hat Anspruch auf Aburteilung innerhalb einer angemessenen Frist oder auf Haftentlassung während des Verfahrens. Die Freilassung kann von der Leistung einer Sicherheit für das Erscheinen vor Gericht abhängig gemacht werden.

(4) Jeder, der seiner Freiheit durch Festnahme oder Haft beraubt ist, hat das Recht, ein Verfahren zu beantragen, in dem von einem Gericht unverzüglich über die Rechtmäßigkeit der Haft entschieden wird und im Falle der Widerrechtlichkeit seine Entlassung angeordnet wird.

(5) Jeder, der entgegen den Bestimmungen dieses Artikels von Festnahme oder Haft betroffen worden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz.

#### *Artikel 6*

(1) Jedermann hat Anspruch darauf, daß seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat. Das Urteil muß öffentlich verkündet werden, jedoch kann die Presse und die Öffentlichkeit während der gesamten Verhandlung oder eines Teiles derselben im Interesse der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einem demokratischen Staat ausgeschlossen werden, oder wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der



Prozeßparteien es verlangen oder, und zwar unter besonderen Umständen, wenn die öffentliche Verhandlung die Interessen der Gerechtigkeit beeinträchtigen würde, in diesem Falle jedoch nur in dem nach Auffassung des Gerichts erforderlichen Umfang.

(2) Bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld wird vermutet, daß der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist.

(3) Jeder Angeklagte hat mindestens (englischer Text), insbesondere (französischer Text) die folgenden Rechte:

- a) unverzüglich in einer für ihn verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über die Art und den Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigung in Kenntnis gesetzt zu werden;
- b) über ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung zu verfügen;
- c) sich selbst zu verteidigen oder den Beistand eines Verteidigers seiner Wahl zu erhalten und, falls er nicht über die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers verfügt, unentgeltlich den Beistand eines Pflichtverteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;
- d) Fragen an die Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung der Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen wie die der Belastungszeugen zu erwirken;
- e) die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn er (der Angeklagte) die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder sich nicht darin ausdrücken kann.

#### *Artikel 7*

(1) Niemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine höhere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.

(2) Durch diesen Artikel darf die Verurteilung oder Bestrafung einer Person nicht ausgeschlossen werden, die sich einer Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht hat, welche im Zeitpunkt ihrer Begehung nach den allgemeinen von den zivilisierten Völkern anerkannten Rechtsgrundsätzen strafbar war.

#### *Artikel 8*

(1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

(2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.



*Artikel 9*

(1) Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfaßt die Freiheit des Einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, durch die Ausübung und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben.

(2) Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.

*Artikel 10*

(1) Jeder hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. Dieser Artikel schließt nicht aus, daß die Staaten Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwerfen.

(2) Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie vom Gesetz vorgeschrieben und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten, unentbehrlich sind.

*Artikel 11*

(1) Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen, einschließlich des Rechts, zum Schutze ihrer Interessen Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten.

(2) Die Ausübung dieser Rechte darf keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der äußeren und inneren Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Verbrechensverhütung, zum Schutze der Gesundheit und der Moral oder zum Schutze der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel verbietet nicht, daß die Ausübung dieser Rechte für Mitglieder der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung gesetzlichen Einschränkungen unterworfen wird.



*Artikel 12*

Mit Erreichung des Heiratsalters haben Männer und Frauen das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie nach den nationalen Gesetzen, die die Ausübung dieses Rechts regeln, zu gründen.

*Artikel 13*

Sind die in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten verletzt worden, so hat der Verletzte das Recht, eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz einzulegen, selbst wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.

*Artikel 14*

Der Genuß der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten muß ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, politischen oder sonstigen Anschauungen, nationaler oder sozialer Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status gewährleistet werden.

*Artikel 15*

(1) Im Falle eines Krieges oder eines anderen öffentlichen Notstandes, der das Leben der Nation bedroht, kann jeder der Hohen Vertragsschließenden Teile Maßnahmen ergreifen, welche die in dieser Konvention vorgesehenen Verpflichtung in dem Umfang, den die Lage unbedingt erfordert, und unter der Bedingung außer Kraft setzen, daß diese Maßnahmen nicht in Widerspruch zu den sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen stehen.

(2) Die vorstehende Bestimmung gestattet kein Außerkraftsetzen des Artikels 2 außer bei Todesfällen, die auf rechtmäßige Kriegshandlungen zurückzuführen sind, oder der Artikel 3, 4 (Absatz 1) und 7.

(3) Jeder Hohe Vertragsschließende Teil, der dieses Recht der Außerkraftsetzung ausübt, hat den Generalsekretär des Europarates eingehend über die getroffenen Maßnahmen und deren Gründe zu unterrichten. Er muß den Generalsekretär des Europarats auch über den Zeitpunkt in Kenntnis setzen, in dem diese Maßnahmen außer Kraft getreten sind und die Vorschriften der Konvention wieder volle Anwendung finden.

*Artikel 16*

Keine der Bestimmungen des Artikel 10, 11 und 14 darf so ausgelegt werden, daß sie den Hohen Vertragsschließenden Parteien verbietet, die politische Tätigkeit von Ausländern Beschränkungen zu unterwerfen.

*Artikel 17*

Keine Bestimmung dieser Konvention darf dahin ausgelegt werden, daß sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, die auf die Abschaffung der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten oder



auf weitergehende Beschränkungen dieser Rechte und Freiheiten, als in der Konvention vorgesehen, hinzielt.

*Artikel 18*

Die nach der vorliegenden Konvention gestatteten Einschränkungen dieser Rechte und Freiheiten dürfen nicht für andere Zwecke als die vorgesehenen angewandt werden.

ABSCHNITT II

*Artikel 19*

Um die Einhaltung der Verpflichtungen, welche die Hohen Vertragschließenden Teile in dieser Konvention übernommen haben, sicherzustellen, werden errichtet:

- a) eine europäische Kommission für Menschenrechte, im folgenden „Kommission“ genannt;
- b) ein Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, im folgenden „Gerichtshof“ genannt.

ABSCHNITT III

*Artikel 20*

Die Zahl der Mitglieder der Kommission entspricht derjenigen der Hohen Vertragschließenden Teile. Der Kommission darf jeweils nur ein Angehöriger jedes einzelnen Staates angehören.

*Artikel 21*

(1) Die Mitglieder der Kommission werden vom Ministerausschuß mit absoluter Stimmenmehrheit nach einem vom Büro der Beratenden Versammlung aufgestellten Namensverzeichnis gewählt; jede Gruppe von Vertretern der Hohen Vertragschließenden Teile in der Beratenden Versammlung schlägt drei Kandidaten vor, von denen mindestens zwei die Staatsangehörigkeit des betreffenden Landes besitzen müssen.

(2) Dasselbe Verfahren ist, soweit anwendbar, einzuschlagen, um die Kommission im Falle späteren Beitritts anderer Staaten zu ergänzen und um sonst freigewordene Sitze neu zu besetzen.

*Artikel 22*

(1) Die Mitglieder der Kommission werden für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Jedoch läuft das Amt von sieben der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder nach Ablauf von drei Jahren ab.

(2) Die Mitglieder, deren Amt nach Ablauf der ersten Amtsperiode von drei Jahren endet, werden vom Generalsekretär des Europarats unmittelbar nach der ersten Wahl durch das Los bestimmt.



(3) Das Amt eines Mitglieds der Kommission, das an Stelle eines anderen Mitglieds, dessen Amt noch nicht abgelaufen war, gewählt worden ist, dauert bis zum Ende der Amtszeit seines Vorgängers.

(4) Die Mitglieder der Kommission bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Danach bleiben sie in den Fällen tätig, mit denen sie bereits befaßt waren.

*Artikel 23*

Die Mitglieder der Kommission gehören der Kommission nur als Einzelpersonen an.

*Artikel 24*

Jeder Vertragsschließende Teil kann durch Vermittlung des Generalsekretärs des Europarats die Kommission mit jeder angeblichen Verletzung der Bestimmungen der vorliegenden Konvention durch einen anderen Hohen Vertragsschließenden Teil befassen.

*Artikel 25*

(1) Die Kommission kann durch ein an den Generalsekretär des Europarats gerichtetes Gesuch jeder natürlichen Person, nichtstaatlichen Organisation oder Personenvereinigung angegangen werden, die sich durch eine Verletzung der in dieser Konvention anerkannten Rechte durch einen der Hohen Vertragsschließenden Teile beschwert fühlt, vorausgesetzt, daß der betreffende Hohe Vertragsschließende Teil eine Erklärung abgegeben hat, wonach er die Zuständigkeit der Kommission auf diesem Gebiete anerkannt hat. Die Hohen Vertragsschließenden Teile, die eine solche Erklärung abgegeben haben, verpflichten sich, die wirksame Ausübung dieses Rechts in keiner Weise zu behindern.

(2) Diese Erklärungen können auch für einen bestimmten Zeitabschnitt abgegeben werden.

(3) Sie sind dem Generalsekretär des Europarats zu übermitteln, der den Hohen Vertragsschließenden Teilen Abschriften davon zuleitet und für die Veröffentlichung der Erklärungen sorgt.

(4) Die Kommission wird die ihr durch diesen Artikel übertragenen Befugnisse nur ausüben, wenn mindestens sechs Hohe Vertragsschließende Teile durch die in den vorstehenden Absätzen vorgesehenen Erklärungen gebunden sind.

*Artikel 26*

Die Kommission kann sich mit einer Angelegenheit erst nach Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsmittelverfahren in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts und innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Ergehen der endgültigen innerstaatlichen Entscheidung befassen.

*Artikel 27*

(1) Die Kommission befaßt sich nicht mit einem gemäß Artikel 25 eingereichten Gesuch, wenn es



- a) anonym ist;
- b) mit einem schon vorher von der Kommission geprüften Gesuch übereinstimmt oder einer anderen internationalen Untersuchungs- oder Ausgleichsinstanz unterbreitet worden ist und wenn es keine neuen Tatsachen enthält.

(2) Die Kommission behandelt jedes gemäß Artikel 25 unterbreitete Gesuch als unzulässig, wenn sie es für unvereinbar mit den Bestimmungen dieser Konvention, für offensichtlich unbegründet oder für einen Mißbrauch des Beschwerderechts hält.

(3) Die Kommission weist jedes Gesuch zurück, das sie gemäß Artikel 26 für unzulässig hält.

#### *Artikel 28*

Falls die Kommission das Gesuch annimmt,

- a) hat sie zum Zwecke der Tatsachenfeststellung mit den Vertretern der Parteien eine kontradiktorische Prüfung und, falls erforderlich, eine Untersuchung der Angelegenheit vorzunehmen; die betreffenden Staaten haben, nachdem ein Meinungsaustausch mit der Kommission stattgefunden hat, alle Erleichterungen, die zur wirksamen Durchführung der Untersuchung erforderlich sind, zu gewähren;
- b) hat sie sich zur Verfügung der beteiligten Parteien zu halten, damit ein freundschaftlicher Ausgleich der Angelegenheit auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte, wie sie in dieser Konvention niedergelegt sind, erreicht werden kann.

#### *Artikel 29*

(1) Die Kommission führt die in Artikel 28 bezeichneten Aufgaben durch eine Unterkommission aus, die aus sieben Mitgliedern der Kommission besteht.

(2) Jede der beteiligten Parteien hat das Recht, eine Person ihrer Wahl in diese Unterkommission zu entsenden.

(3) Die übrigen Mitglieder werden nach dem in der Geschäftsordnung der Kommission festgelegten Verfahren durch das Los bestimmt.

#### *Artikel 30*

Gelingt es der Unterkommission gemäß Artikel 28 ein Übereinkommen zu erzielen, so hat sie einen Bericht anzufertigen, der den beteiligten Staaten, dem Ministerausschuß und dem Generalsekretär des Europarats zur Veröffentlichung zu übersenden ist. Der Bericht hat sich auf eine kurze Angabe des Sachverhalts und der erzielten Lösung zu beschränken.

#### *Artikel 31*

(1) Wird eine solche Lösung nicht herbeigeführt, so hat die Kommission einen Bericht über den Sachverhalt anzufertigen und zu der Frage Stellung zu nehmen, ob sich aus den festgestellten Tatsachen ergibt, daß der betreffende Staat seine Verpflichtungen aus der Konvention verletzt hat. In diesem



Bericht können die Ansichten sämtlicher Mitglieder der Kommission über diesen Punkt aufgenommen werden.

(2) Der Bericht ist dem Ministerausschuß vorzulegen; er ist auch den beteiligten Staaten vorzulegen, die nicht das Recht haben, ihn zu veröffentlichen.

(3) Bei der Vorlage des Berichts an den Ministerausschuß hat die Kommission das Recht, von sich aus die ihr geeignet erscheinenden Vorschläge zu unterbreiten.

#### *Artikel 32*

(1) Wird die Frage nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten, vom Datum der Vorlage des Berichts an den Ministerausschuß an gerechnet, gemäß Artikel 48 dieser Konvention, dem Gerichtshof vorgelegt, so entscheidet der Ministerausschuß mit Zweidrittelmehrheit der zur Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses berechtigten Mitglieder, ob die Konvention verletzt worden ist.

(2) Wird eine Verletzung der Konvention bejaht, so hat der Ministerausschuß einen Zeitraum festzusetzen, innerhalb dessen der betreffende Hohe Vertragschließende Teil die in der Entscheidung des Ministerausschusses vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen hat.

(3) Trifft der betreffende Hohe Vertragschließende Teil innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraumes keine befriedigenden Maßnahmen, so beschließt der Ministerausschuß mit der in vorstehendem Absatz 1 vorgeschriebenen Mehrheit, auf welche Weise seine ursprüngliche Entscheidung vollstreckt werden soll, und veröffentlicht den Bericht.

(4) Die Hohen Vertragschließenden Teile verpflichten sich, jede Entscheidung des Ministerausschusses, die in Anwendung der vorstehenden Absätze ergeht, für sich als bindend anzuerkennen.

#### *Artikel 33*

Die Sitzungen der Kommission finden unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt.

#### *Artikel 34*

Die Kommission trifft ihre Entscheidungen mit Stimmenmehrheit der anwesenden und an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder; die Unterkommission trifft ihre Entscheidung mit Stimmenmehrheit ihrer Mitglieder.

#### *Artikel 35*

Die Kommission tritt zusammen, sooft die Umstände es erfordern. Die Sitzungen werden vom Generalsekretär des Europarats einberufen.

#### *Artikel 36*

Die Kommission setzt ihre Geschäftsordnung selbst fest.

#### *Artikel 37*

Die Sekretariatsgeschäfte der Kommission werden vom Generalsekretär des Europarats wahrgenommen.



ABSCHNITT IV

*Artikel 38*

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte besteht aus ebensoviel Richtern, wie der Europarat Mitglieder zählt. Dem Gerichtshof darf jeweils nur ein Angehöriger jedes einzelnen Staates angehören.

*Artikel 39*

(1) Die Mitglieder des Gerichtshofs werden von der Beratenden Versammlung mit Stimmenmehrheit aus einer Liste von Personen gewählt, die von den Mitgliedern des Europarats vorgeschlagen werden; jedes Mitglied hat drei Kandidaten vorzuschlagen, von denen mindestens zwei eigene Staatsangehörige sein müssen.

(2) Dasselbe Verfahren ist, soweit anwendbar, einzuschlagen, um den Gerichtshof im Falle späteren Beitritts anderer Staaten zu ergänzen und um freigewordene Sitze zu besetzen.

(3) Die Kandidaten müssen das höchste sittliche Ansehen genießen und müssen entweder die Befähigung für die Ausübung hoher richterlicher Ämter besitzen oder Rechtsgelehrte von anerkanntem Ruf sein.

*Artikel 40*

(1) Die Mitglieder des Gerichtshofs werden für einen Zeitraum von neun Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Jedoch läuft die Amtszeit von vier bei der ersten Wahl gewählten Mitgliedern nach drei Jahren, die Amtszeit von weiteren vier Mitgliedern nach sechs Jahren ab.

(2) Die Mitglieder, deren Amtszeit nach drei bzw. sechs Jahren ablaufen soll, werden unmittelbar nach der ersten Wahl vom Generalsekretär durch das Los bestimmt.

(3) Ein Mitglied des Gerichtshofs, das zum Ersatz eines anderen Mitglieds gewählt wird, dessen Amtszeit noch nicht abgelaufen war, bleibt bis zum Ablauf des Amtes seines Vorgängers im Amt.

(4) Die Mitglieder des Gerichtshofs bleiben im Amt bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger. Nach ihrer Ablösung bleiben sie in den Fällen tätig, mit denen sie bereits befaßt waren.

*Artikel 41*

Der Gerichtshof wählt seinen Präsidenten und seinen Vizepräsidenten für einen Zeitraum von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

*Artikel 42*

Die Mitglieder des Gerichtshofs erhalten für jeden Arbeitstag eine Entschädigung, deren Höhe vom Ministerausschuß festgesetzt wird.



*Artikel 43*

Die Prüfung jedes dem Gericht vorgelegten Falles erfolgt durch eine Kammer, die aus sieben Richtern besteht. Der Richter, der Staatsangehöriger einer beteiligten Partei — oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, eine von diesem Staat benannte Person, die in der Eigenschaft eines Richters an den Sitzungen teilnimmt —, ist von Amts wegen Mitglied der Kammer; die Namen der anderen Richter werden vom Präsidenten vor Beginn des Verfahrens durch das Los bestimmt.

*Artikel 44*

Das Recht, vor dem Gerichtshof als Parteien aufzutreten, haben nur die Hohen Vertragsschließenden Teile und die Kommission.

*Artikel 45*

Die Zuständigkeit des Gerichtshofs umfaßt alle die Auslegung und Anwendung dieser Konvention betreffenden Fälle, die ihm nach Artikel 48 von den Hohen Vertragsschließenden Teilen oder der Kommission unterbreitet werden.

*Artikel 46*

(1) Jeder der Hohen Vertragsschließenden Teile kann jederzeit die Erklärung abgeben, daß er die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs ohne weiteres und ohne besonderes Abkommen für alle Angelegenheiten, die sich auf die Auslegung und die Anwendung dieser Konvention beziehen, als obligatorisch anerkennt.

(2) Die oben bezeichneten Erklärungen können bedingungslos oder unter der Bedingung der Gegenseitigkeit seitens mehrerer oder einzelner Vertragsschließender Teile oder unter Beschränkung auf einen bestimmten Zeitraum abgegeben werden.

(3) Diese Erklärungen sind beim Generalsekretär des Europarats zu hinterlegen; dieser übermittelt den Hohen Vertragsschließenden Teilen Abschriften davon.

*Artikel 47*

Der Gerichtshof darf sich mit einem Fall nur befassen, nachdem die Kommission anerkannt hat, daß die Versuche zur Erzielung eines Ausgleiches fehlgeschlagen sind, und nur vor Ablauf der in Artikel 32 vorgesehenen Dreimonatsfrist.

*Artikel 48*

Das Recht, ein Verfahren vor dem Gerichtshof anzustrengen, haben nur die nachstehend aufgeführten Stellen, und zwar entweder unter der Voraussetzung, daß der in Frage kommende Hohe Vertragsschließende Teil, wenn nur einer beteiligt ist, oder sämtliche Hohen Vertragsschließenden Teile, wenn mehrere beteiligt sind, der obligatorischen Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterworfen sind, oder aber, falls dies nicht zutrifft, unter der Voraussetzung, daß der einzige in Frage kommende Hohe Vertragsschließende Teil oder sämtliche Hohen Vertragsschließenden Teile zustimmen:



- a) die Kommission;
- b) der Hohe Vertragsschließende Teil, dem der Verletzte angehört;
- c) der Hohe Vertragsschließende Teil, der die Kommission mit dem Fall befaßt hat;
- d) der Hohe Vertragsschließende Teil, gegen den sich die Beschwerde richtet.

*Artikel 49*

Wird die Zuständigkeit des Gerichtshofes bestritten, so entscheidet dieser selbst.

*Artikel 50*

Erklärt die Entscheidung des Gerichtshofes, daß eine Entscheidung oder Maßnahme einer gerichtlichen oder sonstigen Behörde eines der Hohen Vertragsschließenden Teile ganz oder teilweise mit den Verpflichtungen aus dieser Konvention in Widerspruch steht, und gestatten die innerstaatlichen Gesetze des erwähnten Hohen Vertragsschließenden Teils nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Entscheidung oder Maßnahmen, so hat die Entscheidung des Gerichtshofes der verletzten Partei gegebenenfalls eine gerechte Entschädigung zuzubilligen.

*Artikel 51*

- (1) Das Urteil des Gerichtshofes ist zu begründen.
- (2) Bringt das Urteil im Ganzen oder in einzelnen Teilen nicht die übereinstimmende Ansicht der Richter zum Ausdruck, so hat jeder Richter das Recht, eine Darlegung seiner eigenen Ansicht beizufügen.

*Artikel 52*

Die Entscheidung des Gerichtshofes ist endgültig.

*Artikel 53*

Die Hohen Vertragsschließenden Teile übernehmen die Verpflichtung, sich in allen Fällen, an denen sie beteiligt sind, nach der Entscheidung des Gerichtshofes zu richten.

*Artikel 54*

Das Urteil des Gerichtshofes ist dem Ministerausschuß zuzuleiten; dieser überwacht seine Durchführung.

*Artikel 55*

Der Gerichtshof gibt sich seine Geschäftsordnung und bestimmt die Verfahrensvorschriften.

*Artikel 56*

(1) Die erste Wahl der Mitglieder des Gerichtshofes findet statt, sobald insgesamt acht Erklärungen der Hohen Vertragsschließenden Teile gemäß Artikel 46 abgegeben worden sind.

(2) Vor dieser Wahl kann kein Verfahren vor dem Gerichtshof anhängig gemacht werden.



ABSCHNITT V

*Artikel 57*

Nach Empfang einer entsprechenden Aufforderung durch den Generalsekretär des Europarats hat jeder Hohe Vertragsschließende Teil die erforderlichen Erklärungen abzugeben, in welcher Weise sein internes Recht die wirksame Anwendung aller Bestimmungen dieser Konvention gewährleistet.

*Artikel 58*

Die Kosten der Kommission und des Gerichtshofs werden vom Europarat getragen.

*Artikel 59*

Die Mitglieder der Kommission und des Gerichtshofs genießen bei der Ausübung ihres Amtes die in Artikel 40 der Satzung des Europarats und den hiernach abgeschlossenen Abkommen vorgesehenen Vorrechte und Immunitäten.

*Artikel 60*

Keine Bestimmung dieser Konvention darf als Beschränkung oder Minderung eines der Menschenrechte und grundsätzlichen Freiheiten ausgelegt werden, die in den Gesetzen eines Hohen Vertragsschließenden Teils oder einer anderen Vereinbarung, an der er beteiligt ist, festgelegt sind.

*Artikel 61*

Keine Bestimmung dieser Konvention beschränkt die durch die Satzung des Europarats dem Ministerausschuß übertragenen Vollmachten.

*Artikel 62*

Die Hohen Vertragsschließenden Teile kommen überein, daß sie, es sei denn auf Grund besonderer Vereinbarungen, keinen Gebrauch von zwischen ihnen geltenden Verträgen, Übereinkommen oder Erklärungen machen werden, um von sich aus einen Streit um die Auslegung oder Anwendung dieser Konvention einem anderen Verfahren zu unterwerfen als in der Konvention vorgesehen ist.

*Artikel 63*

(1) Jeder Staat kann im Zeitpunkt der Ratifizierung oder in der Folge zu jedem anderen Zeitpunkt durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Mitteilung erklären, daß diese Konvention auf alle oder einzelne Gebiete Anwendung findet, für deren internationale Beziehungen er verantwortlich ist.

(2) Auf das oder die in der Erklärung bezeichneten Gebiete findet die Konvention vom dreißigsten Tage an, vom Eingang der Erklärung beim Generalsekretär des Europarats an gerechnet, Anwendung.

(3) In den genannten Gebieten werden die Bestimmungen dieser Konvention unter Berücksichtigung der örtlichen Notwendigkeiten angewendet.

(4) Jeder Staat, der eine Erklärung gemäß Absatz 1 dieses Artikels ab-



gegeben hat, kann zu jedem späteren Zeitpunkt für ein oder mehrere der in einer solchen Erklärung bezeichneten Gebiete erklären, daß er die Zuständigkeit der Kommission für die Behandlung der Gesuche von natürlichen Personen, nichtstaatlichen Organisationen oder Personengruppen gemäß Artikel 25 dieser Konvention annimmt.

*Artikel 64*

(1) Jeder Staat kann bei Unterzeichnung dieser Konvention oder bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde bezüglich bestimmter Vorschriften der Konvention einen Vorbehalt machen, soweit ein zu dieser Zeit in seinem Gebiet geltendes Gesetz nicht mit der betreffenden Vorschrift übereinstimmt. Vorbehalte allgemeiner Art sind nach diesem Artikel nicht zulässig.

(2) Jeder nach diesem Artikel gemachte Vorbehalt muß mit einer kurzen Inhaltsangabe des betreffenden Gesetzes verbunden sein.

*Artikel 65*

(1) Ein Hoher Vertragsschließender Teil kann diese Konvention nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Tage, an dem die Konvention für ihn wirksam wird, und nur nach einer sechs Monate vorher an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Mitteilung kündigen; der Generalsekretär hat den anderen Hohen Vertragsschließenden Teilen von der Kündigung Kenntnis zu geben.

(2) Eine derartige Kündigung bewirkt nicht, daß der betreffende Hohe Vertragsschließende Teil in bezug auf irgendeine Handlung, welche eine Verletzung dieser Verpflichtungen darstellen könnte und von dem Hohen Vertragsschließenden Teil vor dem Datum seines rechtswirksamen Ausscheidens vorgenommen wurde, von seinen Verpflichtungen nach dieser Konvention befreit wird.

(3) Unter dem gleichen Vorbehalt scheidet ein Vertragsteil aus dieser Konvention aus, der aus dem Europarat ausscheidet.

(4) Entsprechend den Bestimmungen der vorstehenden Absätze kann die Konvention auch für ein Gebiet gekündigt werden, auf das sie nach Artikel 63 ausgedehnt worden ist.

*Artikel 66*

(1) Diese Konvention steht den Mitgliedern des Europarates zur Unterzeichnung offen; sie bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sind beim Generalsekretär des Europarats zu hinterlegen.

(2) Diese Konvention tritt nach der Hinterlegung von zehn Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Für einen Unterzeichnerstaat, dessen Ratifikation später erfolgt, tritt die Konvention am Tage der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde in Kraft.

(4) Der Generalsekretär des Europarats hat allen Mitgliedern des Europarats das Inkrafttreten der Konvention, die Namen der Hohen Vertragsschließenden Teile, die sie ratifiziert haben, sowie die Hinterlegung jeder später eingehenden Ratifikationsurkunde mitzuteilen.



## DIE LIMBURGER ENTSCHEIDUNG 1951

Die Tagung der Pax Romana 1951 in Limburg hat über die Sicherung der Menschenrechte beraten an Hand der universellen Erklärung der UN vom 10. 12. 48 und des darauf aufbauenden Paktentwurfs von 1950 sowie an Hand der Europäischen Konvention vom 4. 11. 50 und des hierzu geplanten Zusatzprotokolls. Sie hat mit Genugtuung die damit zur Sicherung der Menschenrechte erreichten Fortschritte festgestellt.

Durch den Glauben und die Nächstenliebe verpflichtet, wünschen die in Limburg versammelten katholischen Intellektuellen aus den verschiedensten Ländern Europas und Amerikas, einen positiven Beitrag zu den schwebenden Verhandlungen zu leisten durch folgende Entschlüsse:

1. Die katholischen Christen werden nicht aufhören, mit allem Nachdruck auf das den Eltern von der Natur und damit von Gott gegebene primäre Recht hinzuweisen, die Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen; dieses Recht gehört notwendig in die allgemeinen Menschenrechte hinein.
2. Bei einer Konvention zur Wahrung der Menschenrechte kann nicht verzichtet werden auf den Schutz des Rechts auf Eigentum und den Schutz vor entschädigungsloser Enteignung.
3. Der Sicherung der Menschenrechte dient es, daß jeder das Recht hat, an der Bestellung der leitenden Organe des Staates und an ihrer Kontrolle teilzunehmen.  
Bei freventlicher Verletzung der Menschenrechte besteht ein Recht auf Widerstand.  
Auf überstaatliche Rechtsgarantien für ein Mindestmaß an politischer Freiheit kann, angesichts der unerträglichen Unterdrückung in totalitär regierten Staaten, in einer internationalen Konvention nicht verzichtet werden.
4. Der Schutz des Lebens als Menschenrecht ist unvollständig, wenn nicht zugleich auch das Leben im Mutterschoße vom Augenblick der Empfängnis an geschützt wird.



5. Der Schutz gegen Ausrottung im Sinne des Abkommens über das Genocidium muß erstreckt werden auf den Schutz gegen unrechtmäßige Austreibung von Menschen aus ihrer Heimat, die durch staatliche oder sonstige Gewaltanwendung erfolgt.

Die Versammlung ist sich bewußt, daß damit die Forderungen, die vom katholischen Standpunkt an die internationale Sicherung der Menschenrechte gestellt werden müssen, nicht erschöpft sind. Sie hält die geplante Einbeziehung sozialer und kultureller Grundsätze für eine notwendige Ergänzung, die des weiteren Studiums bedarf.



## ERLÄUTERUNGEN DES HERAUSGEBERS ZUR LIMBURGER ENTSCHEIDUNG

Es schien vorab nötig, festzuhalten, welchem derzeitigen Stand der offiziellen Bemühungen um überstaatliche Menschenrechtssicherung sich die Tagung gegenüber sah, welche amtlichen Dokumente den Beratungen mithin zugrunde lagen; nötig deshalb, weil diese Bemühungen in ständigem Flusse und in fortschreitender Entwicklung sind.

Es hieß die Schwierigkeiten und den Kompromißcharakter solcher überstaatlicher Abmachungen verkennen, wollte man in diesem Stadium die EntschlieÙung abstellen auf Kritik am langsamen Fortschrittstempo, an unzureichenden oder bedenklichen Formulierungen, an der noch ganz fehlenden Möglichkeit der praktischen Durchsetzung, oder wollte man gar pessimistisch voraussagen, alles würde im Theoretisch-Unverbindlichen steckenbleiben. In Frage kamen für die EntschlieÙung nur ein entschiedenes Ja und ein aufbauender Beitrag.

Für solche positiven Vorschläge mußten natürlich auf einer Tagung von Katholiken aus aller Welt Gesichtspunkte der nationalen oder internationalen Politik, partei- oder wirtschaftspolitische Zielsetzungen ausscheiden. Nur religiös-sittliche Belange durften maßgebend sein, und das sollte deutlich gemacht werden.

Die Forderungen zu Ziffer 1—3 betreffen die Punkte, die die Europakonvention ausgeklammert und einem Zusatzprotokoll vorbehalten hatte. Alle Vorschläge sind zugleich gedacht als Beiträge zum Paktentwurf der Vereinten Nationen.

Der Pflicht der Gemeinschaft, für alle Kinder ohne Unterschied die für Leben und Beruf notwendige Schulbildung zu gewährleisten, steht das primäre Recht der Eltern gegenüber, die Art der Erziehung, insbesondere ihren religiösen Charakter, zu bestimmen. Aber die Staaten können diesem Elternrecht in ganz verschiedener Weise Rechnung tragen. Es galt hier nicht, eine für den Katholiken ideale Lösung aufzuzeigen, sondern die grundsätzliche Mindestforderung geltend zu machen.

Das Recht, überhaupt Eigentum zu haben und dann vom Staate in seinem Besitzstande geschützt zu sein, auch vor entschädigungsloser Enteignung durch den Staat, ist die zweite grundsätzliche Forderung. Es läßt sich nicht



mit Gültigkeit für alle Zeiten und Verhältnisse postulieren, auf welche Art von Gütern sich das allgemeine Recht auf Privateigentum zu erstrecken hat und in welchem Verhältnis die Entschädigung zum Sachwert stehen muß. Für unterschiedliche wirtschaftspolitische Anschauungen muß ein gewisser Spielraum bleiben.

Durch nichts ist der Mensch heute bedrohlicher und vielseitiger gefährdet als durch totalitäre Regierungsformen. Hier ist von entscheidendster Bedeutung die persönliche sittliche Widerstandsbereitschaft und Widerstandskraft des Einzelnen sowie der Schutz und die Hilfe durch überstaatliche Kräfte. Im übrigen aber wollte die Resolution das Recht auf politische Freiheit so sparsam, aber so zentral wie möglich fassen, damit sich möglichst viele Staaten darüber einigen können trotz der Verschiedenheit ihrer Regierungs- und Gesetzgebungssysteme, ihres kulturellen und wirtschaftlichen Niveaus und anderer Unterschiede, auch innerhalb des Staatsbereiches selbst.

Rechtsschutz für den menschlichen Lebenskeim vom Augenblick der Empfängnis an zu fordern, ist ein besonders wichtiges Anliegen der EntschlieÙung. Es geht nicht so sehr um die Frage, ob und von welchem Augenblicke an das werdende Leben im MutterschoÙe in einer Weise Mensch ist, daß es im juristischen Sinne Träger eigener Schutzrechte sein kann. Es geht um den grundsätzlichen Schutz für den Fortbestand der Menschheit und um die Menschenwürde der Frau. Niemals darf sie den ihr als biologisch-sittlichen Auftrag anvertrauten Lebenskeim fortwerfen und damit ihr eigenes Menschenbild verstümmeln. Das Volk, die Menschheit sind für das werdende Leben Träger der Schutzrechte und Schutzverpflichtete zugleich.

Von einem Menschenrecht auf die Heimat zu sprechen, ist in der fünften Forderung zwar vermieden. Aber die Massenausreibung von Menschen aus ihrer Heimat durch staatliche oder sonstige Gewaltanwendung wird der Volksausrottung, dem Genocidium, gleichgestellt. Da die Vereinten Nationen das Genocidium bereits in einem abschließenden, wenn auch nicht voll befriedigenden Abkommen diskriminiert haben (vgl. Mosler o. S. 47 f.), ist die Forderung auf Gleichbehandlung der Volksausreibung praktikabel und möglicherweise erfolversprechend. —

Wenn es, wie bei den im Gang befindlichen internationalen Bemühungen, um eine möglichst umfassende Menschenrechtssicherung geht, sind natürlich mit den fünf EntschlieÙungen unsere positiven Beiträge und Forderungen nicht erschöpft. Darauf sollte am Schlusse hingewiesen werden, wenn auch noch keine Einzelvorschläge erarbeitet werden konnten. Der besonderen Aufmerksamkeit bedürfen die geplanten sozialen und kulturellen Rechtsgrundsätze. —

Die EntschlieÙungen sind entstanden als Gesamtergebnisse der Referate und Diskussionen, insbesondere der wertvollen größeren Diskussionsbeiträge. Die Formulierungen wurden am „runden Tisch“ erarbeitet, und zu dieser engeren Arbeitsgemeinschaft hatte jeder Teilnehmer Zutritt, der sich dazu berufen fühlte. Abschließend folgte Billigung durch die Tagung selbst. —



Um das Bild der Tagung ein wenig abzurunden, seien in Stichwörtern einige Themen und Fragen aufgeführt, mit denen sich die Diskussionen weiterhin beschäftigten: Menschenrechte — Gottesoffenbarung oder Menschenwerk? Die 10 Gebote enthalten keine Rechte! Menschenrechte und Mönchsgelübde. Naturrecht und Menschenrechte. Menschenrechte und Grundrechte. Christlicher und liberalistischer Freiheitsbegriff. Das Gleichheitsprinzip. Die sinn- und zweckumkehrende Auslegung und Anwendung von Freiheitsrechten. Gleiche Rechte für Irrlehren oder politische Gesinnungen, die zur Volksversklavung führen?, z. B. gleiche Freiheit des Religionswechsels, der Propaganda, gleiches Recht auf eigene Schulen für solche Lehren? Menschenrecht auf Wahrheitsschutz? Elternwillkür und Kindeswohl. Der schuldlose Irrtum, die Gewissensfreiheit und die Lehre der Kirche hierzu. Ehefreiheit, Gleichberechtigung der Geschlechter und was die Kirche dazu sagt. Menschenrecht auf Friedenswahrung? Schutz des Eigentumsrechts und Sozialisierung. Arbeitsdienstpflicht, Kriegsdienstverweigerung. Die Ausnahme vom Verbot rückwirkender Strafbarkeit. Schutz vor totaler Ausfragung und Registrierung des Menschen.



## SCHLUSSANSPRACHE AUF DER LIMBURGER TAGUNG

*Von Hermann Gögler*

Menschenwürde — Menschenrechte: zwei inhaltsschwere Worte. Aber unvollständig ohne ihre Ergänzung und ihren Hintergrund von Ewigkeitswert: die dignitas Dei und das ius divinum. Menschenwürde und Menschenrechte: Jahrhundertlang mißachtet, mit Füßen getreten; nach langen, schmerzlichen Erfahrungen aus der Zeit der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts und auch noch aus der Gegenwart erst ins Licht gerückt durch die Mahn- und Warnrufe der Päpste, besonders Leos XIII. und Pius' XI. und Pius' XII., durch eine Deklaration der Vereinten Nationen und ein Abkommen im Rahmen des Europarates, das der verbindlichen Anerkennung durch die europäischen Regierungen noch harret:

die Deklaration ein Dokument von weltweiter Bedeutung,  
das Abkommen ein Baustein neuer europäischer Ordnung.

Es ist ein Verdienst der Pax Romana, des Mouvement international des intellectuels catholiques, die Mitglied der UNESCO ist, das Thema der Menschenrechte in dieser Osterwoche in Limburg zur Diskussion gestellt zu haben. Es ist eine mutige Tat, daß die Pax Romana für diese Tagung Deutschland ausersehen hat — Deutschland — mit großem Schmerz und im Bewußtsein einer schweren Schuld sagen wir es — Deutschland, das über ein Jahrzehnt lang die Menschenwürde und die Menschenrechte aufs schwerste geschändet hat. Der Katholische Akademikerverband, die Deutsche Katholische Akademikerschaft und die Görres-Gesellschaft wissen das Vertrauen zu schätzen, das den katholischen deutschen Akademikern damit geschenkt wurde, daß sie diese Tagung mittragen und mitgestalten durften und dadurch einen Teil der Schuld des deutschen Volkes mit abtragen konnten.

Es ist mir der ehrenvolle Auftrag geworden, in dieser Stunde, zu der wir am Höhepunkt und am Ende dieser ersten internationalen Tagung der Pax Romana auf deutschem Boden stehen, herzlichsten und aufrichtigsten Dank zu sagen allen, die ihren Beitrag zum Gelingen der Tagung geleistet haben — sie einzeln zu nennen bitte ich mir zu erlassen —: unsern Predigern und unsern Rednern im Referat und am „Runden Tisch“, allen Teilnehmern vom Inland und besonders unsern Freunden vom Ausland, in erster Linie dem Prä-



sidenten der Pax Romana, Monsieur Roger Millot aus Paris, und ihrem Generalsekretär, Herrn Prof. Dr. Sugranyes de Franch. Die Gastfreundschaft der Stadt Limburg und die Mühwaltung der Ortsgruppe Limburg des KAV verdienen unsere ganz besondere dankbare Anerkennung.

Es ist nicht möglich, auch nur einen Überblick über die Fülle dessen zu geben, was auf dieser so fruchtbaren Tagung erarbeitet wurde. Aber es darf zusammenfassend festgestellt werden, daß sie Grundlegendes, Wesentliches und Wichtiges zu Tage gefördert hat, was die Pax Romana bei ihrer Mitarbeit in der UNESCO und gegenüber den Arbeitsstäben des Europarates als Beitrag zur Fortentwicklung der Erklärung der Menschenrechte einbringen kann.

Die Pax Romana kann, soll und wird für die Gestaltung der Erklärung der Menschenrechte, ihre Durchsetzung und ihre Interpretation das christ-katholische Gewissen der Welt und Europas sein.

Wir haben erkannt, daß die Menschenrechte wesentlich christliches Gedankengut sind. Wir haben die Tragik gesehen, daß ihre jetzt vorliegenden Formulierungen liberaler Konzeption entsprungen sind und Gott als Hintergrund vermissen lassen.

Gewiß anerkennen wir, daß die vorliegenden Erklärungen der Menschenrechte bereits eine Tat sind. Keine Regierung, kein Gesetzgeber, kein Richter kann sie in Zukunft mißachten, ohne sich gegen sein und das Weltgewissen zu verfehlen, auch wenn sie noch nicht positives Gesetz geworden sind. Gewiß wird der christliche Staatsmann, Gesetzgeber und Richter sie mit christlichem Geist erfüllen.

Aber unsere christliche, unsere katholische Aufgabe ist es, mit allen Kräften dafür Sorge zu tragen, daß in Auslegung und Fortentwicklung des Vorhandenen der christliche Standpunkt — Evangelium, Väterlehre, Kanonisches Recht und Papstworte — das Kriterium sei.

Papst Pius XII. sagt: „Die Menschenrechte sind dem Menschen von Gott gegebene Rechte.“

Im Buch der Sprüche (8, 15) heißt es:

„Durch mich regieren die Könige — spricht der Herr — und verordnen die Gesetzgeber, was Recht ist.“

Ohne die Anerkennung der auctoritas Dei als des letzten Ausflusses allen Rechts, als letzter Norm und Bindung aller Gewalt fehlen den Menschenrechten Legitimation, letzte Verpflichtung, die Ein- und Unterordnung in die Hierarchie der Werte.

Nur von Gott her formt sich das Menschenbild als Ebenbild Gottes; in der dignitas Dei allein ruht die Würde des Menschen und ihr Recht. Allein die in Gott gegründete Menschenwürde ist das Maß ihrer Rechte, ist aber auch Schranke und Grenze für die Ausübung jeglichen Rechts.

Vergessen wir nicht: das Menschenbild in seiner Abhängigkeit von Gott und in seiner Stellung in der Welt ist ein Mysterium, das menschliche Rechtssatzungen nie ganz werden ergründen und in Worte fassen können. Beugen wir uns in Ehrfurcht vor diesem Geheimnis des Menschenbildes, das



unter der Erbsünde und damit unter dem Kreuze steht: unter dem Kreuz des Leidens und des Gerichts, aber auch unter dem Kreuz der Erlösung und der Verklärung. Ihm werden wir nur gerecht, wenn wir im Menschen auch in unsern Rechtsordnungen das Ebenbild Gottes schützen; wenn auch das Recht den Bezirk schützt, in dem der Mensch in Würde und Freiheit seinem Schöpfer dienen kann und soll.

Auf dem Höhepunkt abendländischen Denkens hatten die Völker Europas noch Verständnis dafür, daß Gott durch Christus Herr und Schützer, Ordner und Erhalter allen Rechtes ist:

ein Elfenbeinrelief um 1100 zeigt uns Christus als Richterkönig und Gesetzgeber  
 mit dem Buch Seiner Weisheit, die das Licht der Welt ist,  
 mit der lodernnden Flamme Seines Geistes und Feuers,  
 mit den Schlüsseln Seiner Binde- und Lösegewalt,  
 mit dem Lilienszepter Seines weltbeherrschenden göttlichen Waltens.  
 Strenge und Milde in den Zügen Seines Gesichts spiegeln die königliche clementia wider,  
 Gerechtigkeit und Frieden finden ihre Mitte in Seiner modesta auctoritas,  
 in der maßvoll geordneten Autorität.

Dies Bild des Christkönigs über Recht und Gericht müßte das Symbolum, das Wappenbild aller Deklarationen über Menschenrechte sein, sollen sie wahrhaftige und überzeugende, ordnende und verbindende wie verbindliche Normen für alle Völker und für alle Menschen sein.

In diesem Bekenntnis zu Gott, zu Christus als dem Legifer noster liegt unsere Gabe, unser schöpferischer Beitrag zur Fortbildung der Menschenrechte, liegt unsere — der katholischen Welt — Aufgabe für ihre Fortbildung, Durchsetzung und Interpretation.

Im Dienst des Friedens unter den Völkern, getragen von der Liebe zu einer Gott verbundenen Menschheit, bekennen wir feierlich und bitten zugleich am Schluß dieser österlichen Tagung der Pax Romana mit der letzten der großen Advent-Antiphonen:

O Emanuel,  
 Rex et Legifer noster,  
 exspectatio gentium,  
 et Salvator earum:  
 Veni ad salvandum nos,  
 Domine, Deus noster.







## HERDERS SOZIALKATECHISMUS

Ein Werkbuch der katholischen Sozialethik in Frage und Antwort, gearbeitet von P. Eberhard Welty OP., drei Bände, Großoktav

**Die brennenden Fragen des menschlichen Gemeinschaftslebens in unserer Gegenwart finden in diesem Werk ihre christliche Beantwortung:**

Befehlsgewalt und Gehorsampflicht — Recht und Liebe — Die soziale Bedeutung der Ehe — Die Ehescheidung — Erziehung und Schule (Elternrecht) — Das Recht auf Leben — Aufgaben und Grenzen der Staatsgewalt — Das Widerstandsrecht — Demokratie — Politische Parteien — Krieg und Frieden — Das Recht auf Arbeit — Die Lohngerechtigkeit — Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände — Das Mitbestimmungsrecht — Preis und Zins — Bodenreform — Sozialisierung

Der erste Band ist nach sieben Monaten schon in zweiter Auflage erschienen. Er enthält den ersten Hauptteil:

### **Grundfragen und Grundkräfte des sozialen Lebens**

Der Mensch in der Gemeinschaft — Die Grundgesetze der Gemeinschaftsordnung — Recht und Liebe

350 Seiten, Leinwand 16.50 DM

»Das Buch scheint mir ein sehr glücklicher Wurf und berufen, das Lehrbuch für gründliche soziale Kurse im katholischen Raume zu werden.

Es zeichnet sich aus durch gute Beobachtung des heutigen Lebens und durch großes pädagogisches Geschick. . . . Ich erwarte mit Spannung die Fortsetzung des Werkes. . . .« Josef Kardinal Frings, Erzbischof von Köln

»Ohne Zweifel wird dieser Katechismus von P. Welty unter den führenden Werken der Sozialethik an hervorragender Stelle stehen: durch die Geschlossenheit des Lehrgebäudes, die Sorgfalt seiner Analysen und durch die Weiträumigkeit seiner Anlage. . . .« Gregorianum, Rom

». . . Die Darstellung ist prägnant und umfassend. Die Sprache allgemeinverständlich, fast ohne Fremdwörter und ohne Fachsimpelei. . . .«

Arbeits- und Sozialrecht, Stuttgart

Durch alle Buchhandlungen erhältlich

VERLAG HERDER FREIBURG







# WORT und WAHRHEIT

MONATSSCHRIFT FÜR RELIGION UND KULTUR

Herausgegeben von Otto Mauer und Otto Schulmeister

unter Mitwirkung von Karlheinz Schmidhüs

## *Aus den Urteilen eines Jahres:*

»Zweifellos darf man diese Revue unter die bedeutendsten Publikationen dieser Art rechnen.« *Nordwestdeutscher Rundfunk*

»Hier kommt eine Gruppe hervorragender Publizisten zu Wort, die sich auf jedem europäischen Diskussionsforum hören lassen kann.« *Der Tagesspiegel, Berlin*

»Die Weite ihres Horizonts macht diese Zeitschrift zu einer bemerkenswerten Stimme im europäischen Gespräch.«

*Neue Zeitung, München*

»,'Wort und Wahrheit' ist das modernste Organ katholischer Meinungsbildung.« *Christ und Welt, Stuttgart*

»Kein Heft ist darunter gewesen, dem wir nicht Bereicherung, ja hohen geistigen Genuß zu verdanken hätten.«

*Südwestfunk, Baden-Baden*

»Wir stehen nicht an, 'Wort und Wahrheit' als die beste katholische Zeitschrift in deutscher Sprache zu bezeichnen.«

*Merkur, Stuttgart*

Umfang jedes Heftes 80 S., vierteljährl. Kunstbeilagen, Preis des Einzelheftes DM 1.80. Vierteljahresabonnement DM 4.80. Verlangen Sie ein kostenloses Probeheft. Bezug durch alle Buchhandlungen

VERLAG HERDER FREIBURG



29. JAN. 1982

2. APR. 1973

18. NOV. 1975

19. JULI 1976

24. MAI 1977

4. MAI 1979

18. DEZ 1980

20. JAN. 81

15. JULI 1981









K 2,2